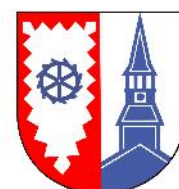


GEMEINDE SCHENEFELD // ERWEITERTER ORTSKERN

Vorbereitende Untersuchungen
mit integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept



Stand // Juni 2021



AUFTRAGGEBERIN



Gemeinde Schenefeld

Amt Schenefeld
Holstenstraße 42-48
25560 Schenefeld
www.amt-schenefeld.de

Bearbeiter

Bernd Tabel
Amtsleiter Bau
Telefon: 04892 8089-21
E-Mail: tabel@amt-schenefeld.de

AUFTRAGNEHMERIN



BIG Städtebau GmbH

– ein Unternehmen der DSK-BIG
Drehbahn 7
20354 Hamburg
www.dsk-big.de

Ansprechpartner, Bearbeitende

Annika Busch
Andreas Kiefer (Ansprechpartner)
Telefon: 040 3410678-33
E-Mail: andreas.kiefer@dsk-big.de

FÖRDERMITTELGEBER/INNEN



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabe	8
1.1	Formale Voraussetzungen.....	9
2	Vorgehensweise und Methode	11
2.1	Berichtsgliederung	11
2.2	Prozessorganisation und Partizipation.....	12
3	Allgemeine Rahmenbedingungen und Einordnung in den Planungskontext	15
3.1	Stadträumliche Lage und Einbindung	15
3.2	Formelle Planung.....	16
3.3	Informelle Planungen	23
3.4	Bevölkerungs- und Sozialstruktur	25
3.5	Wirtschaftsstandort	30
4	Bestandsanalyse des Untersuchungsgebiets „Erweiterter Ortskern“	31
4.1	Untersuchungsgebiet: Entwicklung und städtebauliche Situation	31
4.2	Gebäude- und Flächenbestand	33
4.3	Handel, Dienstleistung und Gewerbe	45
4.4	Soziale Infrastruktur.....	47
4.5	Grün- und Freiräume	55
4.6	Erschließung und Mobilität	60
4.7	Technische Infrastruktur	67
4.8	Umweltsituation, Klimaschutz und Klimaanpassung.....	69
4.9	Zusammenfassende Bewertung	74
5	Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept.....	78
5.1	Leitlinien und Entwicklungsziele	78
5.2	Rahmenentwicklungskonzept	80
5.3	Maßnahmenkonzept.....	85
5.4	Kosten- und Finanzierungsübersicht	117
5.5	Monitoring	118
6	Verfahrensrechtliche Abwägung	120
6.1	Beurteilung der Sanierungsnotwendigkeit nach BauGB	120
6.2	Abwägung der Verfahren, Instrumente sowie privater und öffentlicher Belange	120
6.3	Vorschlag zur zeitlichen Begrenzung.....	127
6.4	Empfehlung	127
i.	Pläne	128
ii.	Anlagenverzeichnis	129
iii.	Quellenverzeichnis	130

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AST	Anrufsammeltaxi
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
B-Plan	Bebauungsplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
d. h.	das heißt
DJI	Deutsches Jugend Institut
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DSchG SH	Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein
etc.	et cetera
f.	folgend
ff.	fortfolgend
FNp	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
GFZ	Geschossflächenzahl
Ggf.	Gegebenenfalls
GR	Grundfläche
GRZ	Grundflächenzahl
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
i. d. R.	in der Regel
IEK	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept
inkl.	inklusive
i.V.m.	In Verbindung mit
Kita	Kindertagesstätte
L	Landesstraße
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LEP	Landesentwicklungsplan
LVerGeo SH	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
MILIG	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
MIV	Motorisierter Individualverkehr

NABU	Naturschutzbund Deutschland
N. N.	Noch zu bestimmen
Nr.	Nummer
ODR	Ortsdurchfahrtenrichtlinien
OEK	Orts(kern)entwicklungskonzept
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
Pkw	Personenkraftwagen
rd.	rund
RPW 2013	Richtlinie für Planungswettbewerbe 2013
S.	Siehe
StBauFR SH 2015	Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein 2015
StrWG	Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein
S. u.	Siehe unten
SWN	Stadtwerke Neumünster
TC Schenefeld	Schenefelder Tennisclub
TöB	TrägerInnen öffentlicher Belange
TS Schenefeld	Schenefelder Turnerschaft von 1909 e. V.
U3	Unter 3 Jahren
u. a.	Unter anderem
v. a.	vor allem
v. Chr.	vor Christus
Vgl.	vergleiche
VU	Vorbereitende Untersuchungen
VV	Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen
WLAN	Wireless Local Area Network
z. B.	zum Beispiel
ZKD	Zukunftskonzept Daseinsvorsorge
ZOB	Zentraler Omnibusbahnhof
z. T.	zum Teil

1 Anlass und Aufgabe

Die Gemeinde Schenefeld wurde im Jahr 2017 vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein mit dem Untersuchungsgebiet „Erweiterter Ortskern“ neu in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit“ aufgenommen. Der entsprechende Bescheid der Investitionsbank Schleswig-Holstein erging am 30. November 2017.



Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (Kartengrundlage: GeoBasis-DE/ LVermaGEO SH 2020)

1.1 Formale Voraussetzungen

Programmstrategie „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“

Das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ unterstützt insbesondere kleinere Städte und Gemeinden in dünn besiedelten, ländlichen, von Abwanderung bedrohten und/oder vom demographischen Wandel betroffenen Räumen abseits von Verdichtungscentren. Übergeordnetes Ziel ist es, diese Kommunen als wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ankerpunkte für die Region zukunftsfähig zu gestalten. Es gilt, die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen öffentlicher Daseinsvorsorge dauerhaft, bedarfsgerecht und auf hohem Niveau für die Bevölkerung des Zentralortes sowie der Umlandgemeinden zu sichern. Dies stärkt langfristig die Lebensqualität und Attraktivität dieser Kommunen im ländlich geprägten Einzugsbereich. Voraussetzung für eine erfolgreiche Entwicklung ist, dass die Kommunen in einer Region ihre Kräfte und Ressourcen bündeln, sich über gemeinsame Lösungen abstimmen und Infrastrukturen gemeinsam anbieten, um so ein effizientes Leistungsangebot zu ermöglichen.

Demzufolge sind die wichtigsten Programmziele:

- Förderung der aktiven interkommunalen bzw. überörtlichen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Anpassung und arbeitsteiligen Bereitstellung der städtebaulichen Infrastruktur für die öffentliche Daseinsvorsorge.
- Anpassung der städtebaulichen Infrastruktur an veränderte Nachfragestrukturen und Beseitigung städtebaulicher Missstände.
- Schaffung attraktiver und zukunftsfähiger Ortskerne als Mittelpunkte des Lebens gemäß dem Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung.
- Bündelung der Städtebauförderung mit weiteren öffentlichen und privaten Finanzierungs- und Förderquellen.
- Zur Erreichung der Ziele ist der Einsatz von Fördermitteln insbesondere in den Bereichen Erarbeitung interkommunal bzw. überörtlich abgestimmter, integrierter Entwicklungs- und Handlungsstrategien, bauliche Maßnahmen zur Anpassung und Sanierung öffentlicher, sozialer und kultureller Einrichtungen, Sanierung und bedarfsorientierter Umbau leerstehender Gebäude und Maßnahmen zur Innenentwicklung sowie Barrierearmut oder -freiheit von Gebäuden und Flächen vorgesehen.

Die Programmvorbereitung und -umsetzung erfordert einen integrierten Ansatz, um die Anpassungen möglichst sozial- und kostenverträglich zu gestalten. Eine zentrale Rolle spielt zudem die Beteiligung und Mitwirkung der BewohnerInnen sowie weiterer relevanter Beteiligter.

Hintergrund und Grundlagen für vorbereitende Untersuchungen nach BauGB

Das Baugesetzbuch (BauGB) bildet die rechtliche und verfahrenstechnische Grundlage, nach der Sanierungsmaßnahmen vorbereitet und durchgeführt werden. Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind gemäß § 136 Abs. 2 Satz 1 BauGB „Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird“.

Städtebauliche Missstände liegen gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor, wenn

1. das Gebiet nach seiner vorhandenen Bebauung oder nach seiner sonstigen Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihm

wohnenden oder arbeitenden Menschen auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nicht entspricht oder

2. das Gebiet in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigt ist, die ihm nach seiner Lage und Funktion obliegen.

Nach § 141 BauGB sind vorbereitende Untersuchungen in der Regel erforderlich, um Entscheidungsgrundlagen über die Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Sanierung zu erhalten und um die Voraussetzungen für die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets zu schaffen.

Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein

Die förderrechtlichen Vorgaben der städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms ergeben sich insbesondere aus den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein. Gemäß A 5.6.2 Nr. 6 der StBauFR SH 2015 ist vor den VU und dem IEK unter Mitwirkung der betroffenen Nachbargemeinden ein überörtliches Konzept zu den künftigen Anforderungen an die den Betrachtungsraum betreffende öffentliche Daseinsvorsorgeinfrastruktur zu erstellen. Programmspezifische und formale Voraussetzung für den weiteren Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind demnach das Zukunftskonzept Daseinsvorsorge (ZKD) und die VU samt IEK. Das ZKD wurde 2018 bis 2019 erstellt, am 25.11.2019 von der Gemeinde Schenefeld beschlossen und mit Schreiben vom 28.01.2020 vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein als Teil der städtebaulichen Planung der Gesamtmaßnahme "Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge" der Gemeinde Schenefeld anerkannt.

Beschlüsse der Politik

Die Gemeindevertretung Schenefeld hat in ihrer Sitzung am 10.02.2020 beschlossen, für den Bereich „Erweiterter Ortskern“ vorbereitende Untersuchungen einzuleiten und hierfür ein abgegrenztes Untersuchungsgebiet festgesetzt. Der Einleitungsbeschluss wurde am 11.02.2020 ortsüblich bekannt gegeben.

2 Vorgehensweise und Methode

2.1 Berichtsgliederung

Die vorbereitenden Untersuchungen wurden gemäß § 141 BauGB durchgeführt. Entsprechend gliedert sich der Bericht in die folgenden Bearbeitungsbausteine.



Zunächst wird in Kapitel 3 das Untersuchungsgebiet „Erweiterter Ortskern“ mit seiner räumlichen Verortung und Bedeutung, seinen Kennzahlen, den planerischen Rahmenbedingungen sowie den aktuellen Entwicklungen detailliert vorgestellt.

Darauf folgt in Kapitel 4 die Bestandsanalyse mit einer genauen Beschreibung der stadträumlichen und städtebaulichen Situation. Dabei werden unter anderem eine gebäudescharfe Darstellung, die vertiefte Erörterung der Nutzungs- und Infrastrukturen, der Verkehrssituation, der Eigentumsverhältnisse sowie der Bevölkerungs-, Sozial- und Wirtschaftsstruktur und der Umweltbelange vorgenommen.

Das Ergebnis der abschließenden Gesamtanalyse in Kapitel 5 ist eine zusammenfassende Bewertung der vorgefundenen Bestandssituation. Sie stellt die Stärken, Chancen und Potenziale sowie Missstände, Mängel und Konflikte im Untersuchungsgebiet „Erweiterter Ortskern“ dar.

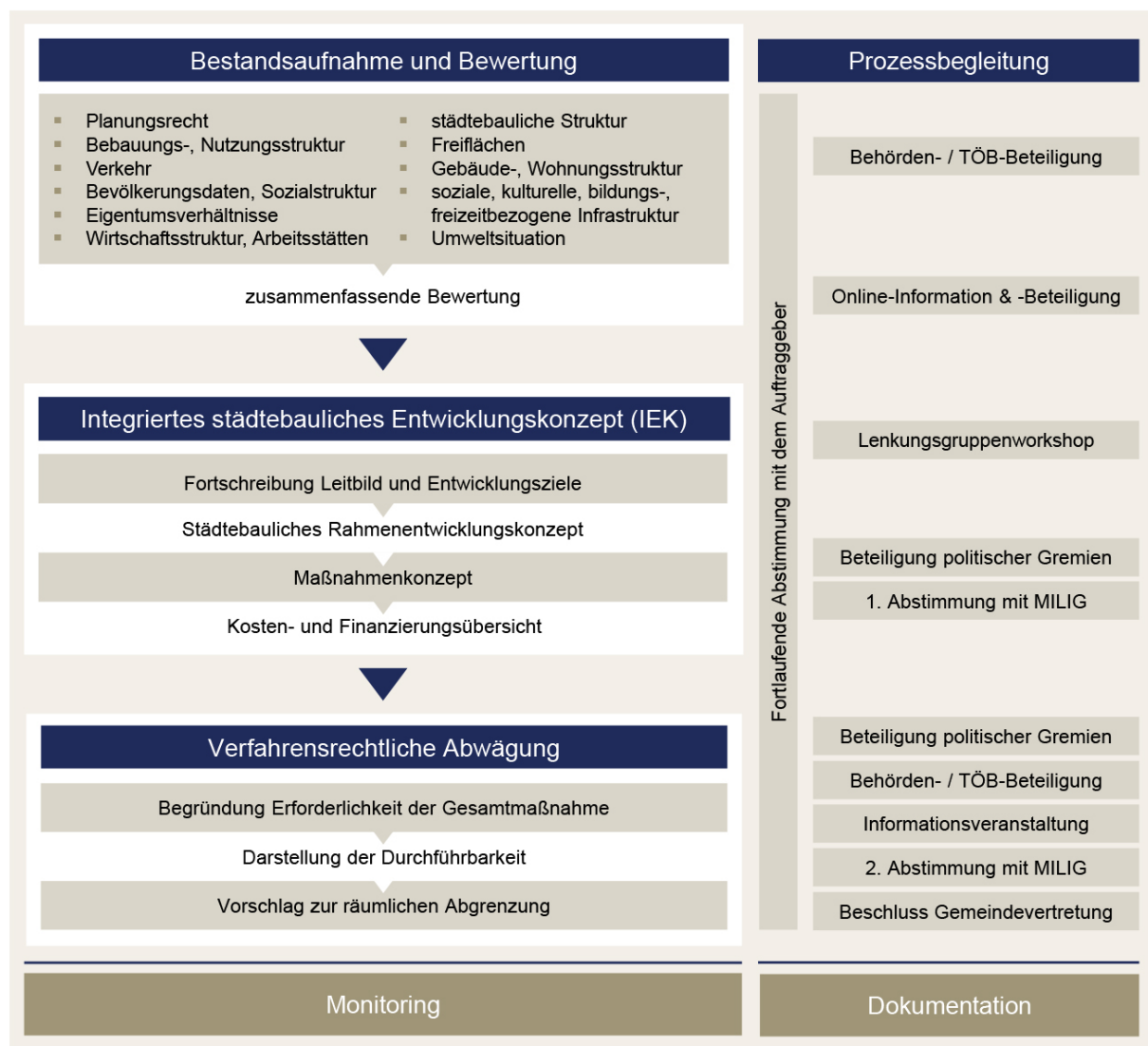
Das darauf aufbauende integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (Kapitel 6-8) basiert unter anderem auf dem vorliegenden Zukunftskonzept Daseinsvorsorge. Darüber hinaus haben Bestandteile des Ortsentwicklungskonzepts 2017 Eingang gefunden. Das IEK stellt das Vorgehen in einen räumlichen Zusammenhang, zeigt thematische Handlungsschwerpunkte auf und beinhaltet ferner das Maßnahmenkonzept, welches konkrete Vorhaben benennt sowie eine umfassende Kosten- und Finanzierungsübersicht enthält. Darüber hinaus werden auch Aussagen zum Monitoring getroffen, in dem u. a. Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme dargestellt werden.

Auf Grundlage der erarbeiteten zusammenfassenden Bewertung und den abgeleiteten Maßnahmen des Entwicklungskonzeptes wird in Kapitel 9, der verfahrensrechtlichen Abwägung, der Nachweis über das Vorliegen städtebaulicher Missstände geführt. Damit einhergehend erfolgt die Begründung und Wahl der Verfahrensart und die Abgrenzung des Fördergebietes.

2.2 Prozessorganisation und Partizipation

2.2.1 Prozessorganisation

Zu Beginn der vorbereitenden Untersuchungen wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Schenefeld ein Projektplan erstellt, der die wesentlichen Meilensteine der Bearbeitung beinhaltet.



Während der gesamten Bearbeitungszeit wurden regelmäßig Gespräche mit Vertretern der Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung Schenefeld geführt. Auch wurde die Thematik während des gesamten Prozesses in den gemeindlichen Gremien in öffentlichen Sitzungen behandelt. Darüber hinaus werden Unterlagen auf der Homepage bereitgestellt.

Die detaillierte Auseinandersetzung mit der Bestandssituation innerhalb des Untersuchungsgebiets erfolgte über mehrfache Vor-Ort-Begehungen, die Sichtung von Planunterlagen und die Auswertung von bereits vorhandenen Unterlagen, wie z. B. dem ZKD, sowie weiteren Gutachten und Daten zum Untersuchungsraum.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen TrägerInnen öffentlicher Belange (TöB) fand zu Beginn, im Sommer 2020, und ein weiteres Mal nach Vorliegen des Maßnahmenkonzepts im XXXXX statt. Dabei wurde über die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen und das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept informiert sowie um fachspezifische Anmerkungen über das Untersuchungsgebiet gebeten, die im Weiteren bei der Konzepterstellung berücksichtigt wurden. Eine Übersicht der Stellungnahmen ist diesem Bericht als Anlage 4 „Auswertung der Beteiligung der Behörden und TrägerInnen öffentlicher Belange“ beigelegt.

Die Information und Beteiligung der Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit konnte pandemiebedingt nicht über eine Veranstaltung vor Ort stattfinden. Alternativ wurde dies im Rahmen einer digitalen Beteiligung sowie einer analogen Beteiligung mittels Fragebögen durchgeführt. Von September bis Oktober 2020 waren dazu verschiedene Beteiligungsstationen und weitere Informationen zu VU und IEK unter beteiligung-schenefeld.de geschaltet bzw. die gleichen Themen in die Fragebögen integriert. Über die Webseite wurde der Verfahrensablauf und -stand zur Durchführung der VU und der Erstellung des IEK vermittelt. Die Beteiligungsstationen dienten dazu, zusätzliche Informationen zum Untersuchungsraum, wie Mängel, Anmerkungen, Meinungen und Ideen aus Sicht der Teilnehmenden abzufragen. Die EigentümerInnen im Untersuchungsgebiet wurden über ein persönliches Anschreiben per Briefeinwurf über die Webseite informiert und erhielten damit auch den analog auszufüllenden Fragebogen. Gleichzeitig wurde eine zusätzliche Selbstauskunft via Fragebogen abgefragt, um nähere Informationen zum Zustand und zur Nutzung der Immobilie und zur Investitions- und Mitwirkungsbereitschaft zu erhalten, die über eine äußere Inaugenscheinnahme nicht zu ermitteln sind. Neben den Postwurfsendungen wurde über eine Pressemitteilung in Printmedien zur digitalen Beteiligung eingeladen. Die Dokumentationen der Beteiligungen sind in Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung und 3 Ergebnisse der Befragung der EigentümerInnen angehängt.

Mit Fertigstellung eines ersten Entwurfs für das Maßnahmenkonzept wurden die politischen Gremien beteiligt. Hierbei ging es um den Stand von VU und IEK, die geplanten Maßnahmen, die Kosten und die Finanzierung sowie die verfahrensrechtliche Abwägung. Im Anschluss wurde der Entwurf zum Gesamtbericht von VU und IEK beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein vorgelegt und abgestimmt.

Am XXXXXX wurde das zweite Bürgerforum in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung in XXX durchgeführt. Hier stand die Vorstellung des abgestimmten Entwurfs des Abschlussberichtes zu VU und IEK im Mittelpunkt. Darüber hinaus wurden die Teilnehmenden umfassend über die Auswirkungen der Sanierung informiert. Diese Veranstaltung richtete sich erneut an alle von der Sanierung Betroffenen, sowie an die darüber hinaus interessierte Öffentlichkeit. Die Einladung erfolgte über ein persönliches Anschreiben an die EigentümerInnen im vorgesehenen Sanierungsgebiet, sowie die kommunale Internetseite und Pressemitteilungen. (ggf. weitere kurze Beschreibung der Veranstaltung und Fazit, Anzahl der Besuchenden) Die Dokumentationen der Veranstaltungen sind der Anlage (Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung) beigelegt.

Der dargestellte Beteiligungsprozess zu VU und IEK, der über das geforderte Maß nach BauGB hinausgeht, trägt erheblich zu einer konsensfähigen Entwicklungsstrategie für die Sanierungsgebiete „Ortskern“ und „Erweiterter Ortskern“ bei. Durch die unterschiedlichen Prozessbausteine konnten die Interessen der verschiedenen Beteili-

gungsgruppen erörtert und abgewogen werden. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund dieser umfassenden Beteiligung die entwickelten städtebaulichen und funktionalen Zielsetzungen auf eine breite Akzeptanz stoßen und dadurch die Investitionsbereitschaft erhöht sowie Umsetzungen im weiteren Verfahren beschleunigt werden.

2.2.2 Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen

Die Rückmeldungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses waren sowohl in analoger als auch in digitaler Form besonders zahlreiche und ausführlich vorhanden. Dies lässt auf eine grundsätzlich positive Einstellung der Betroffenen zu den angestrebten Maßnahmen und der Durchführung einer Sanierungsmaßnahme schließen. Die hohen Teilnehmendenzahlen bei der Beteiligung sowie die Rücklaufquote der Befragung der EigentümerInnen von ca. 23 unterstützen diese Annahme und ermöglichen eine hohe Transparenz und Qualifizierung der erarbeiteten Inhalte. Die Behörden und sonstigen TrägerInnen öffentlicher Belange stehen dem Sanierungsprozess ebenfalls positiv gegenüber. Deren einzelne Anregungen und Hinweise über die abgegebenen Stellungnahmen sind in den Ergebnisbericht eingeflossen.

3 Allgemeine Rahmenbedingungen und Einordnung in den Planungskontext

3.1 Stadträumliche Lage und Einbindung

Die Gemeinde Schenefeld ist ein ländlicher Zentralort im östlichen Schleswig-Holstein im Kreis Steinburg und liegt ca. 15 Kilometer nördlich von der Kreisstadt Itzehoe. Der ländliche Zentralort zählt 2.584 Einwohner (Regionaldaten für Schenefeld 2020). Das Oberzentrum Neumünster liegt ca. 40 Kilometer östlich und das Oberzentrum Heide ca. 40 Kilometer nordwestlich der Gemeinde Schenefeld. Als nächstliegende Unterzentren fungieren das nordöstlich gelegene Hohenweststedt und die im Süden liegenden Gemeinden Wilster und Kellinghusen.

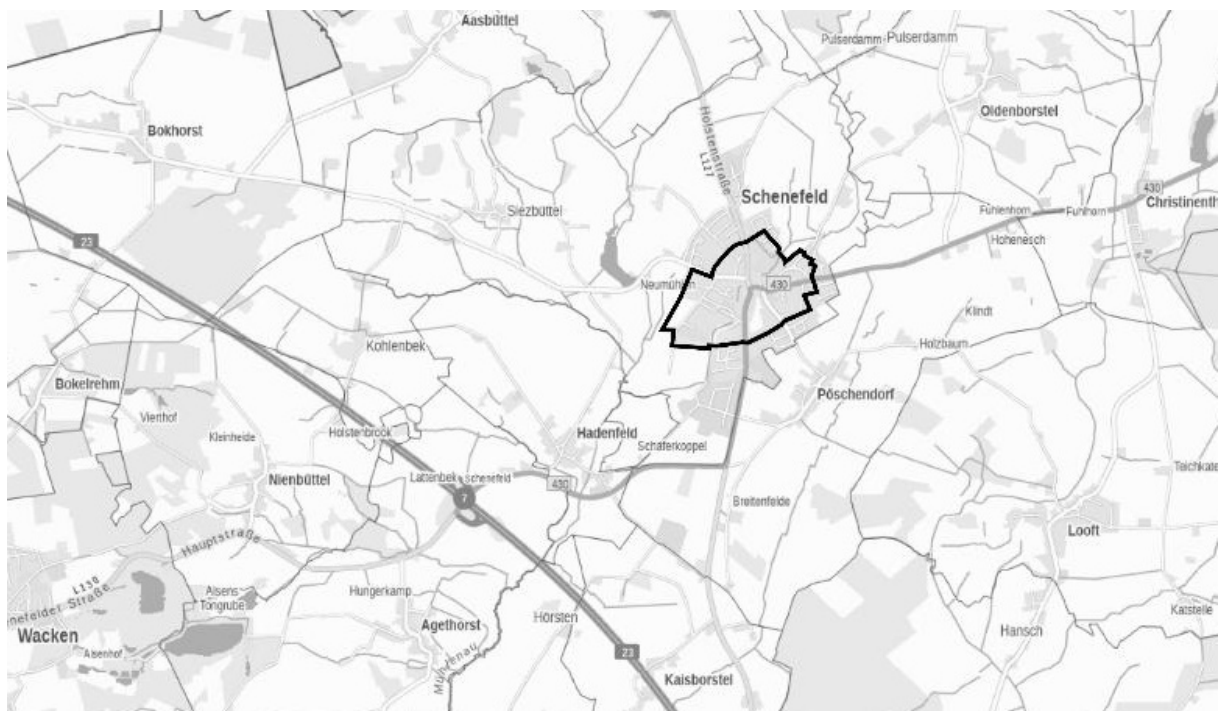


Abbildung 2: Verortung Untersuchungsgebiet (Kartengrundlage: LVerGeo SH 2020)

Die Gemeinde Schenefeld ist im Amt Schenefeld verortet, welches 21 weitere Gemeinden umfasst: Bokelrehm, Bokhorst, Christinenthal, Gribbohm, Hadenfeld, Holstenniendorf, Kaisborstel, Looft, Nienbüttel, Nutteln, Oldenborstel, Pöschendorf, Puls, Reher, Vaale, Vaalermoor, Wacken und Warringholz. Der Sitz der Amtsverwaltung befindet sich in der Gemeinde Schenefeld. Der ländliche Zentralort erfüllt zusammen mit der südwestlich liegenden Gemeinde Wacken die Nahversorgungsfunktion der Umlandgemeinden. Verkehrstechnisch ist die Gemeinde über die südwestlich liegende Bundesautobahn A23, welche von Hamburg bis nach Heide führt, an das überregionale Straßennetz angebunden. Durch das Gemeindegebiet verläuft zudem die Bundesstraße 430.

Das gesamte Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von etwa 9,23 Quadratkilometern. Etwa 16 Prozent der Gebietsfläche stellt die Siedlungsfläche, bestehend aus Gebäuden und Freiflächen, dar. Die Vegetationsflächen nehmen ca. 78 Prozent und die Wasserflächen ca. 1,5 Prozent des Gemeindegebiets in Anspruch (Regionaldaten für

Schenefeld 2020). Durch das Untersuchungsgebiet fließt der Meiereibach. Im Nordwesten des Untersuchungsgebiets ist der Mühlenteich verortet.

3.2 Formelle Planung

In der Gemeinde Schenefeld liegen formelle Planungen vor, welche im Folgenden erläutert werden:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein, 2010 [Amtsbl. Schl.-H. S. 1262]
- 2. Entwurf Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, 2020
- Regionalplan Planungsraum IV, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, 2005
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Gesamtfortschreibung, 2020
- Landschaftsplan Gemeinde Schenefeld, Landwirtschafts-Consulting GmbH, 2006
- Flächennutzungsplan (FNP) Gemeinde Schenefeld, 2006 mit Änderungen, Amt Schenefeld, 2006
- Bebauungspläne (B-Pläne), vollständige Liste siehe unten

Landesentwicklungsplan (LEP), 2010

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holsteins gibt mit seinen Zielen und Grundsätzen den Rahmen für die zukünftige Raumentwicklung vor. In seinem Zentrale-Orte-System legt er ein normiertes, flächendeckendes und hierarchisches System von Orten fest, die komplexe Funktionen für ihr Umland erfüllen.

Nach Festsetzungen des Landesentwicklungsplans ist die Gemeinde Schenefeld im ländlichen Raum als ländlicher Zentralort gekennzeichnet. „Ländliche Zentralorte stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.“ (LEP 2010).



Abbildung 3: Ausschnitt Landesentwicklungsplan (LEP 2010)

Im Norden und Westen des Gemeindegebiets befinden sich Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung. Westlich der Gemeinde ist ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Entwicklungen großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften sollen in diesem Bereich bestärkt werden. Ebenfalls westlich der Gemeinde Schenefeld läuft eine Landesentwicklungsachse. Landesentwicklungsachsen kennzeichnen zentrale Entwicklungsstränge in

Schleswig-Holstein, die besondere Wachstumsperspektiven aufweisen und durch überregionale Verkehrswege erschlossen sind. Des Weiteren hebt der Landesentwicklungsplan die südwestlich verlaufende Bundesautobahn 23 sowie die durch das Gemeindegebiet verlaufende Bundesstraße 430 hervor.

Im Jahr 2020 wurde von der Landesplanungsbehörde der zweite Entwurf für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans eingereicht, um zukünftig den besonderen Erfordernissen der einzelnen Räume gerecht zu werden und neben der qualitativen Wachstumsstrategie auch die nachhaltige Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu fördern. Nach Verabschiedung der Fortschreibung können sich dementsprechend einzelne Festsetzungen für die Gemeinde Schenefeld im LEP verändern.

Regionalplan Planungsraum IV, 2005

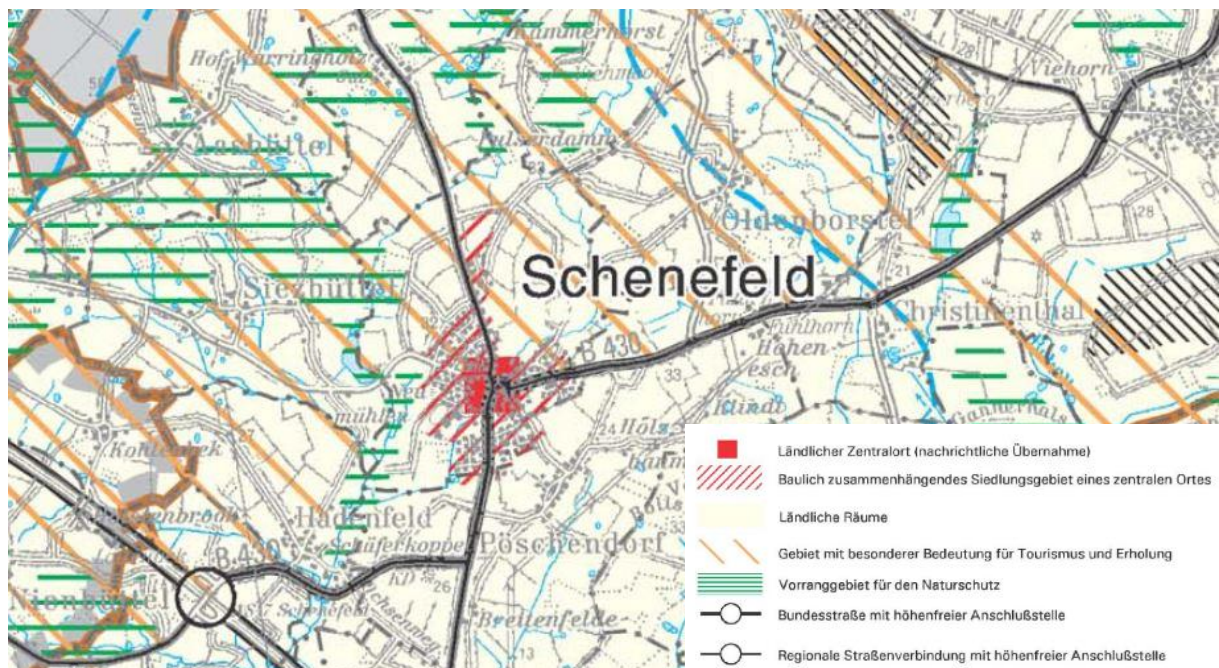


Abbildung 4: Ausschnitt Regionalplan Planungsraum IV (Regionalplan 2005)

Die Regionalpläne beinhalten für die jeweiligen Planungsräume die sogenannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Wesentliche Vorgaben dafür liefert der Landesentwicklungsplan. Die Regionalpläne konkretisieren diese und setzen sie bezogen auf den jeweiligen Planungsraum um. Die Ziele und Grundsätze müssen von allen öffentlichen PlanungsträgerInnen beachtet bzw. berücksichtigt werden, insbesondere von den Kommunen bei ihrer Bauleitplanung. In Schleswig-Holstein werden in den nächsten Jahren alle Regionalpläne vollständig neu aufgestellt.

Die Gemeinde Schenefeld wird in der räumlichen Ordnungsgliederung des Regionalplans im ländlichen Raum verortet und wird teilweise als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung eingestuft. Bereiche im Norden und Westen der Gemeinde werden als Vorranggebiet für den Naturschutz ausgewiesen. Des Weiteren beschreibt der Regionalplan den ländlichen Zentralort als ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes. Ausgehend vom Gemeindezentrum verläuft in Richtung Süden und Osten eine Bundesstraße mit

höhenfreier Anschlussstelle. In nördliche Richtung ist eine regionale Straßenverbindung mit höhenfreier Anschlussstelle gekennzeichnet.

„Der ländliche Zentralort Schenefeld verfügt über eine gute infrastrukturelle Ausstattung und stellt die Grundversorgung für den insgesamt circa 6.500 Einwohnerinnen und Einwohner zählenden Nahbereich sicher“ (Regionalplan 2005). Der Regionalplan sieht zudem vor, dass die Bemühungen zur Schaffung eines ausgewogenen Arbeitsplatz- und Versorgungsangebots sowie die Bereitstellung von Wohnbauflächen in interkommunaler Abstimmung mit der Gemeinde Pöschendorf fortlaufen sollen. Die Bundesautobahn 23 trägt laut des Regionalplans zwar zur verkehrlichen Entlastung in Nord-Süd-Richtung bei, jedoch ist das Gemeindegebiet durch die Querung der Bundesstraße B430 in Ost-West-Richtung stark belastet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die östlich liegenden Teile des Kreises Steinburg auf anderem Wege bisher nur unzureichend erreicht werden können.

Landschaftsrahmenplan Planungsraum III, 2020

Im Landschaftsrahmenplan werden die Schutzgüter Böden und Gesteine, Gewässer, Klima und Luft, Arten und Biotope sowie Landschaft und Erholung untereinander in Beziehung gesetzt. Ebenfalls wird das Verhältnis der Schutzgüter zu flächenhaften Nutzungsansprüchen wie Siedlung und Verkehr, Landwirtschaft, Rohstoffsicherung oder Tourismus, Erholung und Sport thematisiert. Für verschiedene Nutzungsansprüche werden auf der Grundlage des Landschaftsprogramms besondere naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen formuliert.

Die Gemeinde Schenefeld befindet sich in der Schleswig-Holsteinischen Geest im Bereich der Hohen Geest. Dieser Bereich ist überwiegend durch untergenutzte oder extensiv genutzte Wald-Agrarlandschaftskomplexe geprägt, die durch Knicksysteme und naturnahe Wälder gegliedert sind. Vereinzelte Teilräume weisen zudem eine hohe Dichte an Kleingewässern auf. Daneben sind unter möglichst naturnahen Wasserstandsverhältnissen Feuchtgrünland- und ungenutzte Niedermoorkomplexe, naturnahe Flussniederungen sowie Sumpf- und Quellwälder zu finden. Standorttypisch sind außerdem Heiden und Magerrasen sowie geschlossene, aber relativ lichte Wälder.

Im Kreis Steinburg sind eine Vielzahl von historischen Kulturlandschaften verortet. Zu diesen gehört auch die in der Gemeinde Schenefeld verankerte Knicklandschaft. Knicks unterliegen gemäß den gesetzlichen Festsetzungen dem Biotopschutz. Der nördliche Teil der Gemeinde ist zudem als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgeschrieben. Diese sind aufgrund ihrer Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft sowie mit ihrem unverwechselbaren Erscheinungsbild für die landschaftsgebundene Erholung geeignet. Der Landschaftsrahmenplan weist das Gebiet nördlich der Gemeinde als Gebiet aus, welches die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 14 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan liegt die Gemeinde Schenefeld in einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Diese Gebiete dienen dem Grundwasserschutz und sind in der räumlichen Planung stetig mitzubeachten, um einen guten chemischen, ökologischen und morphologischen Zustand der Gewässer zu gewährleisten. In Nord-Süd-Richtung wird die Gemeinde Schenefeld durch eine Verbundachse gequert, welche Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems kennzeichnet.

Des Weiteren geht aus dem Landschaftsrahmenplan hervor, dass Bereiche außerhalb des Untersuchungsgebiets, jedoch innerhalb des Gemeindegebiets, als Bereiche mit klimasensitiven Boden festgelegt sind. Daneben werden einzelne Bereiche in der Umgebung von Schenefeld als Waldgebiete ausgewiesen. Aufgrund der derzeitigen

Raumstruktur im Planungsraum ist u. a. der Bereich um Schenefeld von großer Bedeutung für die Erhöhung des Waldanteils.

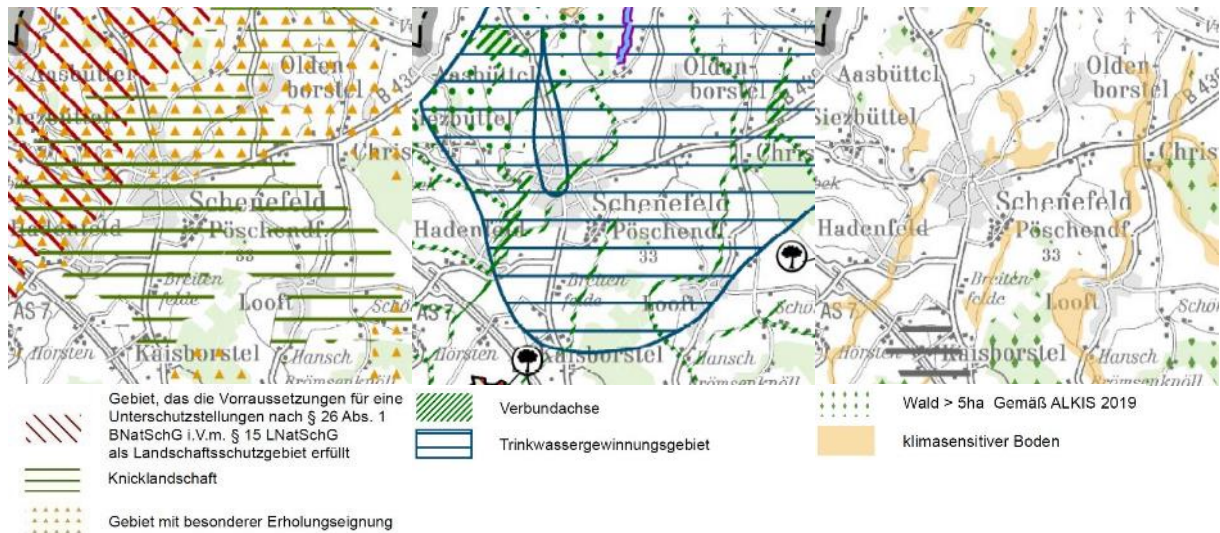


Abbildung 5: Ausschnitte aus dem Landschaftsrahmenplan Karte 1 bis 3 (Landschaftsrahmenplan SH 2020)

Landschaftsplan Gemeinde Schenefeld, 2006

Im Jahr 2006 wurde im Auftrag der Gemeindevertretung ein Landschaftsplan aufgestellt und beschlossen, der maßgebliche grünplanerische Maßnahmen für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde festhält. Für VU und IEK sind vornehmlich die Festsetzung innerhalb des Untersuchungsgebiets von Bedeutung.

Das Untersuchungsgebiet ist größtenteils als Siedlungsfläche ausgewiesen. Zudem sind im Landschaftsplan der Hohenzollernpark im Norden, Nadelwaldflächen zwischen der Bahnhofstraße, der Pöschendorfer Straße und Am Bahnhof sowie südlich und östlich der Grund- und Gemeinschaftsschule Schenefeld Laubwälder gekennzeichnet. Das landschaftliche Umland von Schenefeld sowie Teilbereiche des Untersuchungsgebiets sind durch geschützte Knicks geprägt. Der Bereich zwischen dem Meiereibach und dem Fohrweg ist als geschütztes Biotop nach § 15a LNatSchG ausgewiesen. Der Landschaftsplan verzeichnet vereinzelt Flächen innerhalb sowie außerhalb des Siedlungsbereichs als Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft am geringsten beeinträchtigen. Geplante Siedlungsflächen sind in dem Landschaftsplan lediglich vereinzelt außerhalb des Untersuchungsgebiets zu finden.

In dem Bereich der Bonifatiuskirche sowie des südlich angrenzenden Friedhofsgeländes sind Laub-Einzelbäume mit landschaftsprägender Bedeutung verortet. Die Bonifatiuskirche wird zudem mit dem alten Amtsgebäude an der Holstenstraße und einem Bereich nördlich der Waldstraße als archäologisches Denkmal festgeschrieben.

Entlang des Meiereibachs ist die regionale Biotopverbundsachse markiert. Der Bach ist außerdem der Kategorie „Ökologische Aufwertung von Fließgewässern“ zugewiesen. Dies soll unter u. a. die Erstellung eines Pflege- und

Entwicklungskonzepts, die Schaffung von angrenzenden Ausgleichsflächen oder von Uferrandstreifen gewährleisten.

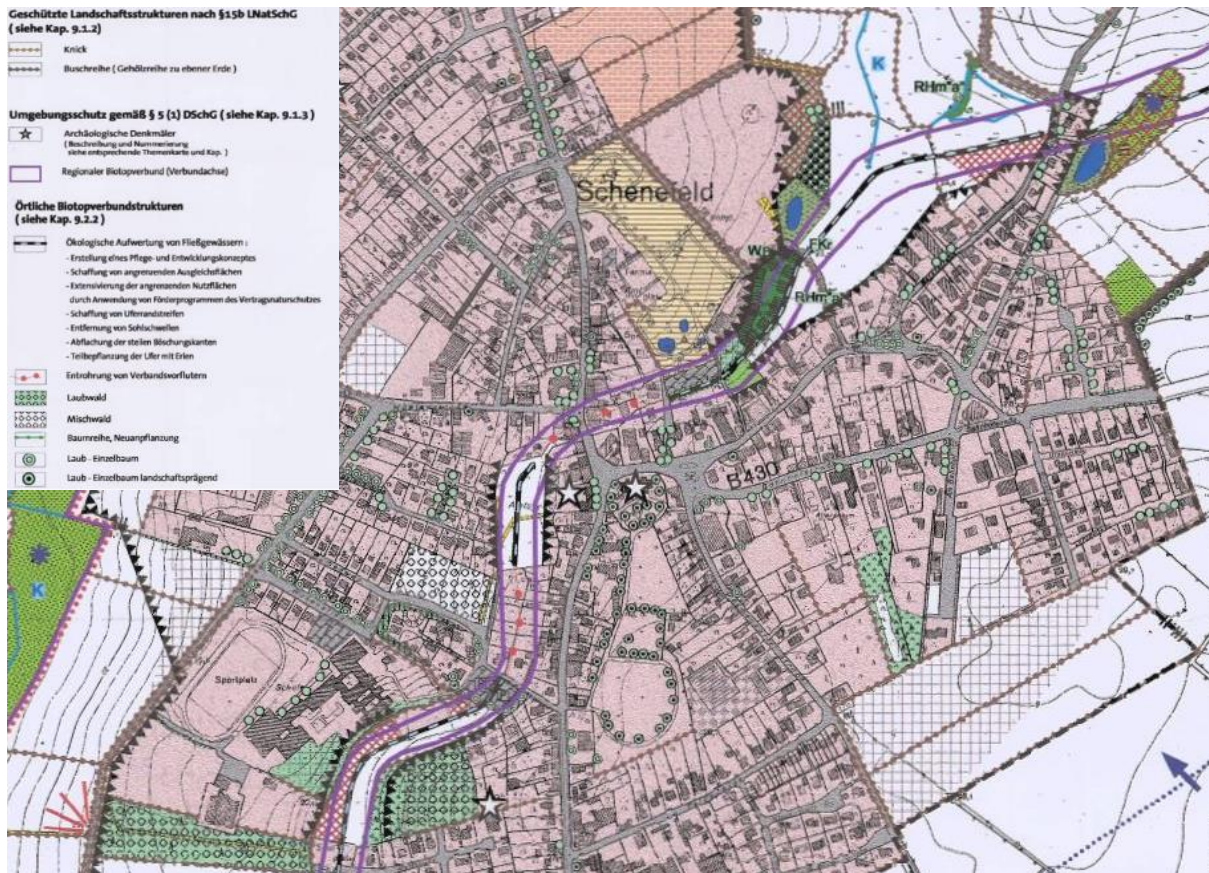


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (Landwirtschafts-Consulting GmbH 2006)

Flächennutzungsplan Gemeinde Schenefeld, 2006

Der Flächennutzungsplan (FNP) bildet den Rahmen für die geordnete städtebauliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebiets. Die Gemeinde Schenefeld nimmt damit ihr grundgesetzlich festgeschriebenes Recht auf eigene Planungshoheit wahr. Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist die Abstimmung und Koordination der Flächen- und Raumansprüche für Naturschutz- und Siedlungsflächen, für Landwirtschaft, Gewerbe, Erholung, Sport und Tourismus im Interesse einer ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Entwicklung.

Im FNP ist zu erkennen, dass die Flächen entlang der Holstenstraße sowie der Bahnhofsstraße und der Mühlenstraße überwiegend als Mischgebiete ausgewiesen sind. Die Flächen der Bonifatiuskirche, der Grund- und Gemeinschaftsschule Schenefeld, des Pflegeheims Haus Mühlental an der Pastor-Weilbach-Straße und des Hauses Schenefeld an der Bahnhofstraße sind als Flächen für den Gemeindebedarf dargestellt. Die größten Grünflächen der Gemeinde sind der Friedhof, der Hohenzollernpark, der Sportplatz am Postmeister-Stammer-Weg sowie die Grünfläche entlang des Meiereibachs. Im Bereich zwischen dem Fohrweg und dem davon südlich liegendem Mischgebiet werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Während die Randgebiete des Siedlungsbereichs größtenteils als Wohngebiete ausgewiesen

sind, verortet der FNP südlich des Untersuchungsgebiets mehrere Flächen als Gewerbegebiet. Außerdem ist die Sportanlage südlich der Grund- und Gemeinschaftsschule Schenefeld als Sonderfläche und die Fläche nordöstlich der Schule im Bereich des Wasserwerks Schenefeld als Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung gekennzeichnet. Außerhalb des Siedlungsbereichs sind überwiegend Flächen für landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen.

In den vergangenen Jahren wurde der FNP mehrfach für neue Siedlungsentwicklungen angepasst. Im Jahr 2013 wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB eine Änderung des FNP für das Gebiet „Bahnhofstraße 8a“ aufgrund der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Innenbereich“ vorgenommen. Hierbei wurden die Flächen westlich des Hauses Schenefeld an der Bahnhofstraße, die zuvor als Mischgebiet dargestellt waren, neu aufgestellt, indem südliche Teilbereiche der Fläche als Wohngebiet neu ausgewiesen wurden. Ebenfalls wurde aufgrund der 5. Änderung am Bebauungsplan Nr. 20 „Innenbereich“ im Jahr 2019 die 6. Änderung am FNP vorgenommen. Flächen östlich des Friedhofs auf Höhe der Hausnummer 28 in der Pöschendorfer Straße werden demnach nicht mehr als Mischgebietsflächen dargestellt, sondern als Wohnbauflächen.

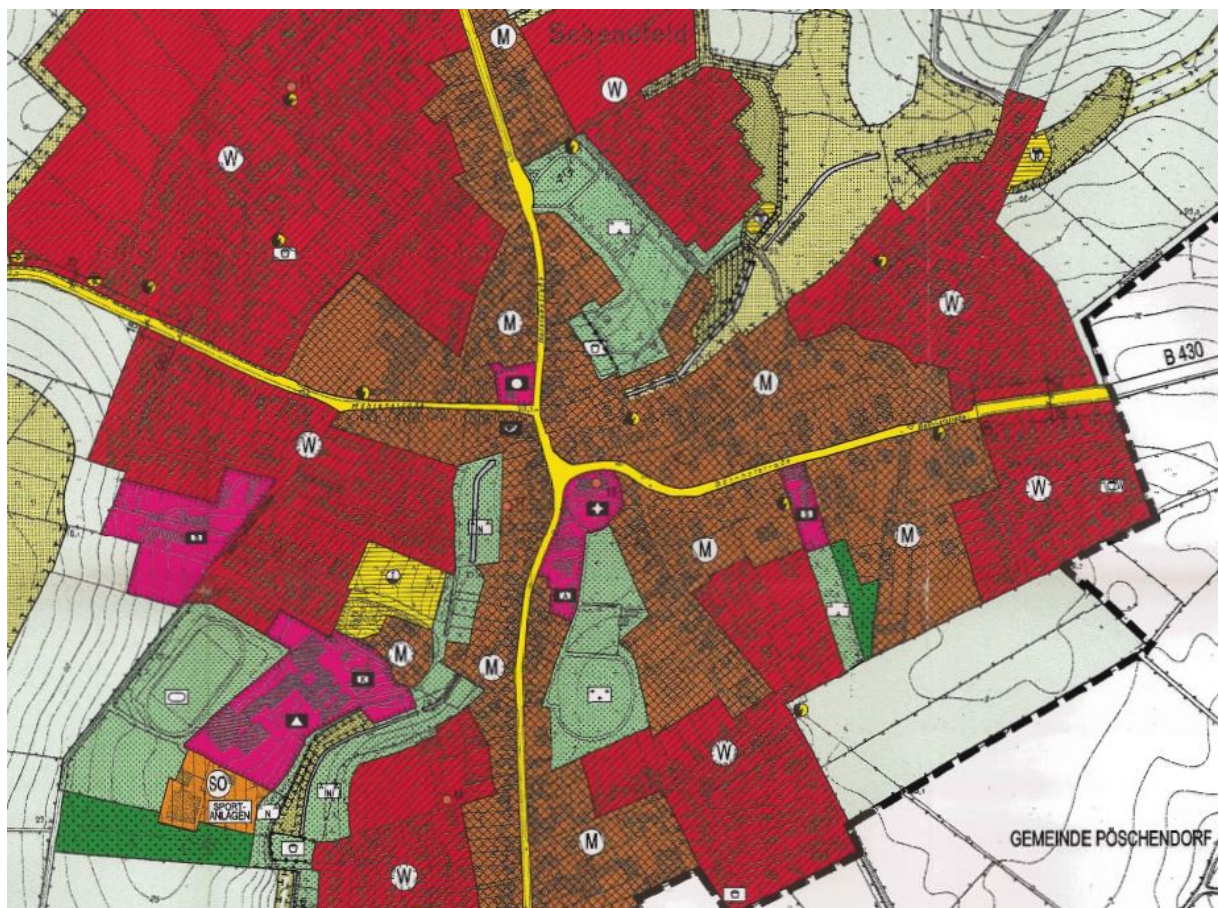


Abbildung 7: FNP Gemeinde Schenefeld (Amt Schenefeld 2006)

Bebauungspläne

Im Untersuchungsgebiet „Erweiterter Ortskern“ gelten sieben Bebauungspläne und ggf. eingetragene Änderungen. Nachfolgend sind die Bebauungspläne aufgelistet, mit einer kurzen Beschreibung der Verortung sowie den Festsetzungen der Pläne.

- Bebauungsplan Nr. 4 für den Bereich „Ringstraße“ mit der Festsetzung als Reines Wohngebiet im westlichen Teil und als Allgemeines Wohngebiet im östlichen Teil mit einer eingeschossigen Bauweise als Einzel- oder als Doppelhäuser inkl. der Ausweisung einer Fläche für Forstwirtschaft und einem Kinderspielfeld am westlichen Rand des Gebiets (1972).
- Bebauungsplan Nr. 12 für den Bereich „Kastanienallee“ mit der Festsetzung als Reines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß von 0,2 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,25 sowie einer eingeschossigen offenen Bauweise. Der B-Plan sieht zudem eine reine Einzelhausbebauung und einen verkehrsberuhigten Bereich als Straßenverkehrsfläche vor (1992).
- Bebauungsplan Nr. 16 für den Bereich „Am Park“ mit der Festsetzung als Reines Wohngebiet mit einer GRZ als Höchstmaß von 0,2 und einer GFZ als Höchstmaß von 0,3. Die östlich liegenden Flächen des Gebiets sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landwirtschaft sowie teilweise als Flächen für die Abwasserbeseitigung festgelegt. Des Weiteren legt der B-Plan Standorte für die Neupflanzung von Bäumen fest und weist im Süden eine öffentliche Grünfläche aus. Die ausgewiesenen Flurstücke sind über die Verkehrsfläche eines verkehrsberuhigten Bereichs erschlossen (1998).
- Bebauungsplan Nr. 19 für den Bereich „Pöschendorfer Straße“ mit der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ als Höchstmaß von 0,2 und einer GFZ als Höchstmaß von 0,33 sowie einer offenen Bauweise mit ausschließlich Einzelhäusern. Die Verkehrsfläche wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen (2002).
- Bebauungsplan Nr. 20 für den Bereich „Innenbereich“ mit der Festsetzung als Mischgebiet mit zwei unterschiedlichen Ausprägungen „1“ und „2“. Gebiete mit der Bezeichnung „1“ sind entlang der Holstenstraße und der Bahnhofstraße verortet. In Mischgebieten mit der Bezeichnung „2“ sind Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 200 Quadratmetern Verkaufsfläche, Tankstellen und Vergnügungsflächen unzulässig (2008). Dieser Bebauungsplan gilt in seiner ursprünglichen Fassung nur noch in Teilbereichen – in den anderen wurden die Festsetzungen durch die nachfolgenden Änderungen sowie die neuen Bebauungspläne 4, 24 und 26 geändert. In der Satzung der Gemeinde Schenefeld über die 1. Ergänzung wurde das Erweiterungsgebiet „südliche Hauptstraße“ als Mischgebiet mit der Bezeichnung „2“ ausgewiesen (2010). In der Satzung für die 2. Änderung des Bebauungsplans wurde eine Änderung für das Gebiet „Bahnhofsstraße 8a“ festgelegt. Hierbei wurde die nördlich liegende Fläche, welche an die Bahnhofsstraße angrenzt, mit der Festsetzung als Mischgebiet mit einer GRZ als Höchstmaß von 0,6 mit einer zweigeschossigen offenen Bauweise festgelegt. Die südlich liegenden Flächen des Bebauungsplans sind als Allgemeine Wohngebiete mit einer GRZ als Höchstmaß von 0,3 und 0,4 mit einer dreigeschossigen offenen Bauweise festgesetzt. Erschlossen sind die Flächen über eine verkehrsberuhigte Straßenfläche (2013). In einer 5. Änderung am Bebauungsplan Nr. 20 „Innenbereich“ im Jahr 2019 gelten Flächen nördlich der Feldscheide, östlich des Friedhofs auf Höhe der Hausnummer 28 in der Pöschendorfer Straße für den Bereich „ehemalige Gärtnerei Thiel“ nicht mehr als Mischgebietsflächen, sondern als Wohnbauflächen. Derzeit läuft zudem das Aufstellungsverfahren für die 6. Änderung des Bebauungsplans, der im Sommer 2021 beschlossen werden soll. Diese soll für das Teilgebiet östlich der Holstenstraße (B 430) und nördlich der Feldscheide Wohnen als Nutzung festsetzen.
- Bebauungsplan Nr. 24 für den Bereich „Am Markt“ mit der Festsetzung als Sonstige Sondergebiete „Großflächiger Einzelhandelsbetriebe“ mit Festsetzungen einer höchstzulässigen Grundfläche (GR) von max. 2380 Quadratmetern und einer höchstzulässigen Firsthöhe von 7,5 Metern. Auf der westlich liegenden Fläche ist

eine Mischgebietsfläche ausgewiesen mit der Bezeichnung „1“ mit einer Festsetzung von einer GR von max. 150 Quadratmetern (2007).

- Bebauungsplan Nr. 26 für den Bereich „Stadthaus Hohenzollernpark“ mit der Festsetzung für straßenorientiertes Wohn- und Geschäftsgebäude mit einer höchstzulässigen GR von 450 Quadratmetern in einer dreigeschossigen offenen Bauweise und für ein Wohngebäude mit einer höchstzulässigen GR von 450 Quadratmetern in einer zweigeschossigen offenen Bauweise (2007).

Vorkaufsrechtsatzung

Im Mai 2019 hat die Gemeindevertretung Schenefeld eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für die Flächen an der Ecke Bahnhofstraße/Holstenstraße erlassen, um die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Schenefeld zu sichern. Teil dessen sind die Flurstücke 72/1.0, 75/1.0, 77/10.1 und 78/1.0. Im Dezember 2019 wurde der Geltungsbereich für das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB von der Gemeindevertretung ergänzt durch angrenzende Flurstücke westlich und östlich der Holstenstraße bis in Höhe der Hausnummer 53, durch die Flurstücke der Kirche und des Friedhofsgeländes, durch die Flurstücke zwischen der Marktstraße und der Bahnhofstraße sowie durch vereinzelte Flurstücken nördlich der Marktstraße.

3.3 Informelle Planungen

Die informellen Planungen sind konsens- und akzeptanzorientiert und sollen Entwicklungen befördern. In der Gemeinde Schenefeld lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der VU u. a. folgende Planungen vor:

- Zukunftskonzept Daseinsvorsorge für die Gemeinde Schenefeld und Umland, ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH, 2019
- Ortskernentwicklungskonzept Gemeinde Schenefeld, BIG Städtebau GmbH, 2017
- Entwicklungskonzept für den ländlichen Zentralort Schenefeld und sein Umland, Institut für Regionale Forschung und Information, 1990
- Workshopreihe Raum für Zukunft, Kreis Steinburg, 2018
- Lärmaktionsplan der Gemeinde Schenefeld zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie, Lärmkontor GmbH, 2013
- Lärmaktionsplan der Gemeinde Schenefeld zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie, Lärmkontor GmbH, 2018
- Energie- und Klimaschutzprogramm 2015-2017 Kreis Steinburg, 2014
- Bericht zur IST-Analyse Energiebericht 2019, Kreis Steinburg, 2019
- Vierter Regionaler Verkehrsplan Kreis Steinburg 2017-2021, Zweckverbund ÖPNV Steinburg, 2017
- Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots für den Kreis Steinburg, Zweckverbund ÖPNV Steinburg, 2019

Das **Zukunftskonzept Daseinsvorsorge** (ALP 2019) befasste sich im Vorfeld bereits mit den überörtlichen Zusammenhängen im Bereich der kommunalen und weiteren Infrastrukturen. Im Rahmen dieses Konzepts wurde eine interkommunal abgestimmte Strategie zur nachhaltigen Entwicklung der Daseinsvorsorgeinfrastruktur der Gemeinde Schenefeld und deren Umland entwickelt. Unter dem formulierten Leitbild „Schenefeld - Dorf mit Zukunft!“ wurden die Leitziele „Versorgung sichern“ und „Gemeinschaft und Vereinsleben ermöglichen & Aktivität fördern“

formuliert. Im Vordergrund steht die langfristige Sicherung und Stärkung der Lebensverhältnisse für alle Altersgruppen sowie die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit. Die Strategie stellt zudem Handlungsschwerpunkte, Entwicklungsziele und einen konkreten Maßnahmenkatalog vor.

Das **Ortskernentwicklungskonzept** (BIG Städtebau 2017) beschäftigte sich bereits mit einer Strategie, welche den Ortskern stärken, Missstände beseitigen und Potenziale nutzen soll. Hierbei wurden die zwei Kernthemen „Ortsgestalt, Bebauung und Nutzungsstruktur“ und „Öffentlicher Raum, Grün- und Freiflächen und Vernetzung“ sowie weitere Querschnittsthemen betrachtet. In einer Maßnahmenübersicht wurden Zielstellungen inkl. städtebaulicher Ansätze für Teilräume der Gemeinde Schenefeld entwickelt, wie beispielsweise für die Aufwertung der öffentlichen und halböffentlichen Räume, für die Beseitigung städtebaulicher Missstände und baulicher Mängel, für die Förderung der sozialen und kulturellen Infrastruktur für Jung und Alt sowie für die Stärkung des Rad- und Fußgängerverkehrs und der Mobilität für SeniorInnen.

Bereits im Jahr 1990 wurde ein **Entwicklungskonzept** für die Gemeinde Schenefeld erstellt (Institut für Regionale Forschung und Information 1990). Dieses Konzept ermittelte aus einer Strukturanalyse u. a. für den Einzelhandel, die öffentliche Infrastruktur und die sonstigen Versorgungs- und Freizeitangebote ein Stärken-Schwächen-Profil für die Gemeinde. In verschiedenen Zukunftsbildern beschreibt das Konzept mittelfristige Entwicklungslinien und formuliert für diese Entwicklungslinien verschiedene Handlungsempfehlungen. Zu den Handlungsempfehlungen zählten u. a. die Sicherung der Gewerbeentwicklung, die Stärkung der Wohnentwicklung, Attraktivierung des Einzelhandels sowie die Weiterentwicklung der Grünflächen, die Beruhigung des innerörtlichen Verkehrs und die Gestaltung der Ortsmitte.

In einer fünfteiligen Veranstaltungsreihe haben 138 Teilnehmende an **Workshops unter dem Titel „Raum für Zukunft“** (Kreis Steinburg 2018) teilgenommen. Davon nahmen 22 Teilnehmende an der Bearbeitung für das Zukunftsbild 2030 für die Region Wacken/Schenefeld teil. Es wurden Besonderheiten der Region identifiziert, regionspezifische und kreisweite Zukunftsideen formuliert und u. a. für die Themenschwerpunkte Erhalten, Gemeinschaft, Lage, Versorgung und Wirtschaft Potenziale und Zukunftsvisionen herausgearbeitet. Die Ergebnisse wurden präsentationsartig für unterschiedliche Regionen sowie für den gesamten Kreis aufgearbeitet. Hierbei wurde deutlich, dass der Kreis u. a. durch eine starke Gemeinschaft, eine hohe Lebensqualität und günstigen Wohn- und Gewerbebaum geprägt ist. Als Idee für die Gemeinde Schenefeld wurde die Integration von „Care-Share-Points“ vorgeschlagen, um Orte der Gemeinschaft und der Identifikation zu schaffen.

Im Jahr 2013 wurde für die Gemeinde Schenefeld ein **Lärmaktionsplan zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie** (Lärmkontor GmbH 2013) erstellt, welcher 2018 für die dritte Stufe fortgeschrieben wurde. Bei der strategischen Lärmkartierung war die B430 in dem Abschnitt vom Ortskern bis zum südlichen Ortsausgang mit einem jährlichen Kraftfahrzeugaufkommen von mehr als drei Millionen Fahrzeugen zu berücksichtigen. Entlang der Holstenstraße wurden für zahlreiche Wohngebäude an den straßennahen Fassaden hohe bis sehr hohe Lärmbelastungen ermittelt. Die Fortschreibung erfasst ähnliche Lärmbelastungen für Gemeinde und betont, dass bisher keine aktiven Maßnahmen zur Lärminderung im Gebiet zu finden sind. Der Lärmaktionsplan von 2013 sowie die Fortschreibung von 2018 formulieren geplante Maßnahmen zur Lärminderung an der Hauptstraße für die nächsten fünf Jahre, wie etwa Geschwindigkeitsbegrenzungen oder den Einbau von Schallschutzfenstern. Des Weiteren werden jeweils langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen vorgestellt wie die Reduktion des Verkehrsaufkommens über eine Stärkung des Radverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Das **Energie- und Klimaschutzprogramm 2015-2017 Kreis Steinburg** (Kreis Steinburg 2014) zeigt zu einem eine Analyse des Bestands, des Energieverbrauchs und der CO₂-Bilanz der Gebäude, der Stromnutzung und des Verkehrs auf. Zum anderen formuliert das Programm unter dem entwickelten energie- und klimapolitischen Leitbild des Kreises Steinburg Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung eines energieeffizienten Kreises. Hierbei wird v. a. an eine Steigerung der Energieeffizienz und an einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Energie plädiert. Als energieeffizienter Kreis sollen die CO₂-Emissionen reduziert sowie die Verwendung von erneuerbaren Energien gesteigert werden. Für die Erreichung der Ziele führte der Kreis Steinburg ein Energie- und Klimaschutzmanagement in seiner Verwaltung ein.

Nachfolgend wurde zur IST-Analyse der **Energiebericht 2019** (Kreis Steinburg 2019) erstellt. Der Bericht zeigt die Ergebnisse der Untersuchung der energetischen Ist-Situation in den Handlungsfeldern Gebäude, Stromnutzung und Verkehr. Im Fokus der Analyse stehen der Stromverbrauch, der Wärmeverbrauch, die angefallenen Kosten sowie die CO₂-Emissionen. Aus dieser Analyse wurden wiederum Handlungsempfehlungen für den Kreis Steinburg formuliert, hierzu zählen u. a. die Attraktivitätssteigerung des ÖPNVs. Außerdem legt der Bericht offen, dass im Bereich Verkehr Einsparpotenziale vorliegen, beispielsweise durch Vermeidung von Arbeits- und Dienstwegen durch Telearbeit oder durch die Nutzung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln wie dem Fahrrad oder dem ÖPNV.

Der **Vierte Regionale Nahverkehrsplan Kreis Steinburg 2017-2021** (Zweckverbund ÖPNV Steinburg 2017) formuliert neben Zielsetzungen und Qualitätsstandards für die ÖPNV-Gestaltung Ergebnisse einer Bestandsanalyse des ÖPNV im Kreis Steinburg und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des ÖPNV-Systems. Zentrale Ergebnisse für den ländlichen Zentralort Schenefeld sind einerseits die überdurchschnittliche Pkw-Nutzung von 631 Pkws auf 1000 Einwohnende im Jahr 2015 (Kreis Steinburg 577 Pkw auf 1000 Einwohnende). Andererseits gehört die Gemeinde Schenefeld zu einem der wichtigsten Bezugspunkte und die Bushaltestelle Schenefeld Markt/ZOB zu einem nachgeordneten Verknüpfungsknoten als Zubringer starker Linien im Kreis Steinburg. Der Nahverkehrsplan fordert die Fortsetzung der erfolgreichen Bemühungen um ein ausgewogenes Arbeitsplatz- und Versorgungsangebot in interkommunaler Abstimmung sowie die Offenhaltung der Möglichkeiten für eine Ortsumgehung der Bundesstraße B430.

In dem Bericht **Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots für den Kreis Steinburg** (Zweckverbund ÖPNV Steinburg 2019) werden Analysen, Konzeptionen und Potenziale für die Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots aufgeführt. Mit der Buslinie 6800 soll es zukünftig ein Grundliniennetz von Itzehoe über Hohenasperde nach Schenefeld geben. Dieses Grundliniennetz soll in der Woche im Stundentakt und am Wochenende im Zweistundentakt die Gemeinde Schenefeld bedienen. Der Bericht stellt zudem heraus, dass der ländliche Zentralort Schenefeld als ausgeprägter Verflechtungspunkt mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde fungiert und als ein wichtiger Schulstandort im Kreis große Teile der SchülerInnenzahlen auf sich konzentriert. Für die Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots plant der Bericht für das Amt Schenefeld u. a. mehr Fahrten am Abend und an Wochenenden sowie Nachmittagsfahrten für Berufspendelnde.

3.4 Bevölkerungs- und Sozialstruktur

Die Zahlen und Daten zur Bevölkerungsentwicklung und der sozialen Lage liegen für die Gemeinde Schenefeld nur als gesamtgemeindlichen Statistiken vor. Es können keine spezifischen Aussagen zum Untersuchungsgebiet hinsichtlich Bevölkerungsentwicklung und -struktur getätigt werden.

Durch ihre Lage im ländlichen Raum und den demographischen Wandel steht die Gemeinde Schenefeld im Kreis Steinburg vor zentralen Herausforderungen. Die Analyse der Bevölkerungsstruktur zeigt mögliche Entwicklungen des Wohn- und Einzelhandelsstandorts auf und ist somit für die Entwicklung eines Maßnahmenplans im Sinne der Förderkulisse „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ von besonderer Bedeutung. Zur besseren Bewertung der örtlichen Entwicklung werden Daten des Kreises herangezogen.

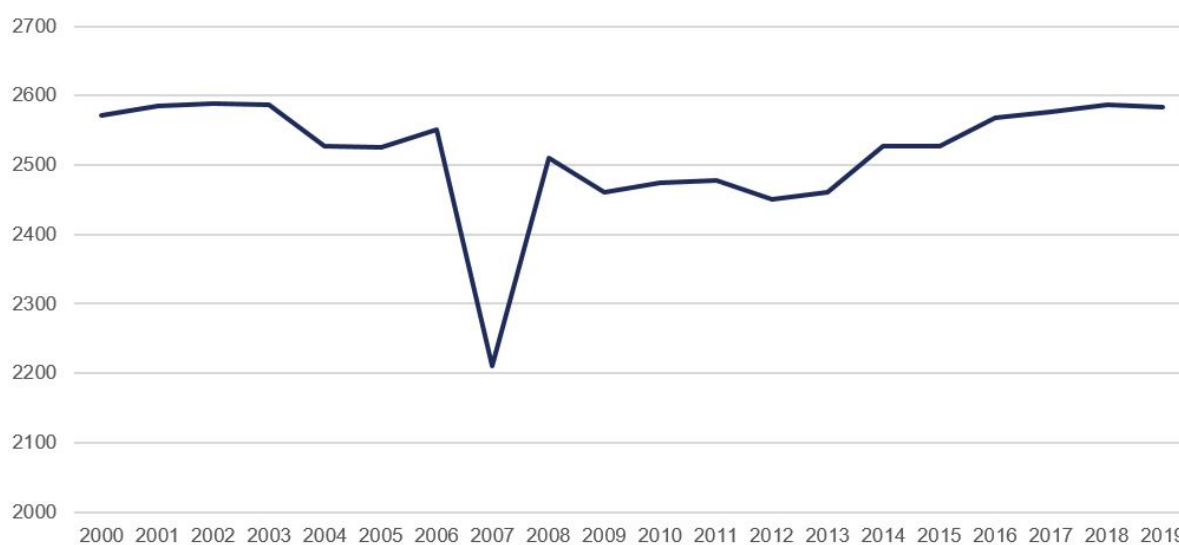


Abbildung 8: Bevölkerungsentwicklung Gemeinde Schenefeld (Datengrundlage: Regionaldaten für Schenefeld 2019)

Wird die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre betrachtet, lässt sich ein leicht positiver Trend erkennen. Im Jahr 2002 ist der Höchststand der Bevölkerungszahl von 2588 Einwohnenden in der Gemeinde zu verzeichnen. Nach einem geringen Bevölkerungsrückgang um ca. 21 Einwohnende zwischen 2000 und 2006 erreicht der Bevölkerungsstand seinen Tiefstand im Jahr 2007 mit 2210 Einwohnenden. Vom Jahr 2006 zum Jahr 2007 ist die Bevölkerungszahl um ca. 13,4 Prozent zurückgegangen. Im Folgejahr 2008 lässt sich jedoch wieder ein Wachstum um 300 Einwohnende erkennen. Zu beobachten ist, dass zwischen Jahren 2009 bis 2015 der vorherige Bevölkerungsstand von 2006 nicht erreicht werden konnte, was sich zunächst negativ auf die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Schenefeld ausgewirkt hat. Seit dem Jahr 2016 ist jedoch eine positive Bevölkerungsentwicklung zu erkennen, so dass im Jahr 2019, mit einem minimalen Unterschied von 3 Einwohnenden, fast der Höchststand der Bevölkerungszahl aus dem Jahr 2002 erreicht werden konnte. Trotz des starken Einbruchs im Jahr 2007 ergibt sich damit etwa eine gleichbleibende Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Schenefeld.

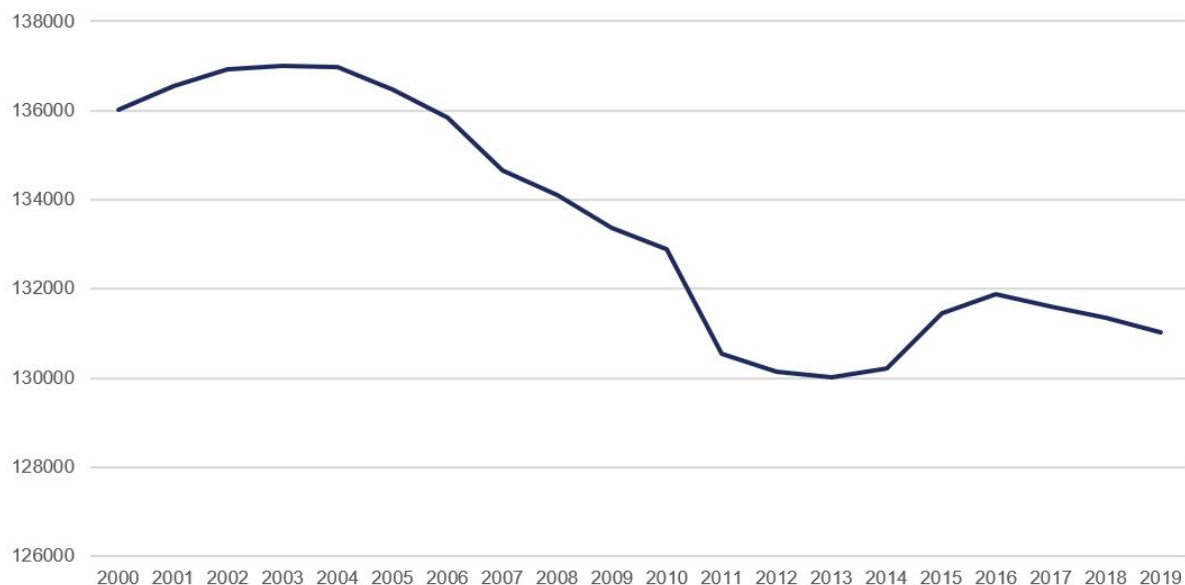


Abbildung 9: Bevölkerungsentwicklung Kreis Steinburg (Datengrundlage: Regionaldaten für Kreis Steinburg 2019)

Die Bevölkerungsentwicklung des gesamten Kreises Steinburg zeigt hingegen eine deutlich negativere Entwicklung. Hier ist von 2003 bis 2013 ein stetiger Negativtrend der Bevölkerungszahlen des Kreises um ca. 5 Prozent zu verzeichnen. Vom Jahr 2013 bis 2019 ist die Bevölkerungszahl jedoch wieder leicht um ca. 0,8 Prozent angestiegen.

Die nebenstehende Abbildung zeigt eine Prognose des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2016 für die Bevölkerungsentwicklung in den Kreisen und Kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins bis 2030. Der Kreis Steinburg zeigt bis 2030 einen Bevölkerungsrückgang von 5,7 bis unter 3,9 Prozent auf. Nach der Tendenz des bisherigen Bevölkerungswachstums ist die Gemeinde Schenefeld jedoch weniger stark als der gesamte Kreis von dieser Prognose betroffen. Laut der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Steinburg wird bis zum Jahr 2030 mit einer konstanten bzw. leicht positiven Bevölkerungsentwicklung für das Amt Schenefeld gerechnet (Kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Steinburg bis 2030 2017).

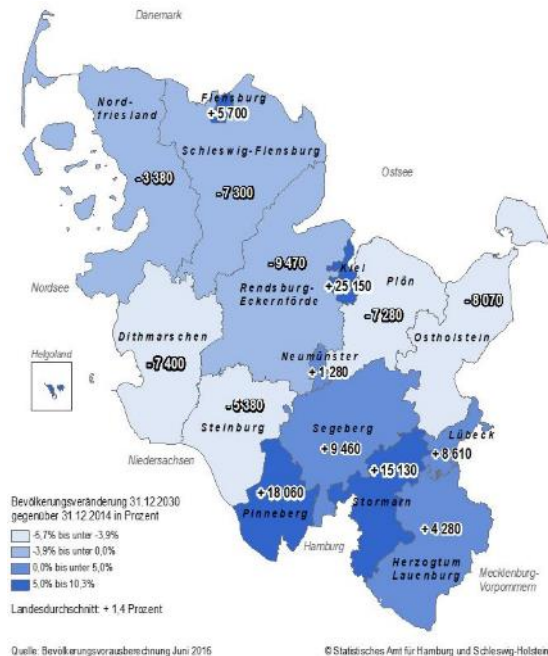


Abbildung 10: Bevölkerungsvorausberechnung Juni 2016 (Bevölkerungsentwicklung in den Kreisen und Kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins bis 2030 2016)

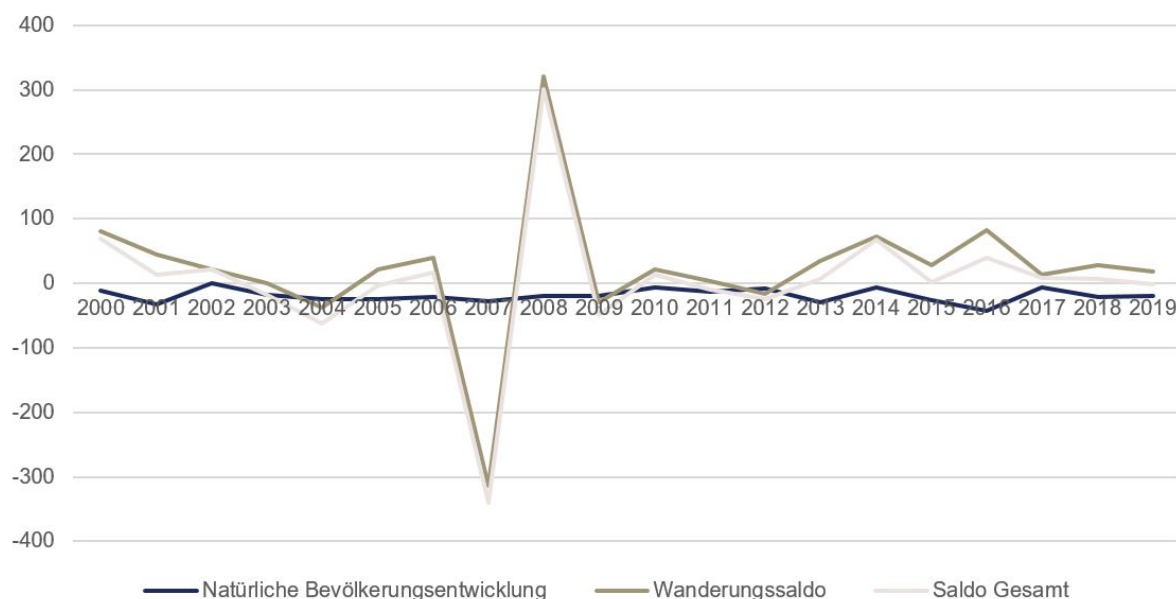


Abbildung 11: Bevölkerungssaldo Gemeinde Schenefeld (Datengrundlage: Regionaldaten für Schenefeld 2019)

Die Bevölkerungsentwicklung setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Sie wird zum einen von der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, welche den Saldo der Geburten und Sterbefälle beschreibt, zum anderen durch die Zu- und Abwanderungen, also dem Wanderungssaldo bestimmt. In der Abbildung ist dargestellt, wie sich diese zwei Komponenten in Schenefeld verhalten, ebenso ist der aus beiden Salden gebildete Gesamtsaldo der Bevölkerungsentwicklung abzulesen.

Festzustellen ist, dass der Zuwachs und der Verlust der Einwohnenden v. a. durch die schwankenden Zu- und Fortzüge ausgelöst worden ist. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung hat sich in den letzten Jahren stabil entwickelt und beläuft sich auf ein Minus von durchschnittlich 19 Personen pro Jahr. Der Wanderungssaldo zeichnet sich durch eine relativ konstante Entwicklung (ausgenommen der Jahre 2007 und 2008) aus. Während im Jahr 2007 ein negativer Wanderungssaldo von -314 Personen verzeichnet werden konnte, zeigt die Statistik im Jahr 2008 Zuzüge von 321 Personen in die Gemeinde Schenefeld. Seit dem Jahr 2013 ist ein durchgehend positiver Wanderungssaldo zu beobachten, so dass seit 2013 im Jahr durchschnittlich 40 Zuzüge in die Gemeinde Schenefeld aufgezeigt werden konnten. Dies kann u. a. daran liegen, dass junge Familien die vorhandenen Wohnungsbaupotenziale ausschöpfen und die Gemeinde weiterhin von den Zuzügen von SeniorInnen aus den Umlandgemeinden profitiert (OEK 2017). So zeigt der Gesamtsaldo insgesamt, dass Schenefeld durch eine höhere Zuwanderung als Sterbefälle im Durchschnitt ca. 3 Personen pro Jahr dazugewinnt. Dies spiegelt auch die zuvor genannte relativ stabile Bevölkerungsentwicklung von Schenefeld wider.

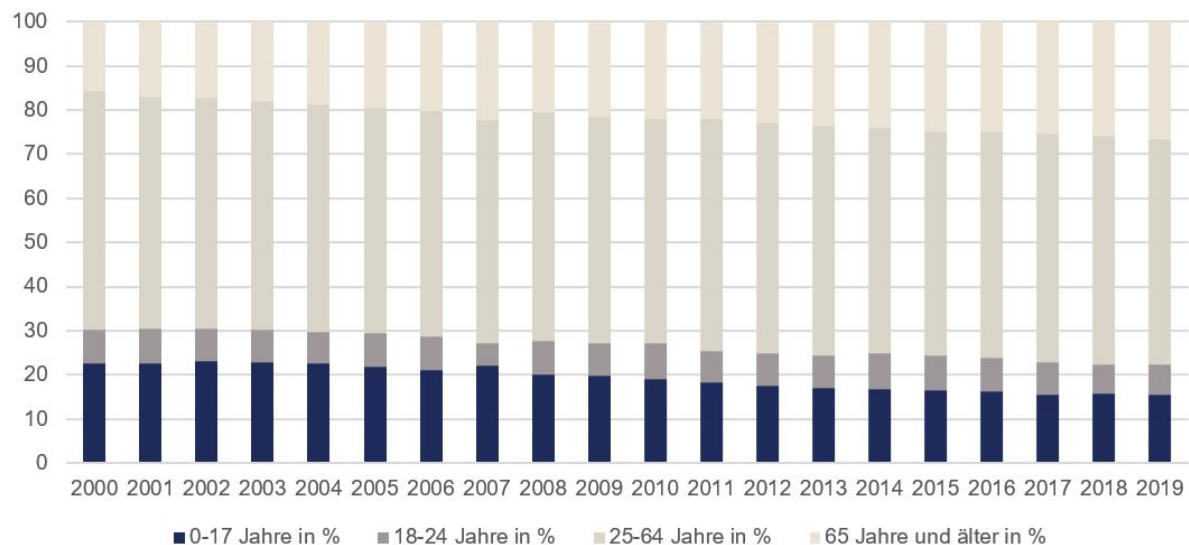


Abbildung 12: Entwicklung der Altersstruktur Gemeinde Schenefeld (Datengrundlage: Regionaldaten für Schenefeld 2019)

Werden die Altersstrukturen der vergangenen Jahre betrachtet, zeigen sich Auswirkungen des demografischen Wandels. Die Gemeinde Schenefeld wird älter, d.h. insbesondere die Altersgruppe der SeniorInnen nimmt anteilig leicht zu. Das ZKD betont zudem, dass durch die geburtenstarken Jahrgänge der 1950er und 1960er Jahre und die steigende Lebenserwartung die Zahl der über 65-Jährigen in den nächsten Jahren weiter spürbar ansteigen wird (ZKD 2019). Auffällig ist jedoch außerdem, dass in den letzten 10 Jahren eine relativ konstante Anzahl der unter 17-Jährigen verzeichnet werden konnte.

Im Vergleich zum Kreis Steinburg ist der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zwischen 25 bis 64 Jahren in der Gemeinde Schenefeld leicht geringer als im Kreis. Dagegen ist der Teil der Bevölkerung, der 65 Jahre und älter ist, in der Gemeinde Schenefeld um 3 Prozent höher als im gesamten Kreis.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Schenefeld eine stetige Überalterung erfährt und somit besondere Herausforderungen in Bezug auf den demografischen Wandel entstehen. Das ZKD (2019) verdeutlicht in dem Zusammenhang den steigenden Bedarf an altersgerechtem Wohnraum und die nötige Anpassung der bestehenden Infrastruktur.

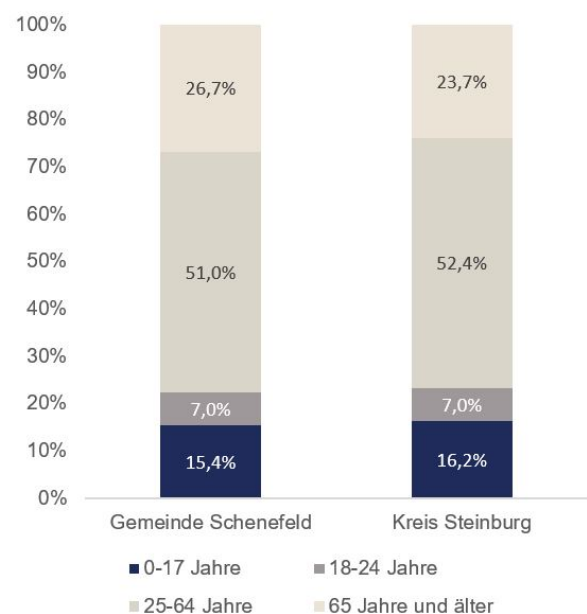


Abbildung 13: Altersstruktur Vergleich Gemeinde Schenefeld und Kreis Steinburg
(Datengrundlage: Regionaldaten für Schenefeld 2019; Regionaldaten für Kreis Steinburg)

3.5 Wirtschaftsstandort

Die Gemeinde Schenefeld ist ein wichtiger Arbeitsstandort im Kreis Steinburg. Die meisten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (424 Personen) am Arbeitsort Schenefeld sind laut einer Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2020) im produzierenden Gewerbe tätig - gefolgt von 352 Beschäftigten im Bereich der sonstigen Dienstleistungen und insgesamt 355 Beschäftigten in den Sektoren Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Handel, Verkehr und Gastgewerbe. Im ZKD (2019) werden als größte Arbeitgeber des ländlichen Zentralorts die Amtsverwaltung, InRay Software Lösung, Nordplast Kunststoffe GmbH & Co. KG und Einzelhandelsbetriebe wie REWE, Penny oder Aldi genannt. Insgesamt verzeichnet die Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2019 1.131 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort, wobei 66 Prozent der Beschäftigten männlich und 44 Prozent der Beschäftigten weiblich waren.

Die Gemeinde Schenefeld hat im Jahr 2019 987 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort, von denen 54 Prozent männlich und 46 Prozent weiblich waren. Davon pendeln ca. 71 Prozent (698 Beschäftigte) zu einem Arbeitsort außerhalb von Schenefeld (Bundesagentur für Arbeit 2020). Dabei suchen 47 Personen mehr einen Arbeitsort außerhalb von Schenefeld auf als noch im Jahr 2015. Das ZKD (2019) zeigt, dass das direkte Umland für Pendelnde aus Schenefeld eine untergeordnete Rolle spielt. Wichtige Arbeitsorte sind demnach v. a. die Stadt Itzehoe und die Stadt Hamburg. 298 (ca. 29 Prozent) der in der Gemeinde Schenefeld wohnenden Beschäftigten arbeiten hingegen im ländlichen Zentralort.

Die Pendelndenverflechtungen spielen eine wichtige Rolle in der Gemeinde Schenefeld (ZKD 2019). Im Jahr 2019 verzeichnet die Statistik der Bundesagentur für Arbeit 841 EinpendlerInnen zum Arbeitsort Schenefeld. Im Jahr 2015 waren es hingegen 650 EinpendlerInnen, so dass ein Zuwachs von 23 Prozent generiert werden konnte. Diese Entwicklung sowie das ZKD (2019) verdeutlichen, dass Schenefeld ein wichtiger Arbeitsort v. a. für umliegende Gemeinden wie Looft, Pöschendorf, Puls und Warringholz ist. Im Jahr 2016 arbeiten 797 EinpendlerInnen in 87 Betrieben in Schenefeld (ZKD 2019).

Die Bedeutung der Gemeinde Schenefeld als Wirtschaftsstandort wird auch in der Entwicklung des Pendelndensaldos deutlich. Während der Pendelndensaldo, welcher aus den Ein- und Auspendelndenzahlen resultiert, im Jahr 2015 noch bei -1 Beschäftigten lag, konnte im Jahr im 2019 ein positiver Wanderungssaldo von 143 Beschäftigten verzeichnet werden.

4 Bestandsanalyse des Untersuchungsgebiets „Erweiterter Ortskern“

Basierend auf dieser Einordnung in den Planungskontext inklusive der allgemeinen Rahmenbedingungen geht es im Folgenden um die Bestandsanalyse des Untersuchungsgebiets. Dies dient der Ermittlung von städtebaulichen Missständen, die auf einer Beschreibung der Bestandssituation basiert. Hierbei geht es nach einer allgemeinen Beschreibung und der historischen Einordnung des Untersuchungsgebiets zunächst um die Analyse des Gebäude- und Flächenbestands hinsichtlich verschiedener Faktoren. Im Anschluss werden verschiedene Funktionen vor Ort, wie Handel, Dienstleistung und Gewerbe sowie Angebote der sozialen Infrastruktur betrachtet, bevor zur Grün- und Freiraumstruktur übergegangen wird. Weitere Bestandteile sind die technische Infrastruktur sowie der Umweltschutz und Klimaschutz und -anpassung. Diese Erkenntnisse werden zusammengeführt in einer zusammenfassenden Bewertung.

4.1 Untersuchungsgebiet: Entwicklung und städtebauliche Situation

Räumliche Abgrenzung

Das nachstehende umgrenzte ca. 90 Hektar große Untersuchungsgebiet wurde als städtebauliches Problemgebiet ermittelt und umfasst den zentralen Siedlungsbereich der Gemeinde Schenefeld. Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan parzellenscharf abgegrenzt und Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zu VU und IEK.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den erweiterten Ortskern und somit den zentralen Bereich der Gemeinde Schenefeld in Form der Bonifatiuskirche, dem Amtsgebäude, dem Hohenzollernpark und des Friedhofs. Die Holstenstraße (B 430) und die Bahnhofstraße (L 127) verlaufen durch die Gemeinde. Im Norden bilden die Mühlenstraße, die Hindenburgstraße, der Hohenzollernpark und die Straße am Park die Grenze. Im Süden reicht das Gebiet bis zu den Grünflächen, der Feldscheide, dem Jägerweg und weiter südlich bis zum Kellweg. Westlich reicht das Untersuchungsgebiet bis zum Ende des Lindenwegs, östlich begrenzen die Straßen Am Park, Föhrweg und die Siedlung entlang der Marktstraße, des Bahnhofdamms und Schütthagensbrook den zu betrachtenden Bereich.

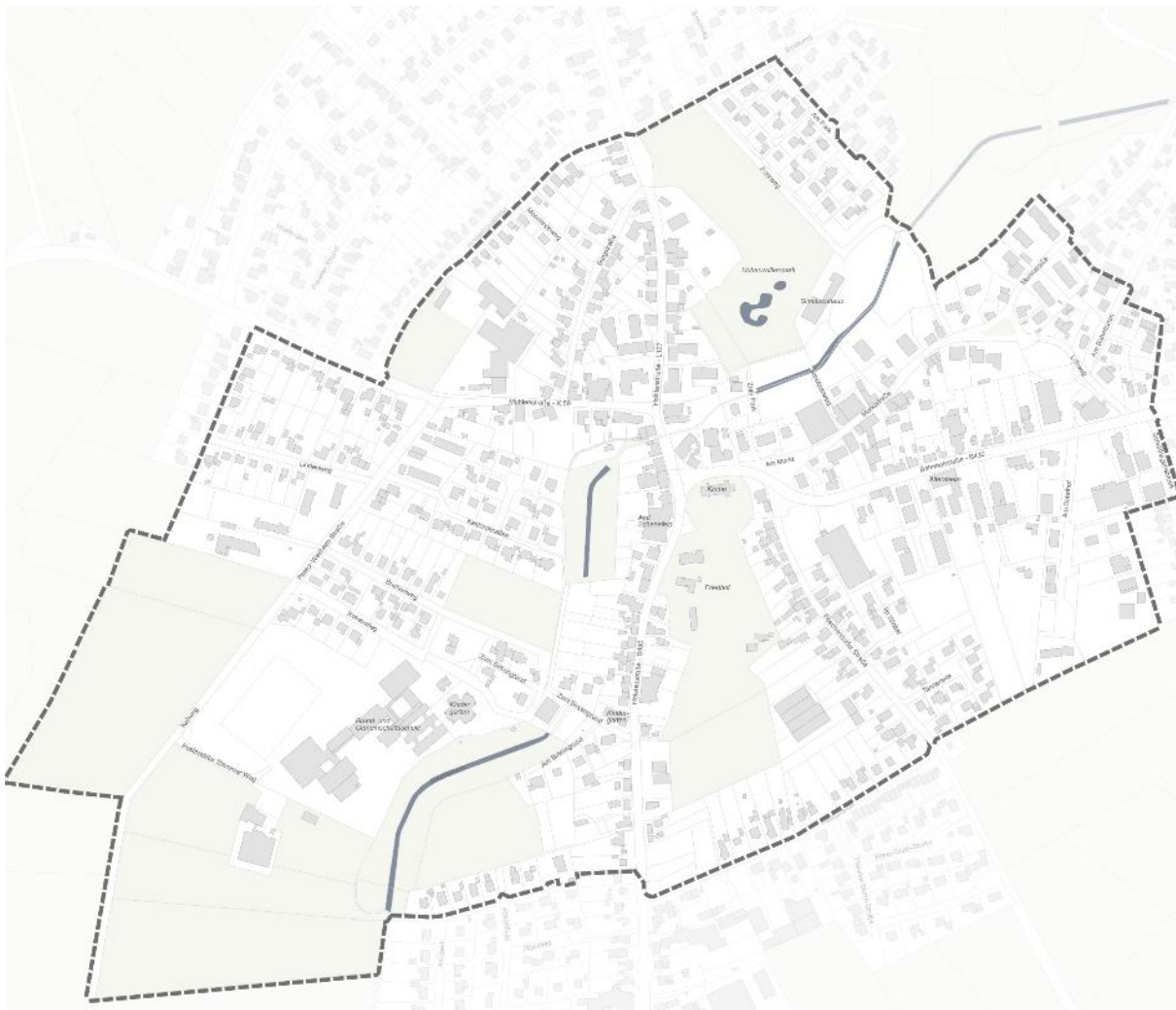


Abbildung 14: Untersuchungsgebiet Erweiterter Ortskern (Kartengrundlage: Gemeinde Schenefeld 2020)

Historische Entwicklung

Bereits im achten Jahrhundert war Schenefeld durch Menschen besiedelt, was durch den Fund sogenannter Grubenhäuser in der Ortsmitte nachgewiesen wurde. Ebenso um 820 wurde die Kirche als Feldsteinkirche errichtet, deren Nordmauer bis heute teilweise erhalten ist. Im Jahr 1076 wurde Schenefeld erstmalig urkundlich als „Scanafeld“ erwähnt. Ab Mitte des 15. Jahrhundert gehörte die Gemeinde 400 Jahre zum dänischen Gesamtstadt, bevor es 1866 preußische Provinz wurde. Über die Jahrhunderte hinweg wurde Schenefeld so vom kleinen, v. a. durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Katendorf zum sogenannten Haufendorf – ein geschlossen bebautes Dorf mit verschiedenen Nutzungen, wie Handel, Handwerk und weiterhin Landwirtschaft. Dabei fand die erste Bebauung des Dorfes ausgehend vom Zentrum am Markt entlang der Holsten-, der Mühlen- und der Marktstraße statt, während die Bahnhofstraße erst später entstand. Die Marktstraße – vormals Oldenborsteler Weg – war die ursprüngliche Hauptstraße Schenefelds. Erst Ende des 19. Jahrhunderts bekam die Holstenstraße mit neuen Funktionen wie Sparkasse, Amtsgericht und Postamt eine größere Bedeutung.

Von 1916 bis 1957 gab es in Schenefeld eine Bahnstation der Rendsburger Kreisbahn – und erst mit dem Bau des Bahnhofs wurde die Bahnhofstraße bebaut. Auch die Bereiche um die Bergstraße, den Buchenweg, der südliche Teil der Holstenstraße sowie die östlichen Teile der Bahnhofstraße wurden Anfang bis Mitte des 20. Jahrhunderts bebaut, bevor Mitte bis Ende des 20. Jahrhunderts weitere Bereiche in den Ortsrandlagen bebaut wurden. Seit der Ämterreform im Jahr 1970 gehören 23 Gemeinden zum Amt Schenefeld und die Gemeinde Schenefeld wurde Ländlicher Zentralort. Am 1. Januar 2013 erfolgte eine Eingemeindung der zuvor eigenständigen Gemeinde Siezbüttel nach Schenefeld. (Geschichtsweg 2013; Schenefeld in Mittelholstein 1993)

Aktuelle städtebauliche Gegebenheiten

Noch heute ist die dörfliche und landwirtschaftlich geprägte Struktur des ländlichen Zentralorts anhand des Stadtgrundrisses mit seinen Landwirtschaftsbetrieben sowie älteren und umgebauten Scheunen ablesbar. Der historische Mittelpunkt am Alten Markt mit der Bonifatiuskirche bietet auch heute noch wichtige Funktionen wie Amtsgebäude, Sparkasse und Apotheke. An dieser Stelle treffen die beiden Durchgangsstraßen (Holsten- und Bahnhofstraße) aufeinander. So ist der Ortskern auch städtebaulich gut erkennbar. Entlang der Ausfallstraßen Holstenstraße und Pöschendorfer Straße befindet sich vergleichsweise dichte Reihenbebauung. Angrenzend an das Zentrum bestehen am Meiereibach sowie mit dem Hohenzollernpark und dem Friedhof mehrere öffentlich nutzbare Grünflächen. So entwickelte sich die Siedlungsstruktur Schenefelds insgesamt in erster Linie entlang der Ausfallstraßen, während die Flächen dazwischen teilweise frei blieben. Die Ortsstruktur ist damit insgesamt wenig kompakt und die Wege z. T. weit.

4.2 Gebäude- und Flächenbestand

4.2.1 Gebäudetypologie

Der Gebäudebestand im Untersuchungsgebiet kann in sechs Typen unterteilt werden (vgl. Plan 4 Gebäudetypologie). Diese treten im Untersuchungsgebiet durchmischt auf: Im Zentrum bestehen mit der Kirche und einigen größeren Gebäudekubaturen einige Solitäre sowie entlang der Holsten-, der Bahnhofstraße und der Pöschendorfer Straße historische Reihenbebauung einer klassischen Bandstraße, die sich zu Einzelhausbebauung auflöst. Diese Einzelhausbebauung dominiert auch im restlichen Untersuchungsgebiet. Vereinzelt bestehen im Untersuchungsgebiet auch Zeilenbauten, wie etwas im Nordosten, in der Pastor-Weilbach-Straße im Westen sowie in rückwärtiger Lage der Bahnhofstraße. Weiterhin gibt es Solitäre, wie der Schulkomplex oder großflächige Supermärkte an der Bahnhofstraße, einige Hofstellen, die von der ehemaligen landwirtschaftlichen Prägung Schenefelds zeugen, sowie einige Hallen. Das Untersuchungsgebiet umfasst 412 Gebäude.



Abbildung 15: Einzelhaus Pöschendorfer Straße



Abbildung 16: Einzelhaus Kastanienallee



Abbildung 17: Hofstelle, Marktstraße



Abbildung 18: Solitär, Kirche



Abbildung 19: Reihe, Pöschendorfer Straße



Abbildung 20: Zeile, Marktstraße

4.2.2 Gebäudealter

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Gebäude mit sehr unterschiedlichen Baujahren (vgl. Plan 8 Baujahr und Denkmalschutz). So befinden sich insbesondere im Ortskern sowie an den Ausfallstraßen Holstenstraße, Mühlenstraße und Marktstraße zahlreiche Gebäude, die vor 1918 gebaut wurden. Aufgrund der zentralen Lage sowie teilweise der Architektur dieser Gebäude prägen diese das Ortsbild stark, obwohl die vor 1918 errichteten Gebäude lediglich etwa 17 Prozent der Gebäude aus. Z. T. wurden diese historischen Gebäude auch stark überformt. Der weitaus größte Teil der Gebäude (etwa 37 Prozent) wurde zwischen 1958 und 1987 gebaut – diese Gebäude

verteilen sich im Untersuchungsgebiet, machen aber beispielsweise am Rosenstieg oder der Feldscheide auch ganze Wohngebiete aus. Weiterhin wurden je 21 Prozent der Gebäude zwischen 1919 und 1957 oder zwischen 1988 und 2009 errichtet. Diese befinden sich im Untersuchungsgebiet verteilt sowie an den nördlichen und südlichen Rändern bzw. in Neubaugebieten im Norden des Untersuchungsgebiets sowie um die Kastanienallee. Lediglich vier Prozent der Gebäude wurden nach 2009 errichtet.



Abbildung 21: Das ehemalige kaiserliche Postamt, gebaut 1868, aufgestockt 1913



Abbildung 22: Das ehemalige Amtsgericht, gebaut 1868

4.2.3 Denkmalschutz und stadtbildprägende Substanz

Im Untersuchungsgebiet besteht ein Denkmal: die Sachgesamtheit Kirche St. Bonifatius. Hierzu gehören die Kirche mit Ausstattung, der Kirchhof, die westliche Kirchhofspforte, die Grabmale bis 1870, der Lindenkranz und die Granitböschungsmauer. Dementsprechend besteht für diese Sachgesamtheit sowie die Umgebung eine Genehmigungspflicht von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH. Sie sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Zusätzlich hierzu besteht im Großteil des Untersuchungsgebiet ein archäologisches Interessensgebiet. Dieses reicht bis an die nördliche und südliche Untersuchungsgebiet Grenze heran, lediglich die westlichen und östlichen Ränder sind davon nicht betroffen. Im Rahmen der TöB-Beteiligung (vgl. Anlage 4 Auswertung der Beteiligung der Behörden und TrägerInnen öffentlicher Belange) wurde hierzu genannt: „Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.“

Neben diesen Unterschutzstellungen sind auch einige weitere Bereiche in Schenefeld besonders stadtbildprägend. Hierzu gehören insbesondere die historischen Gebäude im Ortskern, wie etwa die repräsentativen Bauten in der Holstenstraße, aber auch die Reihenbebauung an der Holstenstraße und der Pöschendorfer Straße (vgl. Kapitel 4.2.1 und 4.2.2). Diese Reihenbebauung bildet entlang der Straßenführung eine Flucht und ist durch die Grenzbebauung zur Straße sowie die ähnlichen architektonischen Grundformen besonders prägend für den Straßenraum.

4.2.4 Nutzungen

Im Plan 3 Gebäudenutzung sind die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Nutzungen ersichtlich. Hierbei sind die folgenden relevant:

Mischnutzung

Mischnutzungen befinden sich im Untersuchungsgebiet in etwa fünf Prozent der Gebäude. Diese befinden sich insbesondere entlang der Holstenstraße, der Mühlenstraße sowie Am Markt – hier wird meist in den Obergeschossen gewohnt, während sich in den Erdgeschossen Einzelhandelsnutzungen, z. T. auch Dienstleistungen befinden. Auffällig ist hierbei der zahlreiche Leerstand von entsprechenden Flächen im Erdgeschoss (vgl. Kapitel 4.2.5) – ein Indiz dafür, dass diese Mischnutzung in diesen Lagen nicht mehr funktioniert. Zusätzlich kommen Mischnutzung z. T. auch in der Kombination von Wohnen und Landwirtschaft vor, woran die landwirtschaftliche Historie Schenefelds erkennbar ist.

Wohnen

Wohnen ist die im Untersuchungsgebiet dominierende Nutzung: 76 Prozent der Gebäude werden ausschließlich zum Wohnen genutzt. Dabei sind die westlichen Teile des Untersuchungsgebiets meist reine Wohngebiete. Im restlichen Untersuchungsgebiet besteht dagegen eine Durchmischung mit anderen Nutzungen, die im Zentrum sehr stark ist, während außerhalb dessen das Wohnen gegenüber anderen Nutzungen dominiert.

Einzelhandel/Dienstleistungen

Diese Nutzungen sind in Schenefeld in einigen Gebäuden vorhanden, die sich v. a. in kleinteiligen Einheiten direkt im Zentrum sowie daran angegliedert in großflächigem Einzelhandel östlich des Zentrums (z.B. Aldi und Rewe), sowie am östlichen Rand des Untersuchungsgebiets befinden. Diese Nutzungen werden genauer in Kapitel 4.3 beschrieben.

Gewerbe

Gewerbenutzung ist im Untersuchungsgebiet nur vereinzelt vorzufinden. Es ist keine Konzentration im Untersuchungsgebiet festzustellen, auffällig ist jedoch ein großflächiger Betrieb in der Kaiserstraße. Auch diese Strukturen werden in Kapitel 4.3 beschrieben.

Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Nutzungen sind im Untersuchungsgebiet vereinzelt vorhanden. Diese befinden sich verteilt im Untersuchungsgebiet, z. T. in Form alter Hofstrukturen, z. T. auch in Form von Gartenbaubetrieben.

Soziale Infrastruktur

Im Untersuchungsgebiet befinden sich einige soziale Infrastrukturen. Diese sind insbesondere im Zentrum angesiedelt sowie am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebiets. Detaillierter werden diese in Kapitel 4.4 beschrieben.

Gastronomie, Gastgewerbe/Pension

Im Zentrum des Untersuchungsgebiets sowie teilweise auch weiter außerhalb befinden sich gastronomische Angebote. Ein Gastgewerbe befindet sich zudem im Norden. Auch diese Angebote werden in Kapitel 4.3 beschrieben.

4.2.5 Leerstand

Im Untersuchungsgebiet sind 23 Leerstände zu verzeichnen (vgl. Plan 3 Gebäudenutzung). Diese Zahl wurde im Juli 2020 während der Bestandsaufnahme erhoben und wurde durch Informationen der beteiligten EigentümerInnen ergänzt (vgl. Anlage 3 Ergebnisse der Befragung der EigentümerInnen). Hiervon sind sieben vollständige Leerstände von Gebäuden, während bei 16 Gebäuden lediglich Teilflächen leer stehen. So gibt es eine Leerstandsquote von sechs bzw. zwei Prozent, abhängig davon, ob lediglich vollständige Leerstände einbezogen werden oder alle.

Bei den vollständigen Leerständen handelt es sich um verschiedene Typologien aus unterschiedlichen Baujahren. Hierzu gehören zwei vor 1918 errichtete Gebäude in der Holstenstraße im Zentrum Schenefelds, die im EG durch Dienstleistungen oder Einzelhandel genutzt wurden, während im Obergeschoss gewohnt wurde. Beide Gebäude weisen einen hohen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf auf.



Abbildung 23: Leerstand Holstenstraße



Abbildung 24: Leerstand Holstenstraße

Weiterhin stehen in der Bahnhofstraße das Gebäude des im Oktober 2020 in die Marktstraße gezogenen Aldimarkts leer sowie ein Wohnhaus und eine landwirtschaftliche Halle. Lediglich die Halle weist einen mittleren Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf auf. Alle drei Gebäude wurden zwischen 1958 und 1987 gebaut. In der Marktstraße stehen zwei Gebäude zum Wohnen und teilweise für die Landwirtschaft genutzte Gebäude leer, die vor 1918 bzw. zwischen 1918 und 1957 gebaut wurden. Diese weisen einen hohen bzw. einen mittleren Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf auf. Zuletzt steht eine ehemalige Gärtnerei mit hohem Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf, gebaut zwischen 1988 und 2009, in der Pöschendorfer Straße leer. Für diese Fläche wurde bereits ein neuer B-Plan aufgestellt, der für die Fläche eine Bebauung mit Geschosswohnungsbau vorsieht. Investoren sind auch bereits vorhanden.



Abbildung 25: Leerstand Marktstraße



Abbildung 26: Leerstand Marktstraße



Abbildung 27: Leerstand Bahnhofstraße/Schütthagensbrook



Abbildung 28: Leerstand Bahnhofstraße



Abbildung 29: Leerstand Bahnhofstraße Abbildung 30: Leerstand Pöschendorfer Straße

Bei den teilweisen Leerständen stehen meist Ladenflächen im Erdgeschoss, in wenigen Fällen auch einzelne Wohnungen leer. Diese Gebäude befinden sich zum großen Teil ebenso in der Holstenstraße, wo die meisten vor 1918 errichtet wurden, z. T. auch zwischen 1918 und 1957. Sie weisen teilweise mittlere Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfe auf, teilweise auch hohe. Im Rahmen der Befragung der EigentümerInnen wurde als Grund für den Leerstand teilweise der vorhandene Sanierungsbedarf oder die fehlende Nachfrage nach Ladenflächen als Grund angeführt (vgl. Anlage 3 Ergebnisse der Befragung der EigentümerInnen).



Abbildung 31: Leerstand Holstenstraße



Abbildung 32: Teilweise Leerstand Holstenstraße



Abbildung 33: Leerstand Holstenstraße, nördlicher Teil



Abbildung 34: Leerstand Holstenstraße, südlicher Teil



Abbildung 35: Leerstand Holstenstraße, zentraler Teil



Abbildung 36: Leerstand Holstenstraße, nördlicher Teil



Abbildung 37: Leerstand Holstenstraße, nördlicher Teil



Abbildung 38: Leerstand Holstenstraße, südlicher Teil



Abbildung 39: Leerstand Holstenstraße, südlicher Teil



Abbildung 40: Leerstand Holstenstraße, südlicher Teil

Weitere teilweise leerstehende Gebäude befinden sich im Gebiet verteilt. So stehen Ladenflächen in der Pöschendorfer Straße, in der Straße Am Markt und zwei Ladenflächen in der Bahnhofstraße leer. Diese befinden sich in Gebäuden, die zwischen 1918 und 1957 oder zwischen 1958 und 1987 gebaut wurden und teilweise einen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf aufweisen. Weiterhin stehen teilweise Flächen in Wohngebäuden leer, wie in der Pöschendorfer Straße, in der Marktstraße und der Pastor-Weilbach-Straße – alle gebaut zwischen 1958 und 1987.



Abbildung 41: Leerstand Pöschendorfer Straße



Abbildung 42: Leerstand Bahnhofstraße



Abbildung 43: Leerstand Bahnhofstraße



Abbildung 44: Leerstand Bahnhofstraße



Abbildung 45: Teilweise Leerstand Am Markt



Abbildung 46: Teilweise Leerstand Am Bahnhof



Abbildung 47: Teilweise Leerstand in der Pastor-Weilbach-Straße

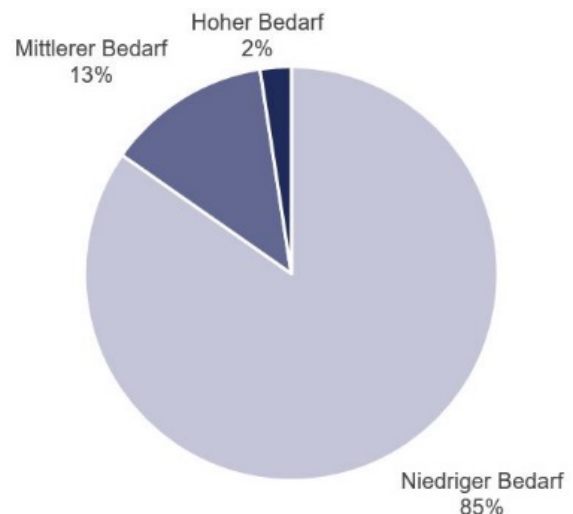
Die Leerstände konzentrieren sich also insgesamt zum großen Teil auf die Holstenstraße, in deren Verlauf es zwölf Leerstände gibt, die sich teilweise auch ballen. Diese Ballung an Leerständen beeinträchtigen des Straßenbild erheblich und stellen somit einen städtebaulichen Missstand dar, der auch von den befragten BürgerInnen teilweise als „Schandfleck“ kritisiert wird (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung). Gleichzeitig erscheint es nicht realistisch, diese Flächen weiterhin durch Einzelhandel nutzen zu können. So werden bereits jetzt einige

vormals durch Einzelhandel genutzte Flächen zum Wohnen genutzt, ohne dass entsprechende bauliche Veränderungen umgesetzt worden sind. Dies ist weder für die Wohnqualität noch für das Ortsbild vorteilhaft. Teilweise betreffen die Leerstände auch größere Ladenflächen wie in der Bahnhofstraße. Auch hier ist eine weitere Einzelhandelsnutzung nicht realistisch.

4.2.6 Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf

Die Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfe wurden auf Grundlage einer äußeren Inaugenscheinnahme beurteilt. Es können dadurch lediglich jene Bauteile beurteilt werden, die von den öffentlichen Flächen (Straßen) aus einsehbar sind. Nähere Betrachtungen von Gebäuden und Erkenntnisse im Laufe der Gesamtmaßnahme können im Einzelfall dazu führen, dass eine andere Einstufung des Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfs zu erfolgen hat. Demzufolge können sich auch Fördermöglichkeiten für Gebäude eröffnen, die vorerst nur mit einem niedrigen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf eingestuft wurden.

Der bauliche Zustand der 412 Gebäude im Untersuchungsgebiet weist zu weiten Teilen einen niedrigen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf auf. Von den begutachteten Gebäuden im Untersuchungsgebiet wurde bei 349 Gebäuden (85 Prozent) ein niedriger Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf ermittelt. Geringe Teile der begutachteten Immobilien (53 Gebäude, 13 Prozent) weisen einen mittleren Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf auf. Nur zehn Gebäude (zwei Prozent) wurden mit einem hohem Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf bewertet (vgl. Plan 9 Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfe).



Die Gebäude wurden drei Kategorien zugeordnet und anhand folgender Kriterien bewertet:

Abbildung 48: Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfe Gebäude

1. Niedriger Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf

- Fassade: Mauerwerk, Fassade und Anstrich ohne Schäden oder nur leichte optische Makel
- Sockelbereich: ohne (Feuchtigkeits-)Schäden
- Fenster: intakte Verglasung, Rahmen und Dichtung
- Dachhaut: intakte Eindeckung ohne oder mit nur leichten Verwitterungsspuren

Zusammenfassung: Entweder bestehen keine Sanierungs- und Modernisierungsbedarfe oder die Schäden sind geringfügig. Im letzteren Fall handelt es sich im Wesentlichen um optische Makel oder Schäden an einzelnen Bauteilen, die noch keine negativen Auswirkungen auf die bauliche Substanz oder die Konstruktion haben. Im Untersuchungsgebiet weisen 85 Prozent der Gebäude einen geringen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf auf.

2. Mittlerer Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf

- Fassade: leichte bis mittelschwere Putz- und Fugenschäden, mangelhafter oder verwitterter Anstrich, erkennbare Feuchteschäden, mittlere Schäden an Fassadenkonstruktion
- Sockelbereich: erkennbare Feuchtigkeitsschäden, schadhafter Putz und Anstrich
- Fenster: ältere zweifachverglaste Fenster mit leichten Schäden an Rahmen und Dichtung
- Dachhaut: starke Vermoosung, deutliche Verwitterungsspuren, leichte Schäden an der Eindeckung

Zusammenfassung: Die ermittelten Schäden betreffen mehrere Bauteile und wirken sich bereits auf die bauliche Substanz und Konstruktion aus. Diese müssen kurz- bis mittelfristig behoben werden, da andernfalls das Bauwerk gravierend geschädigt und sich die Lebensqualität der BewohnerInnen verschlechtern würde. 13 Prozent der Gebäude im Untersuchungsgebiet weisen einen mittleren Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf auf. Diese Gebäude befinden sich zu großen Teilen an der Holsten- und der Marktstraße und sind dort v. a. solche, die vor 1918 gebaut wurden.

3. Hoher Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf

- Fassade: deutliche Rissbildung in Mauerwerk und Fugen, starke Sinter- und Feuchtigkeitsspuren, stark beschädigte Fassadenbekleidung und -konstruktion, großflächige Putzschäden und stark verwitterter Anstrich
- Sockelbereich: starke Feuchteschäden, Putzschäden
- Fenster: einfachverglaste Fenster mit schadhafter Dichtung und starken Schäden am Rahmen, unbehandelte und verwitterte Holzrahmen
- Dachhaut: lose und beschädigte Dachziegel, starke Verwitterungsspuren

Zusammenfassung: Der Gebäudezustand erfordert eine zeitnahe Sanierung, da bereits gravierende Schäden vorhanden sind, die vermuten lassen, dass die bauliche Substanz und Konstruktion bereits stark beeinträchtigt ist. Die Wohnbedingungen können bereits als ungenügend angesehen werden. Nur zwei Prozent (zehn Gebäude) haben einen hohen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf.

Die beteiligten EigentümerInnen (vgl. Anlage 3 Ergebnisse der Befragung der EigentümerInnen) wurden ebenso zu notwendigen Maßnahmen an ihrer Immobilie befragt. Hierbei wurden insbesondere die Erneuerung der Heizungsanlage und die Verbesserung der Wärmedämmung genannt, aber auch die Instandsetzung des Dachs und die Erneuerung von Fenstern und Sanitäranlagen. Als Grund dafür, dass notwendige Maßnahmen bisher nicht umgesetzt wurden, wurden insbesondere fehlende finanzielle Mittel genannt, teilweise aber auch das Alter der Befragten.

Im OEK (2017) wurden zusätzlich zu diesen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfen Gestaltungsdefizite herausgestellt, die das Ortsbild stark beeinträchtigen. Dies betrifft zusätzlich zu den baulichen Mängeln auch mangelhafte Fassadengestaltung wie Werbeschilder oder auch die bereits aufgeführten leerstehenden Schaufenster. Dies betrifft zahlreiche Gebäude in der Holstenstraße. Hierfür wird im OEK beispielsweise die Entwicklung eines kleinteiligen Gestaltungskonzepts vorgeschlagen.

4.2.7 Investitions- und Mitwirkungsbereitschaft der EigentümerInnen

Die EigentümerInnen wurden im Rahmen einer Selbstauskunft gebeten anzugeben, ob sie in den nächsten Jahren Investitionen im Bereich Instandsetzung- und Modernisierung sowie der energetischen Ertüchtigung an ihrem Gebäude vornehmen wollen. Von den 801 befragten EigentümerInnen erteilten hier 219 eine Auskunft. Ein Großteil der Befragten gab an, umfassende oder kleinere Maßnahmen an ihrem Gebäude bereits durchgeführt zu haben. Viele teilten mit, kleinere bis umfassende Maßnahmen zu planen (vgl. Anlage 3 Ergebnisse der Befragung der EigentümerInnen). Die äußere Inaugenscheinnahme im Rahmen der Bestandsaufnahme ergab dagegen einen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf bei 15 Prozent der Gebäude (vgl. Kapitel 4.2.6). Demnach ist es auch als wahrscheinlich einzuschätzen, dass diese EigentümerInnen Interesse haben, mit ihrer Immobilie im Sanierungsverfahren mitzuwirken, sowie dass eine vergleichsweise hohe Investitionsbereitschaft vorhanden ist.

Darüber hinaus kann die Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung über die rege Beteiligung an den Beteiligungsmöglichkeiten festgemacht werden. Der Anteil der BewohnerInnen, die hier eine Rückmeldung zu verschiedenen abgefragten Themen gab, war im Vergleich zu anderen Kommunen sehr hoch und lässt demnach auf ein großes Interesse schließen. Insbesondere in Bezug auf die Entwicklung einer Ortsmitte sowie die Stärkung der zu Fuß Gehenden und Rad Fahrenden im Straßenraum wurde ein vielfach geäußertes Interesse benannt.

4.2.8 Untergenutzte und brachliegende Flächen

Im Untersuchungsgebiet bestehen mehrere untergenutzte oder brachliegende Flächen unterschiedlicher Größe (vgl. Plan 7 Grün- und Freiflächen). Diese verteilen sich im Untersuchungsgebiet und befinden sich in diesem eher in Randlage, z. T. gibt es für diese Fläche auch bereits Planungen.

So gibt es eine große untergenutzte Fläche in der Pöschendorfer Straße, auf der noch die leerstehenden Gebäudekörper einer Gärtnerei stehen. Diese ist ca. 0,6 Hektar groß. Hier sieht ein neuer B-Plan Wohnungsbau vor (vgl. Kapitel 4.2.5). An der Ecke Holstenstraße/Feldscheide liegt ebenso eine ca. 0,6 Hektar große Fläche brach. Auf dieser Fläche standen jahrelang die abgängigen Gebäudekörper eines Elektrogroßhandels leer, bevor diese im Jahr 2018 abgerissen wurden. Für diese Fläche gibt es bereits Planungen für Geschosswohnungsbau mit 50 barrierearmen Wohnungen.



Abbildung 49: Brachfläche Holstenstraße/Feldscheide

Eine weitere große untergenutzte Fläche befindet sich in der Mühlenstraße. Hier befindet sich inmitten des bebauten Innenbereichs eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von etwa 0,6 Hektar Größe. Auch zwischen dem Parkplatz des Hotels Zum Nordpol und dem Hohenzollernpark befindet sich eine Fläche, die untergenutzt ist. An der Ecke Marktstraße/Lohweg wurde ein Gebäude abgerissen, so dass hier nun eine brachliegende Fläche besteht. Auf beiden Flächen befinden sich nun gemähte Wiesen mit 2.400 bzw. ca. 1.500 Quadratmeter Größe.

Weitere kleinere untergenutzte oder brachliegende Flächen sind in der Straße Am Bahnhof oder der Holstenstraße zu finden. Diese sind ca. 700 und 300 Quadratmeter groß. Insbesondere aufgrund der Entwicklung des Neubaugebiets südlich der Flächen an der Straße Am Bahnhof (außerhalb des Untersuchungsgebiets) erlangen diese Flächen eine besondere Bedeutung, da sie an der Fuß- und Radwegverbindung zu diesem neuen Wohngebiet liegen.

4.2.9 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse im Untersuchungsgebiet werden im Plan 2 Eigentumsstruktur im Überblick dargestellt. Dieser zeigt, dass der Großteil der Flurstücke im Privatbesitz ist.

Die Straßen sind in öffentlicher Hand, zum größten Teil im Besitz der Gemeinde. Die Straßen Bahnhofstraße sowie der südliche Teil der Holstenstraße sind Bundesstraßen; der nördliche Teil der Holstenstraße eine Landesstraße und die Mühlenstraße eine Kreisstraße. Durch diesen Umstand befinden sich wichtige Erschließungswege nicht in der Gestaltungshandhabung der Kommune, wenngleich für die Gehwege die Baulasten teilweise bei der Kommune liegen (vgl. Kapitel 4.6.1).

Zusätzlich sind die Flächen des Hohenzollernparks, Teile der Sportanlagen sowie der südlich und östlich angrenzende Wald mit dem danebengelegenen Spielplatz, die Flächen der Kindergärten und ein weiteres Flurstück im Süden der Holstenstraße im Eigentum der Gemeinde. Dem Amt Schenefeld zuzuordnen ist das Gebäude der Amtsverwaltung in der Holstenstraße, das Schulgelände mit dem zugehörigen Sportplatz sowie ein Flurstück in der Straße Am Bahnhof mit Wohnungen für Wohnungslose und Geflüchtete. Weiterhin gehört ein Flurstück mit dem Wasserwerk dem Wasserwerk Schenefeld.

4.2.10 Wohnen und Wohnumfeld

Die Befragung der Eigentümerschaft ergab, dass die überwiegende Anzahl der Wohnungen, zu denen eine Rückmeldung vorliegt, eine Größe von über 100 Quadratmeter hat (28 Prozent). Am geringsten sind Wohnungen 80 bis 99 Quadratmeter vertreten (38 Wohnungen). Wohnungsgrößen mit unter 40 Quadratmetern machen einen Anteil von 23 Prozent aus, während die mit 40 bis 59 und 60 bis 79 Quadratmetern Anteile von 16 Prozent bzw. 18 Prozent aufweisen. Darüber hinaus zeigte die Befragung, dass 44 Prozent der Wohnungen drei bis vier Zimmer aufweisen, gefolgt von ein bis zwei Zimmern (42 Prozent). Lediglich 14 Prozent der Wohnungen der Befragten haben fünf oder mehr Zimmer (vgl. Anlage 3 Ergebnisse der Befragung der EigentümerInnen).

Grundsätzlich sind die meisten Teilnehmenden der EigentümerInnenbefragung mit den Wohnbedingungen für Familien mit Kindern zufrieden. Probleme gibt es allerdings bei der Barrierefreiheit des Bestands: 85 Prozent der befragten Personen gaben ein, dass in ihren Häusern Barrieren vorhanden sind – lediglich 15 Prozent, dass ihr Haus barrierefrei ist. Angesichts des demographischen Wandels und dem steigenden Anteil an älterer Bewohnerschaft, der Schenefeld bevorsteht (vgl. Kapitel 3.4), ist hier ein Mangel an entsprechenden Wohnangeboten zu verzeichnen. An der Ecke Holstenstraße/Feldscheide sollen in den nächsten Jahren jedoch einige barrierearme Wohnungen gebaut werden – momentan steht hier das Bauleitplanverfahren an (vgl. Kapitel 4.2.8). Gemäß dem OEK (2017) und den befragten BürgerInnen fehlt es in Schenefeld zusätzlich an Geschosswohnungsbau bzw. an

günstigem Wohnraum für junge Menschen (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung). Auch diesem Mangel wird bereits teilweise mit den Projekten an der Holstenstraße/Feldscheide sowie an der Pöschendorfer Straße (vgl. Kapitel 4.2.5 und 4.2.8) begegnet.

Insgesamt ist die Wohnqualität in der Holstenstraße teilweise eingeschränkt. So wird z. T. in ehemaligen Gewerbeeinheiten mit Schaufenster gewohnt, ohne dass entsprechende Umbauten durchgeführt wurden. Auch fehlen dort Schallschutzmaßnahmen (vgl. Lärmaktionsplan, Kapitel 3.3) und die Wohnqualität wird dadurch reduziert, dass die zur Straße gelegenen Zimmer von der Straße aus gut einsehbar sind. So fehlen Abstände zum öffentlichen Straßenraum, es gibt kein erhöhtes Sockelgeschoss und die Fenster liegen oft tief.

Ungefähr die Hälfte der befragten EigentümerInnen vermietet ihre Immobilie vollständig oder teilweise (vgl. Anlage 3 Ergebnisse der Befragung der EigentümerInnen). Die durchschnittliche Nettokaltmiete für Wohnen im Kreis Steinburg liegt bei etwa 6 Euro pro Quadratmeter. Für Schenefeld selbst sind keine Zahlen verfügbar (Immowelt AG 2020). Ein Wohnraumversorgungskonzept besteht für das Amt oder den Landkreis nicht. Auch gibt es im Untersuchungsgebiet keinen sozialen Wohnungsbau.

Zusammenfassende Bewertung Gebäude- und Flächenbestand

MÄNGEL UND KONFLIKTE	STÄRKEN UND POTENZIALE
- Städtebauliche Missstände durch Ballung von Leerständen: Zahlreiche Leerstände im Ortskern, auch von historischen Ortsbild prägenden Gebäuden; zahlreiche leerstehende Ladenflächen in der Holstenstraße, keine Nachnutzungskonzepte - Beeinträchtigung des Ortsbildes und der Wohnqualität durch die Umnutzung von Ladenflächen zu Wohneinheiten ohne entsprechende bauliche Maßnahmen - Hoher Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf bei Gebäuden in zentraler, sichtbarer Lage - Zentrale Straßenräume nicht in der Gestaltungshandhabung der Kommune - Wohnungsangebot ist nicht der demographischen Entwicklung angepasst: wenige barrierefreie Wohnungen, wenige Angebote für ältere Menschen, kein sozialer Wohnungsbau, kein Wohnraumversorgungskonzept	- Zahlreiche das Ortsbild prägende, z. T. repräsentative historische Gebäude - Geringer Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf bei zahlreichen Gebäuden - Hohe Mitwirkungs- und Investitionsbereitschaft der befragten EigentümerInnen - Potenzialflächen für Nachverdichtung vorhanden, z. T. auch bereits mit Planungen

4.3 Handel, Dienstleistung und Gewerbe

Im Untersuchungsgebiet bestehen zahlreiche Unternehmen, die Arbeitsplätze für die BewohnerInnen Schenefelds und des Umlands bieten, wie bereits in Kapitel 3.5 genannt. Diese Unternehmen befinden sich v. a. im Ortskern sowie entlang der Bahnhofstraße und im Gewerbegebiet im südöstlichen Untersuchungsgebiet. Als besonders relevant für den ländlichen Zentralort sind die Angebote der Nahversorgung, wie etwa die Supermärkte, die auch das

Umland versorgen. Als Interessensgemeinschaft der Gewerbetreibenden dient der Gewerbe- und Bürgerverein, der in Kapitel 4.4.5 beschrieben wird.

Gewerbe und Industrie

Im Untersuchungsgebiet sind verschiedene Gewerbe- und Handwerksbetriebe ansässig. Diese verteilen sich im Untersuchungsgebiet, einige konzentrieren sich auch am östlichen Rand an der Bahnhofstraße.

Als großes Unternehmen ist v. a. die Nordplast Kunststoffe GmbH & Co KG relevant, die Türen, Fenster und Rollläden produzieren und einbauen. Dieses Ende der 19060er in Schenefeld gegründete Familienunternehmen sitzt an der Mühlenstraße im Westen des Untersuchungsgebiets und verfügt über rund 50 MitarbeiterInnen.

Zusätzlich hierzu gibt es im Untersuchungsgebiet verschiedene Handwerksbetriebe, wie einen Betrieb für Rollläden, einen Malerei- und einen Metallbaubetrieb sowie einen Elektrotechniker. Auch gibt es zwei Kfz-Werkstätten, einen Brennstoffhandel sowie das genossenschaftlich betriebene Wasserwerk Schenefeld.

Einzelhandel und Dienstleistungen

Als Einzelhandelsbetriebe sind zunächst die großen Supermärkte für die Versorgung des Untersuchungsgebiets und des Umlands von Bedeutung. Hierzu gehören Rewe und Aldi im Zentrum Schenefelds sowie ein Penny Markt etwas weiter im Osten an der Bahnhofstraße. Damit sind Supermärkte aus dem Untersuchungsgebiet gut fußläufig erreichbar. Weitere Einzelhandelsangebote bestehen im Zentrum mit einem kleinen Geschäft für verschiedene Geschenkartikel, einem Bäcker, einem Modegeschäft sowie weiter außerhalb mit einem Kunststelier, einem Schnäppchen- und einem Antik-Markt sowie einem Fachgeschäft für Musik. Diese Einzelhandelsangebote stellen wichtige Versorgungsfunktionen sowohl für Schenefeld als auch für die umliegenden Dörfer dar.

Einen kleinen Wochenmarkt gibt es wöchentlich samstags auf der Fläche an der Straße Am Markt. Dieser ist gemäß den beteiligten BürgerInnen aber zu klein. Genauso fehle eine Drogerie im Untersuchungsgebiet (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung).

Auch Dienstleistungsangebote sind im Untersuchungsgebiet einige vorhanden. Hierzu gehören zunächst die InRay Software Lösung als Softwareunternehmen sowie weitere kleine Betriebe, wie eine Steuerberatung, eine Fahrschule, ein/eine ImmobilienmaklerIn, eine Sparkasse, zwei Versicherungen und ein/eine FriseurIn. Weiterhin gibt es im Rewemarkt eine Postfiliale. Damit werden hier einige wichtige Angebote der Daseinsvorsorge gedeckt.

Insgesamt sind im Untersuchungsgebiet zahlreiche weitere Ladenflächen vorhanden, die für Einzelhandel oder Dienstleistungen geeignet sind, allerdings momentan leer stehen. Diese sind vermutlich nicht mehr zeitgemäß (vgl. Kapitel 4.2.5). Gemäß OEK (2017) ist zu vermuten, dass zukünftig weitere Geschäfte und Dienstleistungen schließen werden. Im Rahmen der Beteiligung für das ZKD (2019) wurde durch BürgerInnen v.a. angemerkt, dass eine Drogerie fehlt.

Gastronomie und Tourismus

Zentral im Untersuchungsgebiet befindet sich ein Gasthof mit Imbiss sowie ein Eiscafé. Weiterhin gibt es im Norden der Holstenstraße das Restaurant und Hotel „Zum Nordpol“ sowie angrenzend ein weiteres Eiscafé mit Imbiss. Im Osten des Untersuchungsgebiet befindet sich zusätzlich ein griechisches Restaurant.

Im Rahmen der Beteiligung wurde häufig erwähnt, dass das gastronomische Angebot in Schenefeld zu gering sei. Gewünscht wird sich beispielsweise ein Café (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung).

Zusammenfassende Bewertung Handel, Dienstleistung und Gewerbe

MÄNGEL UND KONFLIKTE

- Zu kleiner Wochenmarkt
- Rückgang an Angeboten, perspektivisch weitere wegfallende Versorgungsangebote
- Leerstehende Ladenflächen
- Fehlende Gastronomie, fehlende Drogerie

STÄRKEN UND POTENZIALE

- Nordplast Kunststoffe GmbH & Co KG als große Arbeitgeberin
- Fußläufig gut erreichbare Einzelhandels- und Dienstleistungsangebote im Ortskern
- Nahversorgungsfunktion für die umliegenden Gemeinden
- Einige gastronomische Angebote inklusive Saalbetrieb vorhanden

4.4 Soziale Infrastruktur

Eine Übersicht aller erhobenen Infrastrukturen im Untersuchungsgebiet Erweiterter Ortskern bietet der Plan 6 Soziale Infrastruktur. In dieser sind die verschiedenen Angebote dargestellt, die sich auf die folgenden Kategorien beziehen: Bildung, Kinderbetreuung, Fürsorge, Gesundheit, öffentliche Sicherheit sowie Sport und Freizeit. Diese bieten wichtige Qualitäten für die ansässige Bevölkerung.

4.4.1 Bildung

In die Kategorie der Bildungseinrichtungen fallen die örtlichen Schulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie Bibliotheken. Im Untersuchungsgebiet gehören hierzu die Grund- und Gemeinschaftsschule, die Volkshochschule, eine kleine Musikschule sowie die Fahrbücherei.

Grund- und Gemeinschaftsschule Schenefeld

Südwestlich im Untersuchungsgebiet befindet sich die Grund- und Gemeinschaftsschule Schenefeld. Die Grundschule, eine offene Ganztagschule, besuchten im Schuljahr 2017/2018 205 Schulkinder. Hier gibt es durch den Förderverein Betreute Grundschule die Möglichkeit einer Betreuung zwischen 7 und 15 Uhr, was in einem Raum im Vereinsheim des TS Schenefeld stattfindet. Zusätzlich gibt es Betreuungsmöglichkeiten in den Ferien. Die Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe besuchten im Schuljahr 2037/2038 163 SchülerInnen. Viele Schenefelder SchülerInnen gehen auch auf das Gymnasium Itzehoe, da dort die Möglichkeit eines Abiturs besteht.



Abbildung 50: Grund- und Gemeinschaftsschule Schenefeld

Gemäß Schulentwicklungsplan (2019) gehen die Schulkinderzahlen der Grundschule bis zum Schuljahr 2037/2038 auf 163 Schulkinder zurück, womit die Mindestzahl von 80 Kindern auch langfristig erreicht wird und damit der Erhalt des Schulstandorts gesichert ist. Dagegen sollen die SchülerInnenzahlen der Gemeinschaftsschule bereits im Jahr 2027/2028 nicht mehr die MindestschülerInnenzahlen von 240 erreichen. Entsprechend sind Maßnahmen zu ergreifen, um dem entgegenzuwirken.

Die Bestandsaufnahmen im Juli 2020 ergaben einen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf einzelner Gebäudeteile hinsichtlich der Fassade und der Fenster. Weiterhin bestünden Bedarfe hinsichtlich einer Instandhaltung und einer energetischen Sanierung, wie etwa der Wasserleitungen und der Heizung (ZKD 2019); ebenso bestehen Mängel in Bezug auf den Brandschutz sowie die Infrastruktur für die Digitalisierung. In der Sporthalle sind perspektivisch die Sanitäreanlagen erneuerungsbedürftig (ZKD 2019). Auch funktional bestehen in der Sporthalle Mängel. So fehlt es beispielsweise an geeigneten Räumlichkeiten für Angebote wie Yoga.

Der Schulhof gliedert sich in einen kleinen Vorplatz nordöstlich des Schulgebäudes, von dem ebenso der angrenzende Kindergarten erreichbar ist, sowie den größeren Teil südlich und westlich des Schulgebäudes. Der Vorplatz besteht aus Pflastersteinen und verfügt über einige, zum großen Teil überdachte Fahrradständer. Diesen stellen jedoch durch ihre Größe keine sichere und zeitgemäße Abstellmöglichkeit dar. Weiterhin ist die Eingangssituation zur Schule über diesen Vorplatz durch ihre fehlenden Gestaltungselemente und Nutzungsmöglichkeiten nicht attraktiv. Auf dem größeren Teil des Schulhofs bestehen eine mit Pflanzen und Bäumen bepflanzte Treppenanlage, die zum Schulgebäude hochführt, eine freie Asphaltfläche, verschiedene Spielgeräte, Tischtennisplatten und ein kleiner Bolzplatz auf Asphalt sowie eine freie Rasenfläche mit Topographieunterschied. Bänke oder andere Sitzgruppen fehlen. Es gibt mit Sand, Asphalt und Pflastersteinen verschiedene Bodenbeläge. Insgesamt sind die Spielgeräte selbst vergleichsweise neu. Abgesehen davon ist aber der Zustand des Schulhofs mangelhaft: Der Bodenbelag ist uneben sowie durch die Treppen nicht barrierefrei, die verschiedenen Mauern ungepflegt und verwittert und an zahlreichen Elementen blättert die Farbe ab. Hier sind dringend eine Instandsetzung sowie eine Attraktivitätssteigerung notwendig, die auch von den befragten BürgerInnen gefordert wird (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung).



Abbildung 51: Vorplatz der Schule



Abbildung 52: Schulhof

Volkshochschule

Die Volkshochschule des Amtes Schenefeld bietet verschiedene Bildungsangebote im Untersuchungsgebiet an. Das Angebot umfasst u. a. die Bereiche Gesundheit, Sprachen, Fitness, Psychologie, Recht oder Kunst sowie zusätzliche Angebote für Kinder. Die Volkshochschule verfügt über keine eigenen Räume, sondern nutzt verschiedene Räumlichkeiten: die Kita, Sporthallen oder die Schule. So fehlt es an Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Angeboten. Weiterhin sind die Räumlichkeiten ausgelastet, so dass die Kurse gemäß ZKD (2019) derzeit nicht ausgeweitet werden können. Aufgrund dessen wird im ZKD ein eigener Mehrzweckraum vorgeschlagen, in dem auch Kurse wie beispielsweise Yoga stattfinden könnten.

Fahrbücherei

Alle drei Wochen hält an der Schule in Schenefeld die Fahrbücherei des Kreises, die insgesamt über ungefähr 25.000 Medien verfügbar – davon 4.000 direkt im Bücherbus ausleihbar. Spezielle Angebote gibt es zusätzlich für SeniorInnen oder Kinder in Form von Bücherboxen, im Rahmen von Führungen oder verschiedenen themenbezogenen Projekten.

Musikschule

In der Pöschendorfer Straße gibt es eine kleine Musikschule. Hier gibt es Unterricht für Gitarre in verschiedenen Stilrichtungen.

4.4.2 Kinderbetreuung

Im Untersuchungsgebiet gibt es eine Kita, die sich auf drei Standorte zwischen Holstenstraße und Schulgelände aufteilt. Trägerin der Kita ist die Gemeinde Schenefeld. Der älteste Standort direkt neben der Schule bietet Platz für 150 Kinder ab drei Jahren mit Betreuungszeiten zwischen 7 und 17.30 Uhr, der Standort in der Straße Zum Birkengrund 3 kann 30 Kinder mit bis zu drei Jahren zwischen 7 und 15 Uhr aufnehmen. Seit 2019 gibt es einen Standort an der Holstenstraße mit 45 Plätzen in altersgemischten Gruppen.

Die Gebäude der Kita wurden 1997, 2013 und 2019 eröffnet. So wurde während der Bestandsaufnahme kein Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf festgestellt.

Gemäß den Bevölkerungsprognosen bis zum Jahr 2030 ist von einer stabilen Zahl der Kinder auszugehen (ZKD 2019). Der Bedarf nach Betreuungsplätzen für die Kinderbetreuung hängt allerdings maßgeblich auch von dem zukünftigen Anmeldeverhalten der Eltern ab. In Schleswig-Holstein liegt die Betreuungsquote im Krippenbereich bei 31 Prozent (DJI-Kinderbetreuungsreport 2017). Der DJI-Kinderbetreuungsreport 2017 zeigt, dass der Betreuungsbedarf mit insgesamt 46 Prozent weitaus größer ist, in den letzten Jahren angestiegen ist und voraussichtlich noch weiter ansteigt. Hintergrund ist, dass immer häufiger beide Elternteile berufstätig und unterstützende Familienangehörige nicht verfügbar sind. Für die Bewertung der Versorgungssituation bedeutet dies, dass bei einer steigenden Betreuungsquote von einem erhöhten Bedarf auszugehen ist. Im Kindergartenbereich liegt die Betreuungsquote in Schleswig-Holstein bereits bei 93 Prozent, während die Betreuungsbedarfe mit 97 Prozent nur geringfügig größer sind, weshalb der Bedarf vordergründig im Krippenbereich zu sehen ist.

Trotz der stagnierenden Kinderzahlen ist aufgrund der steigenden Betreuungsquote im Zuge gesellschaftlicher Entwicklungen und sich verändernden rechtlichen Rahmenbedingungen folglich von einer Zunahme der Nachfrage nach Krippenplätzen auszugehen. Zudem wird eine zunehmende Nachfrage nach inklusiver Frühpädagogik, Ganztagesplätzen sowie speziellen Zusatzangeboten angenommen. So werden Betreuungsangebote, die Bewegung und Sinneswahrnehmung drinnen wie draußen fördern, zunehmend nachgefragt, da dieser Bereich im Familienalltag immer weniger abgedeckt wird, zugleich aber das Bewusstsein für dessen Bedeutung wächst. Die derzeitige Kindertagesstätte in Schenefeld wird diesen Anforderungen funktional und räumlich aktuell nicht mehr in dem notwendigen Maße gerecht. Ein Ausbau des vorhandenen Betreuungsangebots ist demnach erforderlich.



Abbildung 53: Kita Zum Birkengrund 1

Abbildung 54: Kita Zum Birkengrund 3

Abbildung 55: Kita Holstenstraße

4.4.3 Fürsorge

Zu den Infrastrukturen der Fürsorge zählen Angebote wie durch das Rote Kreuz, Kleiderkammer und Tafel, aber ebenso Diakonie, Jugendtreffs sowie Treffpunkte und Wohnangebote für SeniorInnen in Pflegeeinrichtungen.

Pflege

Im Untersuchungsgebiet gibt es zwei Pflegeheime. Das Haus Mühlental liegt am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets; Träger ist der evangelische Rentner- und Altenwohnheim Schenefeld e.V., ein Verein mit 100 Mitgliedern, der Mitglied des Diakonischen Werks Schleswig-Holsteins ist. Das Haus hat ungefähr 50 Pflegeplätze. Zusätzlich gibt es angrenzend 32 Wohnungen für SeniorInnen, die über integrierte Angebote wie einen Mittagstisch des Haus Mühlentals verfügen. In der Bahnhofstraße gibt mit dem Haus Schenefeld ein weiteres Pflegeheim mit rund 60 Pflegeplätzen. Gemäß ZKD (2019) kommen hierauf 58 Pflegebedürftige für die vollstationäre Pflege in

Schenefeld – die ausgelasteten Pflegeheime im Untersuchungsgebiet decken damit fehlende Pflegeheime im Umland ab.

Eine Tagespflegeeinrichtung gibt es in Schenefeld nicht, wird sich aber durch die befragten BürgerInnen gewünscht. Weiterhin wurde sich im Rahmen der Bürgerbeteiligung eine Einrichtung für Betreutes Wohnen gewünscht (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung).

DRK, SOVB

In Schenefeld ansässig ist eine Ortsgruppe des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), die sowohl ambulante Pflege übernimmt (vgl. Kapitel 4.4.4) als auch verschiedene Gruppen leitet. Hierzu gehören Sportangebote wie Wassergymnastik, SeniorInnenschwimmen, Tanzen und Yoga, aber auch die Handarbeitsgruppe, das Jugendrotkreuz und die Organisation von Blutspendeterminen. Diese finden an verschiedenen Orten statt, wie in der Schwimmhalle der Schule, im Vereinsheim des Sportvereins, in der Schule oder auch in privaten Räumlichkeiten.

Weiterhin gibt es vom Sozialverband Deutschland einen Ortsverein in Schenefeld. Dieser bietet (außerhalb der Pandemie) Sprechstunden, verschiedene Reisen und Ausflüge, gemeinsames Essen sowie Spielenachmittage an.

Jugendtreff

Neben den regelmäßigen Veranstaltungen für Jugendliche durch die Kirchengemeinde sowie die Angebote durch die Sportvereine (vgl. Kapitel 4.4.5 und 4.4.7) bestehen in Schenefeld keine Treffpunktmöglichkeiten für Jugendliche, was auch durch die befragten EigentümerInnen kritisiert wird (vgl. Anlage 3 Ergebnisse der Befragung der EigentümerInnen). Ein Jugendraum, der für einige Zeit im Vereinsheim des TS Schenefeld untergebracht war, wurde gemäß Informationen der Gemeinde nach Erfahrungen mit Vandalismus aufgegeben. Dementsprechend ist eine Räumlichkeit mit professioneller Unterstützung durch eine/n JugendpflegerIn notwendig.

4.4.4 Gesundheit

Die medizinische Versorgung ist gerade im Hinblick auf den demographischen Wandel und der daraus resultierenden steigenden Nachfrage an diesbezüglichen Dienstleistungen von besonderer Bedeutung. Auch Schenefeld ist von einer zunehmenden Überalterung betroffen, wodurch die gesundheitsspezifische Infrastruktur einen hohen Stellenwert in der örtlichen Nahversorgung einnimmt. Zur sozialen Infrastruktur im Bereich Gesundheit zählen Praxen für Allgemeinmedizin, FachärztInnen sowie ZahnärztInnen, Apotheken, OptikerInnen, Physiotherapiepraxen, Rettungsdienste, Sanitätshäuser oder auch ambulante Pflegedienste. Von diesen sind die im Folgenden beschriebenen Angebote im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Insgesamt wird die medizinische Versorgung mit ÄrztInnen und Pflegeangeboten durch die befragten BewohnerInnen von über 70 Prozent mindestens als „eher ausreichend“ bewertet (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung).

ÄrztInnen

Im Untersuchungsgebiet befindet sich in zentraler Lage an der Holstenstraße eine Gemeinschaftspraxis mit zwei AllgemeinmedizinerInnen und zwei InternistInnen, die auch Hausbesuche sowie seit der Coronapandemie auch eine Videosprechstunde anbieten. Drei der vier ÄrztInnen werden in naher Zukunft ihre Tätigkeiten aus Altersgründen aufgeben, so dass Nachbesetzungen gefunden werden müssen. Momentan entspricht die Praxiskapazität dem Bedarf vor Ort, der Mietvertrag für die Praxisräume wurden jüngst verlängert.

Nördlich des Untersuchungsgebiets gibt es zudem einen Zahnarzt. In zentraler Lage im Untersuchungsgebiet befindet sich die Berg-Apotheke.

FachärztInnen sind in Schenefeld nicht vorhanden. Diese befinden sich meist in Itzehoe (15 Minuten Fahrtzeit mit dem Pkw, 20 bis 30 mit dem ÖPNV). Im ZKD (2019) wird ein Angebot in Kooperation mit den Nachbargemeinden Hohenaspe und Wacken vorgeschlagen, das beispielsweise eine/n tageweise praktizierenden KinderärztIn beinhalten sollte. Auch die befragten BürgerInnen wünschen sich Sprechzeiten von FachärztInnen wie Augen- und KinderärztInnen oder OrthopädInnen (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung).

Pflegedienste

Die ambulante Pflege in Schenefeld übernehmen der Ambulante Pflegedienst für Wacken und Umgebung, der auch in Schenefeld tätig ist, sowie das bereits in Kapitel 4.4.3 beschriebene DRK. Das DRK sitzt im Gebäude der Apotheke im Zentrum Schenefelds.

4.4.5 Kultur

Den Kulturangeboten zugeordnet werden Institutionen wie Kirche, Konzerthaus und Museum, aber ebenso beispielsweise Dorfgemeinschaftshäuser und Lokalzeitungen.

Kirche

Im Zentrum des Untersuchungsgebiets befindet sich die Ev. Luth. Kirchengemeinde Schenefeld. Diese macht verschiedene Angebote, wie Jugend-, Gebets- und Hauskreise, einen Chor, das Lobpreisteam, das zusammen Musik macht, Jugendreisen und die Pfadfinder. Weiterhin findet jährlich das Schleswig-Holstein Musikfestival in der Kirche statt. Das Kirchengebäude stammt aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts und ist gemäß der Bestandsaufnahme im Juli 2020 in einem guten Zustand. Das Gemeindegebäude mit dem Kirchenbüro stammt aus dem Jahr 1885, der zugehörige Anbau wurde Ende des 20. Jahrhunderts ergänzt. Auch dieses wurde vor einigen Jahren renoviert und weist keinen Modernisierungs- oder Instandsetzungsbedarf auf.



Abbildung 56: Gemeindehaus Ev. Luth Kirchengemeinde

Weitere Vereine

Zur Förderung der kommunalen, kulturellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten hat sich in Schenefeld der Gewerbe- und Bürgerverein Schenefeld e.V. gegründet. Dieser besteht sowohl aus Privatpersonen als auch aus Schenefelder Gewerbebetrieben. Die Mitglieder des Vereins organisieren beispielsweise Feste, wie das Kinderfest oder die Kinderolympiade, Ausflüge wie Fahrradtouren und Laternenumzüge, den Weihnachtsmarkt, einen Gewerbestammtisch oder einen Frühjahrsputz.

In Schenefeld aktiv ist auch der Landfrauenverein Schenefeld und Umgebung e.V. mit rund 300 Mitgliedern. Dieser bietet verschiedene Veranstaltungen wie gemeinsame Adventskalender, Erntedankfest, Cocktail- und Bingoabende oder gemeinsame Ausflüge. Im Untersuchungsgebiet nutzt der Verein v. a. das Hotel zum Nordpol an der Holstenstraße.

Im Untersuchungsgebiet aktiv ist ebenso das Blasorchester Schenefeld. Dies probt derzeit in den Räumen der Schule, benötigt aber gemäß dem ZKD (2019) andere Räumlichkeiten.

Weiterhin setzt sich die NABU-Gruppe Schenefeld für den Schutz und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen ein. Dies geschieht beispielsweise über praktische Landschaftspflege, genauso aber auch über Vorträge und Exkursionen.

Im ZKD (2019) und auch durch die befragte Öffentlichkeit und die befragten EigentümerInnen (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung und 3 Ergebnisse der Befragung der EigentümerInnen) wurde insgesamt zudem bemängelt, dass Räumlichkeiten für die Verantwortlichen der verschiedenen Vereine sowie die Verknüpfung der verschiedenen Vereine und Aktionen fehlen. So müssen organisatorische Tätigkeiten bisher meist zu Hause erledigt werden. Die im Rahmen des ZKD befragten BürgerInnen schlagen zudem die Stelle eines Kümmernden zur Vernetzung der Angebote und zur Information über die bestehenden Angebote vor. Die Teilnehmenden der Bürgerbeteiligung für die VU wünschten sich zudem teilweise Räumlichkeiten für Musik, Lesungen und Ausstellungen oder eine Art Dorfgemeinschaftshaus (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung).

4.4.6 Öffentliche Sicherheit und Verwaltung

Für diese Kategorie sind Angebote durch Feuerwehr und Polizei, Bauhöfe, Rathäuser/Amtsverwaltungen und Angebote des Touristenservice relevant.

Die Amtsverwaltung Schenefeld sitzt seit dem Jahr 2020 zentral im Untersuchungsgebiet in der Holstenstraße und dient dort als Ansprechpartnerin. Die Polizei sitzt östlich im Untersuchungsgebiet an der Bahnhofstraße.

Südlich des Untersuchungsgebiets befindet sich die freiwillige Feuerwehr Schenefeld-Siezbüttel. Gemäß dem ZKD (2019) wird die Sollstärke dieser erreicht, so dass die Sicherheit hier gewährleistet ist.



Abbildung 57: Polizeistation Schenefeld

4.4.7 Sport und Freizeit

Im Untersuchungsgebiet gibt es verschiedene Akteure aus dem Bereich Sport und Freizeit. Hierzu gehört der TS Schenefeld als Breitensportverein, der TC Schenefeld als Tennisclub – beide südlich der Schule gelegen – und die Schenefelder Schützengilde, die im Süden des Hohenzollernparks sitzt.

Der TS Schenefeld verfügt über ca. 1.200 Mitglieder, die im Verein zahlreiche Sportarten betreiben können: Fußball, Handball, Basketball, Gymnastik, Leichtathletik, Tischtennis, Turnen und Tanzen. Der Verein nutzt die beiden Sportplätze am Postmeister-Stammer-Weg sowie die Sporthalle der angrenzenden Schule. Weiterhin verfügt der Verein über ein Vereinsheim mit Fitnessraum, Umkleiden, Vortragsraum, Spiegelraum und Gaststätte.

Die beiden Fußballplätze verfügen über einen Rasenplatz mit Flutlichtanlage und festen sowie mobilen Toren. Der nördlich des Weges liegende Platz, das Stadion, verfügt zusätzlich über Leichtathletikanlagen und eine umlaufende 400-Meter-Bahn. Der Zustand der Tartanbahn und des Platzes ist gut und auch die befragten BürgerInnen (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung) sind mit den Sportplätzen zufrieden. Allerdings ist die Flutlichtanlage veraltet: Altersbedingt fällt diese zeitweise aus, weswegen kein gleichzeitiger Betrieb aller Flutlichter möglich ist. Der südliche Platz, genutzt für die Punktspiele, verfügt zusätzlich über überdachte Sitzmöglichkeiten für die ErsatzspielerInnen sowie über einen Holzstand zum Verkauf. Der Zustand dieses Platzes ist gut, es fehlen jedoch Sitzmöglichkeiten für die Zuschauenden und die Anlage ist nicht barrierefrei erreichbar. Um einen Platz im ganzen Jahr nutzen zu können, wäre zudem ein zusätzlicher Kunstrasenplatz – auch ein Wunsch der befragten BürgerInnen (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung) – sinnvoll. Weiterhin wird sich ein durch die BürgerInnen ein Basketballplatz gewünscht.



Abbildung 58: Stadion nördlich des Postmeister-Stammer-Weges



Abbildung 59: Sportplatz südlich des Postmeister-Stammer-Weges

Angrenzend sitzt der TC Schenefeld mit ca. 150, v. a. erwachsenen Mitgliedern. Dieser verfügt über fünf Ascheplätze sowie eine Halle mit zwei Plätzen. Weiterhin ist ein Vereinsheim vorhanden. Der Zustand der Außenplätze ist mangelhaft: Die Anlagen stammen aus den 1980er Jahren und sind dringend sanierungsbedürftig. So sind hierfür u. a. tiefergehende Bodenarbeiten notwendig; auch der Ersatz des Bodenbelags durch besandeten Kunststoff würde die ganzjährige Nutzbarkeit erhöhen (ZKD 2019). Die Tennishalle weist gemäß der Bestandsaufnahme im Juli 2020 Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfe bezüglich der Fassade auf. Weiterhin ist perspektivisch der Hallenboden zu erneuern. Das Vereinsheim weist ebenso Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfe der Fassade auf, hier ist beispielsweise eine Wärmedämmung notwendig (ZKD 2019).

Zusätzlich zu diesen Vereinen ist die Schenefelder Schützengilde im Untersuchungsgebiet ansässig. Dieser Schützenverein sitzt im Süden des Hohenzollernparks und verfügt dort auch über eine Vereinsgaststätte.

Neben diesen an Vereine angebundene Freizeitmöglichkeiten bestehen in Schenefeld kaum Angebote für Sport und Freizeit. Gemäß dem OEK (2017) und auch der Bürgerbeteiligung fehlen öffentliche Treffpunkte und Begegnungsmöglichkeiten sowie kostenfreie, niedrighschwellige Angebote für Jugendliche. Dies betrifft sowohl Treffpunkte im öffentlichen Raum als auch mietbare oder offen nutzbare Räumlichkeiten (vgl. Kapitel 4.4.3). Auch würden mietbare Räumlichkeiten für private Feiern gemäß der Bürgerbeteiligung fehlen (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung).

Zusammenfassende Bewertung Soziale Infrastruktur

MÄNGEL UND KONFLIKTE	STÄRKEN UND POTENZIALE
■ Sinkende Schülerzahlen könnten zukünftig Schulstandorte bzw. -angebote gefährden ■ (Energetische) Sanierungsbedarfe und Substanzmängel bei den Schulgebäuden inklusive Sporthalle und dem Schulhof ■ Fehlende Räumlichkeiten für die Volkshochschule ■ Zukünftiger Ausbaubedarf der Kita (U3) ■ Keine Angebote für die Tagespflege ■ Mangel an Treffpunktmöglichkeiten für Jugendliche ■ Drohender Rückgang an ÄrztInnen aus Altersgründen; keine ansässigen FachärztInnen ■ Fehlende Räumlichkeiten und fehlende Verknüpfung der Vereine und sozialen Angebote ■ Sanierungsbedarfe der Sportplätze und der Tennisanlagen, eingeschränkte Nutzbarkeit des Naturrasens im Winter/bei Regen ■ Fehlende offene Bewegungsmöglichkeiten für unterschiedliche Zielgruppen im Freien	■ Gutes Schulangebot mit Grund- und weiterführender Schule ■ Angebote durch Volkshochschule und Fahrbücherei; DRK- und Sozialverband-Ortsverein; Landfrauenverein; Musikschule ■ Zahlreiche Pflegeplätze in Heimen und Wohnungen für SeniorInnen ■ Vielfältige Vereinslandschaft ■ Zentrale öffentliche Institutionen im Untersuchungsgebiet vorhanden: Amtsverwaltung, Polizei, Feuerwehr

4.5 Grün- und Freiräume

Im Zentrum des Untersuchungsgebiets und Schenefelds sind verschiedene Freiräume, wie Grünflächen und kleinere Plätze, vorhanden. Hinzu kommen zwei Spielplätze, die ebenfalls im Untersuchungsgebiet liegen, sowie verschiedene Freiräume der sozialen Infrastruktur, wie die Sportanlagen und der Schulhof, die in Kapitel 4.4 beschrieben werden. In die Erhebung und Bewertung der Grün- und Freiräume sind u. a. Aspekte der Zugänglichkeit, Funktionalität, Nutzung, Gestaltung oder auch Versiegelung eingeflossen. Hierbei wurden substanzielle und funktionale Mängel zusammengefasst (vgl. Plan 7 Grün- und Freiflächen und Plan 11 Mängel, Missstände und Konflikte).

Nördlich des Zentrums befindet sich der ungefähr 4,4 Hektar große Hohenzollernpark, der Anfang des 20. Jahrhunderts von der Gemeinde Schenefeld und dem Landschaftsgärtner Gustav Peperkorn angelegt und seitdem mehrfach umgestaltet und saniert wurde. Der Park befindet sich vom Zentrum aus gesehen in einer Hinterhoflage und ist von hier über die schmale und für zu Fuß Gehende unübersichtliche Straße Zum Park (vgl. Kapitel 4.6) erreichbar. Weitere Zugänge bestehen vom Schützenweg aus, zwei befinden sich im Norden der Holstenstraße, einer im Brookweg und einer im Fohrweg. So ist der Park gut erreichbar und kann zusätzlich als Wegeverbindung dienen. Im Norden ist er durch freie Rasenflächen mit vielfältigem alten Baumbestand und geschwungen verlaufenden Wegen aus Glensanda geprägt, während im südlichen Teil Teiche und Wasserläufe (gespeist aus dem Meiereibach) mit angrenzenden Gräsern und Sträuchern sowie Aufenthaltsmöglichkeiten verschiedener Art sind. Ebenso befinden sich hier Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten für unterschiedliche Altersgruppen (s. u.). Im gesamten Park bestehen weiße Holzbänke, z.T. in Halbkreisform, Pavillons und Brücken über die Gewässer im gleichen Holz und Beleuchtung. Im Norden des Parks steht ein Denkmal für die Gefallenen des Zweiten Weltkriegs – ursprünglich ein Kaiser-Wilhelm-Denkmal von 1906 –, im Süden befindet sich in den Teichen ein Springbrunnen. Insgesamt hat der Park so vielfältige Nutzungsmöglichkeiten, die auch vor Ort durch sich treffende Jugendliche oder mit und ohne Hund spazierende Menschen sichtbar wurden. Weiterhin finden hier zahlreiche Veranstaltungen statt. Die Gemeinde verfügt über ein 100 Quadratmeter großes Veranstaltungszelt, mit dem über einen Antrag bei der Gemeinde Veranstaltungen aller Art im Park abgehalten werden können. Dieses wird beispielsweise für das jährliche Kinder- und Lichterfest genutzt. Hierdurch und durch die ansprechende Gestaltung des Parks ist er ein attraktiver Aufenthaltsort, dessen Zustand, beispielsweise des Mobiliars, ebenfalls gut ist. Auch im Rahmen der BürgerInnenbeteiligung wird der Hohenzollernpark als ruhiger Aufenthaltsort abseits der stark befahrenen Straßen beschrieben, der allerdings abends dunkel ist und für einige unsicher sowie auch ungepflegt wirkt. Gemäß der Gemeinde wurde die Beleuchtung im Park jedoch bereits verbessert. Ein Kritikpunkt stellt für einige Beteiligte ebenso die große Krähenpopulation dar. Teilweise wird sich eine stärkere Öffnung des Parks sowie Verbindung zum Ortszentrum gewünscht oder eine Verknüpfung des Parks mit dem Schulgelände über die Grünfläche zwischen Holstenstraße und Kastanienallee (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung und 3 Ergebnisse der Befragung der EigentümerInnen).



Abbildung 60: Hohenzollernpark

Eine weitere Grünfläche befindet sich in rückwärtiger Lage der Holstenstraße, Richtung Kastanienallee. Durch diese verläuft der Meiereibach, der ausschließlich in diesem Bereich erkennbar ist. Die Grünfläche ist vom rückwärtig gelegenen Parkplatz an der Holstenstraße zugänglich sowie über zwei Fußwege von der Kastanienallee und vom Buchenweg aus. Diese Grünfläche stellt eine ökologisch wertvolle, naturbelassene Feuchtwiese mit hochstehender Wiese dar, über die eine Fuß- und Radwegeverbindung aus Glensanda läuft. Darüber hin-



Abbildung 61: Grün zwischen Holstenstraße und Kastanienallee

aus bietet lediglich eine Bank an der weißen Holzbrücke über das Gewässer Aufenthaltsmöglichkeiten. Insgesamt ist die Grünfläche aufgrund ihrer natürlich anmutenden Gestaltung jedoch sehr attraktiv, auch da die gepflegten Wege klar von der natürlich belassenen Wiese abgegrenzt sind.

Insgesamt ist der Meiereibach im Untersuchungsgebiet nur in Teilbereichen erkennbar und auch dort i. d. R. nicht zugänglich. Im restlichen Untersuchungsgebiet ist der Meiereibach entweder auf privatem Grund oder verrohrt, so dass er dort sein Potenzial als attraktiver Aufenthaltsort nicht nutzen kann. Die Naturschutzbehörde des Kreises merkt in diesem Zusammenhang in ihrer Stellungnahme im Rahmen der TöB-Beteiligung (vgl. Anlage 4 Auswertung der Beteiligung der Behörden und TrägerInnen öffentlicher Belange) an, dass der Meiereibach im Biotopverbundsystem des Landes als Nebenverbundachse dargestellt ist. Dies bedeutet, dass sich diese Fläche besonders für die Ausweisung von „vorrangigen Flächen für den Naturschutz“ handelt. „Der Bereich darf im Zuge der Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nicht beeinträchtigt werden. Vielmehr sollten entsprechend den Aussagen des Landschaftsplans Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Fließgewässers (Entrohrung, Abflachung der steilen Böschungskanten u.a.) erfolgen. Zu prüfen ist, ob eine solche Aufwertung im Rahmen des Entwicklungskonzeptes möglich erscheint, zumal mit der ökologischen Aufwertung des Gewässers auch ein Beitrag zu einer Aufwertung des Ortsbildes und für eine Verbesserung der Wohnqualität verbunden sein könnte.“

Eine weitere im Zentrum liegende Grünfläche ist der Friedhof mit rund 2,5 Hektar Größe. Dieser liegt zwischen Holstenstraße, Bahnhofstraße/Kirche und Pöschendorfer Straße und ist damit v. a. von der Bahnhofstraße aus sichtbar. Weitere Zugänge bestehen von der Holstenstraße und der Pöschendorfer Straße. Diese sind z. T. aufgrund von Fahrradbarrieren nicht nutzbar für Rollstuhlfahrende oder Menschen mit Kinderwagen, sie sind also nicht barrierefrei. Einige Zugänge sind zusätzlich sehr versteckt. Direkt an die Kirche grenzt ein alter, nicht mehr genutzter Friedhof mit sehr alten Gedenksteinen und Grabkreuzen an. Der Baumbestand dort ist sehr alt und prägt das Ortsbild im Zentrum Schenefelds. Südlich davon befindet sich der aktuelle Friedhof Schenefelds. Auf dem Friedhof gibt es zahlreiche Grabstellen und Bäume und Sträucher - z. T. sind die Wege mit Linden gesäumt. Es sind nur wenige Sitzmöglichkeiten vorhanden, die zudem verwittert sind. Ebenso sind die Wege aus Glensanda in einigen Teilbereichen ungepflegt, vermoost oder aufgrund von Unebenheiten nicht barrierefrei; genauso fehlen teilweise die Wegebegrenzungen oder diese sind stark verwittert. Weiterhin sind in einigen Bereichen die Heckenbepflanzungen nicht zurückgeschnitten und schränken so die Wegbreite ein. Auch die befragten BürgerInnen beschreiben den Friedhof als ungepflegt. Weiterhin wird im Rahmen der Beteiligung vorgeschlagen, Wegeverbindungen zwischen der Pöschendorfer Straße und der Holstenstraße zu schaffen und hierfür beispielsweise die Eingangssituationen im Süden sichtbarer und attraktiver zu gestalten (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung). So ist insgesamt die Nutzbarkeit und Attraktivität des Friedhofs eingeschränkt.



Abbildung 62: Friedhof

Der Baumbestand dort ist sehr alt und prägt das Ortsbild im Zentrum Schenefelds. Südlich davon befindet sich der aktuelle Friedhof Schenefelds. Auf dem Friedhof gibt es zahlreiche Grabstellen und Bäume und Sträucher - z. T. sind die Wege mit Linden gesäumt. Es sind nur wenige Sitzmöglichkeiten vorhanden, die zudem verwittert sind. Ebenso sind die Wege aus Glensanda in einigen Teilbereichen ungepflegt, vermoost oder aufgrund von Unebenheiten nicht barrierefrei; genauso fehlen teilweise die Wegebegrenzungen oder diese sind stark verwittert. Weiterhin sind in einigen Bereichen die Heckenbepflanzungen nicht zurückgeschnitten und schränken so die Wegbreite ein. Auch die befragten BürgerInnen beschreiben den Friedhof als ungepflegt. Weiterhin wird im Rahmen der Beteiligung vorgeschlagen, Wegeverbindungen zwischen der Pöschendorfer Straße und der Holstenstraße zu schaffen und hierfür beispielsweise die Eingangssituationen im Süden sichtbarer und attraktiver zu gestalten (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung). So ist insgesamt die Nutzbarkeit und Attraktivität des Friedhofs eingeschränkt.

Zusätzlich zu diesen grünen Freiräumen bestehen im Zentrum des Untersuchungsgebiets zwei kleinere Platzsituationen. Diese liegen an den Kreuzungen der Bahnhofstraße mit der Holstenstraße und der Pöschendorfer Straße und damit an dem Ort, der auch von den BürgerInnen aufgrund der dortigen Kirche als die Ortsmitte Schenefelds angesehen wird (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung). Diese Platzflächen sind relativ neu mit roten Pflastersteinen angelegt und an beiden Orten bestehen attraktive, z. T. blühende Pflanzungen und Bäume

sowie eine oder mehrere Bänke. An der Ecke Bahnhofstraße/Pöschendorfer Straße wurden die gruppierten Bänke während der Bestandsaufnahme auch von mehreren sich treffenden SeniorInnen genutzt. Dennoch sind die Plätze aufgrund ihrer geringen Größe und der großen Lautstärke durch die angrenzenden Straßen in ihrer Aufenthaltsqualität eingeschränkt, was auch mehrere befragte BürgerInnen anmerken (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung). Auch können sie keine Funktion als zentraler Dorfplatz erfüllen, was auch auf die fehlende frequenzbringende Randnutzung zurückzuführen ist. Auch im OEK (2017) sowie durch die befragte Öffentlichkeit und die befragten EigentümerInnen (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung und 3 Ergebnisse der Befragung der EigentümerInnen) wurde das Fehlen einer Ortsmitte mit Begegnungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit für Veranstaltungen, Aktionen sowie ggf. auch Außengastronomie herausgestellt.



Abbildung 63: Platzsituation Bahnhofstraße/Holstenstraße



Abbildung 64: Platzsituation Bahnhofstraße/Pöschendorfer Straße

Insgesamt treffen im Zentrum Schenefelds Freiräume unterschiedlicher Art aufeinander. Da diese sich jedoch größtenteils in rückwärtiger Lage befinden, sind sie bisher nicht verknüpft. Allerdings gibt es bereits jetzt alten, den Straßenraum prägenden Baumbestand, der das Zentrum ebenfalls grün wirken lässt. Auch die Naturschutzbehörde des Kreises merkte im Rahmen der TöB-Beteiligung an, dass Möglichkeiten für Baumpflanzungen geprüft werden sollten – sowohl im Hinblick auf das Erscheinungsbild der Gemeinde als auch auf die ökologischen und klimatischen Bedingungen vor Ort (vgl. Anlage 4 Auswertung der Beteiligung der Behörden und TrägerInnen öffentlicher Belange).



Abbildung 65: Auffälliger Straßenbaumbestand im Zentrum

Im Untersuchungsgebiet befinden sich des Weiteren zwei Spielplätze: einer im bereits beschriebenen Hohenzollernpark und einer an der südlichen Grenze des Untersuchungsgebiets. Derjenige im Hohenzollernpark wurde im Jahr 2016 komplett neugestaltet und mit neuen Spielgeräten für Kinder und neue Bewegungsgeräte für Ältere ausgestattet. Der Kinderspielplatz ist dabei durch einen Zaun vom restlichen Park getrennt und verfügt über mehrere Klettergerüste und Schaukeln sowie Sitzmöglichkeiten mit und ohne Tisch. Im Teil für die Älteren sind fünf Bewegungsgeräte, jeweils mit einer Anleitung zur Benutzung, vorhanden sowie ein Pavillon mit Sitzgelegenheiten, die jedoch sehr niedrig sind. Insgesamt ist der Zustand des Spielplatzes aber gut und gemäß Informationen der Gemeinde auch gut durch die Bewohnenden angenommen, wenngleich es an einem übergeordneten Gestaltungskonzept mangelt. Hinsichtlich der Barrierefreiheit fehlt ein befestigter Weg hin zu den Sitzmöglichkeiten.



Abbildung 66: Bewegungsgeräte Hohenzollernpark



Abbildung 67: Kinderspielplatz Hohenzollernpark

Auf dem Spielplatz zwischen Waldstraße und dem Schul- und Sportgelände befinden sich verschiedene größere Spielgeräte wie eine Seilbahn, große Fußballtore, verschiedene Schaukeln, ein Klettergerüst und eine Bank. Der Zustand des Spielplatzes ist, die Spielgeräte relativ neu und die Lage am Wald attraktiv. Dennoch fehlt auch hier ein befestigter Weg hin zu den Sitzmöglichkeiten im Sinne der Barrierefreiheit.



Abbildung 68: Spielplatz Waldstraße

Zuletzt befindet sich im Südwesten des Untersuchungsgebiets zwischen den beiden Sportplätzen (vgl. Kapitel 4.4) eine Skateanlage. Hier stehen vier Skateanlagen auf einer Asphaltfläche. An der Anlage sind wenig offensichtliche Mängel vorhanden, allerdings sind die Anlagen nicht mehr zeitgemäß, einfach und nicht sehr ansprechend. Auch ist eine Beleuchtung lediglich durch das Flutlicht des angrenzenden Fußballplatzes gegeben und die Sitzmöglichkeiten sind verwittert. So ist hier eine Anpassung der Anlage an die aktuellen Bedürfnisse der Jugendlichen dringend notwendig.



Abbildung 69: Skateanlage

Zusammenfassende Bewertung Grün- und Freiraumstruktur

MÄNGEL UND KONFLIKTE

- Z. T. fehlende Erlebbarkeit des Meiereibachs aufgrund der Verrohrung, nur teilweise Aufenthaltsmöglichkeiten
- Modernisierungs- und Umgestaltungsbedarf des Friedhofs, insbesondere der nicht barrierefreien

STÄRKEN UND POTENZIALE

- Zentrumsnahe, attraktiver Hohenzollernpark mit zahlreichen Nutzungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten, wie Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten oder Veranstaltungen
- Zentrumsnahe, ökologisch wertvolle Grünfläche rund um den Meiereibach

und schlecht einsehbaren Wege und Eingänge sowie der Aufenthaltsmöglichkeiten

- Fehlender zentraler Dorfplatz als Treffpunkt und für Veranstaltungen, bestehende Platzsituationen zu klein, vom Verkehr dominiert und ohne frequenzbringende Randnutzung – Ortsmitte fehlt
- Fehlende Verknüpfung der bestehenden Grünräume
- Skateanlage nicht mehr zeitgemäß und sanierungsbedürftig

- Nutzung der kleinen zentralen Platzflächen als Treffpunkt
- Umfassender Straßenraum prägender Baumbestand im Zentrum
- Attraktive neu gestaltete Spielplätze

4.6 Erschließung und Mobilität

Es werden im Folgenden das Straßen- und Wegenetz, der fließende und ruhende Motorisierte Individualverkehr (MIV), der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) und der Rad- und Fußverkehr betrachtet (vgl. Plan 5 Verkehrsinfrastruktur).

4.6.1 Fließender und ruhender Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Fließender Verkehr

Durch das Untersuchungsgebiet verlaufen eine Bundes-, eine Landes- und eine Kreisstraße: die Bahnhofstraße (B430), die Holstenstraße (B 430 und L127) und die Mühlenstraße (K59). Diese treffen im Ortskern Schenefelds aufeinander und gewährleisten die gute Anbindung mit dem MIV. Insbesondere die Bundesstraße ist für die Anbindung von Bedeutung. Über diese kann Richtung Süden die A23 erreicht werden und damit Ziele wie Itzehoe (15 Minuten Fahrtzeit), Heide (30 Minuten Fahrtzeit) und Hamburg (60 Minuten Fahrtzeit). Richtung Westen bindet die Bundesstraße an Rendsburg, Neumünster (beide 40 Minuten Fahrtzeit) sowie über die A7 an Kiel (50 Minuten Fahrtzeit) an.

Zusätzlich zu diesen übergeordneten Straßen bestehen zur inneren Erschließung des Untersuchungsgebiets Gemeindestraßen. Von besonderer Bedeutung für die innere Erschließung sind hierbei die Pastor-Weilbach-Straße im Westen des Untersuchungsgebiets, die Marktstraße im Nordosten des Untersuchungsgebiets und die Pöschendorfer Straße im Südosten.

Im Untersuchungsgebiet bestehen mehrere Zonen, in denen die Geschwindigkeit auf maximal 30 Kilometer pro Stunde begrenzt ist. Dies betrifft zum einen tagsüber die Bereiche bei der Kita in der Holstenstraße sowie beim Altenheim in Bahnhofstraße. Zum anderen sind andere Straßen dauerhaft Tempo-30-Zonen, wie der gesamte Bereich südlich der Mühlenstraße/westlich der Holstenstraße, das Neubaugebiet nordöstlich des Hohenzollernparks sowie weitere einzelne kleine Straßen (vgl. Plan 5 Verkehrsinfrastruktur). Des Weiteren gibt es im Untersuchungsgebiet drei verkehrsberuhigte Bereiche: die Straße Am Park im Norden, die Kastanienallee und das Tanneneck im Südosten des Untersuchungsgebiets. In diesen ist der motorisierte Verkehr den zu Fuß Gehenden untergeordnet und darf maximal Schrittgeschwindigkeit fahren.

Im gesamten Untersuchungsgebiet handelt es sich bei den Kreis-, Landes- und Bundesstraßen um sogenannte Ortsdurchfahrten. Diese werden durch die Ortsdurchfahrtsgrenzen, die außerhalb des Untersuchungsgebiets liegen, von den sogenannten freien Strecken dieser Straßen abgegrenzt. Bei den Ortsdurchfahrten handelt es sich entweder um Bereiche innerhalb der geschlossenen Ortslage zur Erschließung der anliegenden Grundstücke oder um Bereiche zu Verknüpfung des Ortsstraßennetzes (ODR I.1 (1) und StrWG § 4 Abs. 1). Innerhalb dieser Ortsdurchfahrten liegt die Straßenbaulast für Gehwege und Parkplätze bei den Gemeinden (ODR I.3 (2) und StrWG § 12 Abs. 2).

Ruhender Verkehr

Öffentliche Stellplatzanlagen für Kfz befinden sich im Zentrum des Untersuchungsgebiets im rückwärtigen Bereich der Holstenstraße, nördlich der Straße Bahnhofstraße und an der Straße Am Markt sowie südlich des Hohenzollernparks. So gibt es zahlreiche öffentlich nutzbare Stellplätze, ohne dass diese das Ortsbild stark prägen. Weitere Stellplätze in zentraler Lage befinden sich angegliedert an den Rewemarkt in der Bahnhofstraße. Darüber hinaus gibt es im Untersuchungsgebiet Stellplätze, die an die sozialen Infrastrukturen angegliedert sind, wie an die Schule im Rosenstieg, an den Kindergarten in der Straße Zum Birkengrund und an die Sportplätze im Postmeister-Stammer-Weg, sowie einige in den Wohngebieten oder bei dem Penny- und dem ehemaligen Aldimarkt in der Bahnhofstraße. Der Aldimarkt wurde im Oktober 2020 neu in der Marktstraße eröffnet, so dass in diesem Zuge weitere Stellplätze in zentraler Lage hinzukamen.

Ein Mangel an Kfz-Stellplätzen besteht gemäß dem OEK (2017) in der Holstenstraße. Infolge der dichten, direkt an den Straßenraum angrenzenden Bebauung bestehen kaum Parkmöglichkeiten auf privatem Grund für die dortigen Bewohnenden.

4.6.2 Fuß- und Radverkehr

Für zu Fuß Gehende sind beim Großteil der Straßen Gehwege auf den Nebenflächen vorhanden. Ausnahmen hiervon stellen mehrere Straßen dar, in denen aufgrund der geringen Verkehrsbelastung alle Verkehrsteilnehmenden gleichzeitig die Fahrbahn benutzen können, wie in den Straßen Am Birkengrund, der südlichen Abzweigung der Bahnhofstraße, Fohrweg, Im Winkel und im westlichen Teilbereich von Am Birkengrund. Ebenso fehlen Fußwege naturgemäß in den verkehrsberuhigten Bereichen Am Park, Kastanienallee und Tanneneck. Weiterhin ist in einem Teilbereich der Straße Zum Birkengrund lediglich einseitig ein Fußweg vorhanden, jedoch aufgrund der geringen Verkehrsbelastung ebenso ohne Einschränkungen der Sicherheit.

In einigen Straßen ist das ein- oder beidseitige Fehlen eines Gehwegs auch als Mangel einzuschätzen. Dies betrifft die Straße Am Bahnhof aufgrund der dortigen Zufahrt zum Pennymarkt sowie der Bedeutung der Straße als Fußwegverbindung zum südlich gelegenen Neubaugebiet und den östlichen Teil des Buchenwegs. Hier ist die Straßenführung kurvig und dunkel, was die Sicherheit der zu Fuß Gehenden einschränkt. Auch in den Straßen Kellweg, Postmeister-Stammer-Weg und Zum Park führt das Fehlen eines Gehwegs zu unsicheren Situationen für zu Fuß Gehende, da diese Straßen wichtige Wegeverbindungen zum Sportplatz bzw. zum Hohenzollernpark darstellen. Um den Verzicht auf eine Autonutzung möglich zu machen, ist hier eine deutlich verbesserte Sicherheit für zu Fuß Gehende notwendig.

Insgesamt sind zahlreiche Fußwege im Untersuchungsgebiet beispielsweise aufgrund von fehlenden Bordsteinabsenkungen, Unebenheiten und fehlenden taktilen Elementen nicht barrierefrei. Dies nehmen auch die befragten BürgerInnen so wahr (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung). Unsichere und nicht barrierefreie Situationen für zu Fuß Gehende entstehen in den meisten Straßenräumen des Untersuchungsgebiets auch durch schmale Fußwege oder durch die eingeschränkte Nutzbarkeit von Gehwegen durch angrenzende Hecken oder Sträucher. Dies betrifft die Straßen Am Bahndamm, den östlichen Teil der Bahnhofstraße, die Bergstraße, den westlichen Teil des Buchenwegs, die Holstenstraße, den Linden- und den Lohweg, die Marktstraße, den Moorlandsweg und die Mühlenstraße, die Pastor-Weilbach-Straße, die Pöschendorfer Straße und den Schütthagensbrook.

Insbesondere die Bundesstraße stellt eine starke Barriere dar. So ist hier die Verkehrsbelastung hoch, was gemäß der Beteiligung der BürgerInnen und der EigentümerInnen sowohl die Sicherheit als auch die Aufenthalts- und die Wohnqualität stark einschränkt (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung und Anlage 3 Ergebnisse der Befragung der EigentümerInnen). Weiterhin fehlen ausreichend Querungsmöglichkeiten sowohl für zu Fuß Gehende als auch für Rad Fahrende, u. a. an der südlichen Grenze des Untersuchungsgebiets, da hier die Wegeverbindung vom Neubaugebiet östlich des Untersuchungsgebiets hin zur Schule verläuft. Aufgrund des schmalen Straßenprofils sind Handlungsspielräume wie z. B. Querungshilfen jedoch nur begrenzt umsetzbar.

Insbesondere die Kreuzung Bahnhofstraße/Pöschendorfer Straße/Am Markt ist für zu Fuß Gehende unübersichtlich, so dass die angrenzenden Supermärkte Aldi und Rewe sowie der ZOB nur schwer für zu Fuß Gehende zu erreichen sind. Auf diese unübersichtliche Kreuzungssituation wird auch durch die befragten BürgerInnen hingewiesen (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung). Gemäß Informationen der Gemeinde haben bisherige Zählungen jedoch keine ausreichenden Frequenzen ergeben, um eine dortige Querungshilfe für zu Fuß Gehende zu ermöglichen. Diese Zählungen sollen jedoch im Jahr 2021 wiederholt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Holstenstraße mit den schmalen Fußwegen, entstanden durch die Verbreiterung der Durchgangsstraße für den MIV. Die Situation dort wurde im OEK (2017) bereits ausführlich diskutiert und wird auch im Rahmen der Bürgerbeteiligung häufig kritisiert (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung). Die schmalen Fußwege verstärken die ohnehin vorhandene unsichere Situation für zu Fuß Gehende weiter und führen dazu, dass der Lkw-Verkehr in sehr geringem Abstand an den zu Fuß Gehenden vorbeifährt. Die schmalen Fußwege in Kombination mit der fehlenden Barrierefreiheit führe gemäß der Bürgerbeteiligung teilweise dazu, dass RollatornutzerInnen auf die Straße ausweichen würden (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung). Eine Verbreiterung des Gehwegs ist hier aufgrund der Grenzbebauung nur durch eine schmalere Fahrbahn oder eine Verlagerung der Bebauung möglich.

Zusätzlich zu den für zu Fuß Gehende nur eingeschränkt nutzbaren Straßenräumen bestehen in Teilen auch Fußwegverbindungen abseits der Straßen durch die Grünflächen (vgl. Kapitel 4.5). Diese sind wie beschrieben häufig nicht barrierefrei, schlecht einsehbar und ergeben bisher kein vollständiges Netz – stellen aber dennoch attraktive Alternativen zum stark befahrenen Straßenraum dar. Im OEK und ZKD wird in diesem Zuge die Erarbeitung eines Wegekonzepts für Fußwegverbindungen abseits der Durchgangsstraßen vorgeschlagen, um so sichere und kurze Wege zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wünschten sich zwei Drittel der Befragten, also 216 Teilnehmende, eine Tempoberuhigung auf der Holsten- und Bahnhofstraße. Einige würden diese auch gern auf die Pöschendorfer Straße ausweiten, da die Kreuzungssituation von Pöschendorfer Straße/Bahnhofstraße als unübersichtlich und gefährlich

eingeschätzt wird, - oder sogar auf das gesamte innerörtliche Gebiet. Auch werden sich aufgrund der Geschwindigkeitsüberschreitungen häufigere Kontrollen oder aber bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung gewünscht (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung).

Im Rahmen der Beteiligung des ZKD (2019) wurde zusätzlich die z. T. schlechte Beleuchtungssituation der Gehwege als Mangel angeführt. Weiterhin wurde die gesamtverkehrliche Situation rund um das Kita- und Schulgelände sowie der Schulwege als unsicher bezeichnet. Auch im Rahmen der Bürgerbeteiligung werden die unsicheren Schulwege erwähnt. So wären die Wege beispielsweise aus dem Wohngebiet nordöstlich des Hohenzollernparks weit und unübersichtlich für die Kinder (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung).

Für Rad Fahrende sind im Untersuchungsgebiet keine Wege vorhanden. Dies werden ausschließlich im Mischverkehr auf der Straße geführt und sind z. T. auch auf dem Fußweg erlaubt. Dies ist in der Bahnhofstraße und der Holstenstraße der Fall, stellt dort allerdings aufgrund der beschriebenen schmalen Fußwege und der starken Verkehrsbelastung der Landes- und Bundesstraßen keine sichere oder komfortable Lösung für Rad Fahrende dar. Es kommt aufgrund des starken Durchgangsverkehrs gemäß dem ZKD (2019) häufig zu gefährlichen Situationen. Auch sehr viele der Befragten im Rahmen der Öffentlichkeits- und der EigentümerInnenbeteiligung nehmen das Fahrradfahren entlang der Bahnhofs- und der Holstenstraße als sehr gefährlich wahr (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung und Anlage 3 Ergebnisse der Befragung der EigentümerInnen). Auch in anderen Straßen ist das Fahren im Mischverkehr auf der Straße z. T. für die Rad Fahrenden unsicher. Dies betrifft den östlichen Teil des Buchenwegs aufgrund der oben beschriebenen kurvigen Straßenführung, den Postmeister-Stammer-Weg als Zufahrt zu den Sportplätzen und die Straße Zum Park. Diese dient als Zufahrt zum Hohenzollernpark und ist damit auch für Rad Fahrende eine wichtige Verbindung. Gemäß dem OEK (2017) ist auch hier ein Ausbau alternativer Verbindungen für Rad Fahrende notwendig – die bisher vorhandenen Wege stellen zwar ein Potenzial dar, sind bisher aber nur eingeschränkt für den Radverkehr nutzbar. In der Bürgerbeteiligung wird diesbezüglich kritisiert, dass der Weg über die Grünfläche zwischen Holstenstraße und Kastanienallee zu schmal, zugewachsen und schlecht beleuchtet ist, um als attraktive Radwegverbindung zu dienen (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung).

Stellplätze für Fahrräder sind im Untersuchungsgebiet kaum vorhanden. Lediglich am ZOB befinden sich Stellplätze, die allerdings nicht überdacht sind und keine zeitgemäße Abstellmöglichkeit darstellen. Abgesehen davon befinden sich lediglich angegliedert an Geschäfte vereinzelt Fahrradabstellmöglichkeiten. Somit ist das Erreichen des Ortskerns mit dem Fahrrad bisher keine attraktive Möglichkeit.

4.6.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Im Untersuchungsgebiet gibt es keinen Bahnhof, aber insgesamt vier Bushaltestellen: ZOB/Markt, Schule, Holstenstraße und Nord. Diese werden von acht Buslinien angefahren, von denen keine im Regionalen Nahverkehrsplan (2017) als höherwertige Linie eingestuft wird – eine höherwertige Linie bedeutet eine tägliche Bedienung Montag bis Samstag mindestens drei Mal am Tag. Die in Schenefeld haltenden Busse fahren neben einigen Dörfern im Umfeld die folgenden größeren Orte und Bahnhöfe an und haben an Schultagen die folgenden Taktungen:

- 10 nach Itzehoe: acht bis zehn Mal am Tag
- 3240 nach Rendsburg, Hohenwestedt, Itzehoe: drei Mal am Tag
- 3241 nach Hademarschen: zwei Mal am Tag (nur eine Richtung)

- 3250 nach Rendsburg, Hardemarschen, Itzehoe: vier Mal am Tag
- 3260 nach Rendsburg, Hohenwestedt, Itzehoe: ein Mal am Tag
- 3270 nach Hanerau-Hademarschen, Itzehoe: vier bis sechs Mal am Tag

Hinzu kommen die Linien 6710 und 6720, die ausschließlich als Schulbus in umliegende Dörfer fungieren. Insgesamt fahren die Buslinien meist die Haltestelle ZOB/Markt oder die Schule an, die anderen werden deutlich seltener genutzt. Mit dem ÖPNV braucht man tagsüber an Wochentagen 20 bis 30 Minuten bis nach Itzehoe (kein Umstieg), 70 bis 100 Minuten nach Heide (ein Umstieg am Bahnhof Hademarschen oder Bahnhof Itzehoe), etwa 100 Minuten nach Hamburg (ein Umstieg am Bahnhof Itzehoe), 100 bis 102 Minuten nach Rendsburg (kein bis zwei Umstiege an verschiedenen Orten), 80 bis 120 Minuten nach Neumünster (ein bis zwei Umstiege an verschiedenen Orten) und 120 Minuten nach Kiel (ein bis zwei Umstiege, meist in Itzehoe).

Die Bushaltestellen im Untersuchungsgebiet sind unterschiedlich ausgestattet. Die Haltestelle ZOB/Markt und an der Schule verfügen über einen Wetterschutz mit Sitzmöglichkeit und Mülleimer sowie diejenige am Markt zusätzlich über einen Fahrradständer (vgl. Kapitel 4.6.2). Beide sind in einem guten Zustand. Problematisch ist hier jedoch, dass die Busse auf der Fahrbahn halten und so teilweise die Fahrbahn für andere Verkehrsteilnehmende blockieren. Die Haltestelle Schenefeld Nord hat einseitig eine Sitzmöglichkeit, jedoch keinen Unterstand. An der Haltestelle Holstenstraße ist auf beiden Seiten weder eine Sitzmöglichkeit noch ein Unterstand vorhanden. So ergeben sich an diesen beiden Haltestellen deutliche Ausbaubedarfe. Vor dem Hintergrund, dass das Personenbeförderungsgesetz eine barrierefreie Gestaltung der Bushaltestellen bis 2022 vorsieht, besteht an allen Haltestellen zusätzlicher Handlungsbedarf.

Insgesamt ist so die Anbindung mit dem ÖPNV stark auf die Schulkinder ausgerichtet und stellt im Vergleich zum MIV eine deutlich unkomfortablere Alternative dar. So sind Personen ohne eigenen Pkw – insbesondere Kinder, Jugendliche und Ältere – in ihrer Mobilität eingeschränkt, da die Buslinien eine seltene und unregelmäßige Taktung haben. Insbesondere aufgrund der Bedeutung Schenefelds als Zentralort mit Funktionen der Daseinsvorsorge ist die Erreichbarkeit der entsprechenden Angebote aus dem Umland von Bedeutung. Gleichzeitig ist diese ÖPNV-Anbindung auch aus der Perspektive des Klimaschutzes negativ zu bewerten. Auch die im Rahmen des ZKD und der VU Beteiligten sind mit dem ÖPNV-Angebot unzufrieden, insbesondere aufgrund der geringen Taktung, der noch stärker eingeschränkten Anbindung am Wochenende und der schlechten Abstimmung mit den Zugabfahrten an Bahnhöfen wie Itzehoe (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung und Anlage 3 Ergebnisse der Befragung der EigentümerInnen).

Im Konzept „Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebotes für den Kreis Steinburg“ von 2019 werden verschiedene Strategien zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV dargelegt. Hierzu gehört z. B. die Neustrukturierung der Liniennummern zur besseren Nachvollziehbarkeit. Weiterhin ist eine neue Grundnetzlinie 6800 im Einstundentakt geplant (Itzehoe - Schenefeld - Hohenwestedt).

4.6.4 Alternative Mobilität und Barrierefreiheit

Die Siedlungsstruktur des Untersuchungsgebiets ist vergleichsweise wenig kompakt: es gibt wenig dichte Bebauung und zahlreiche Grünflächen unterbrechen die Siedlungsfläche. Dennoch beträgt die Entfernung zu Einkaufsmöglichkeiten von Wohnorten im Untersuchungsgebiet maximal einen Kilometer. Auch befinden sich einige Angebote der Nahversorgung konzentriert im Ortskern, was die Bündelung von Einkaufstätigkeiten erleichtert. Dies ist

eine günstige Ausgangssituation für kurze Wege und die gute Erreichbarkeit verschiedener Angebote ohne Pkw. Allerdings bietet auch diese Situation keine fußläufige Erreichbarkeit für alle Bewohnenden des Untersuchungsgebiets, wie beispielsweise ältere Menschen. So wird die Erreichbarkeit verschiedener Angebote im Untersuchungsgebiet für bestimmte Personengruppen eingeschränkt.

Insbesondere im ländlichen Raum sind an dieser Stelle alternative Mobilitätsangebote interessant, da der klassische ÖPNV aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte keine Anbindung in der Fläche bieten kann. Im Rahmen der Bürgerwerkstatt für das ZKD (2019) wurden beispielsweise Bürgerbusse mit ehrenamtlichen Fahrer*innen diskutiert. Weitere Möglichkeiten sind das Linientaxi, das die höherwertigen Linien in den Schwachlastzeiten mit einem festen Fahrplan ersetzt sowie Zubringer zu diesen Linien gewährleistet, oder das Anrufsammeltaxi (AST), das die gleiche Funktion mit vorheriger Anmeldung bietet (Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebotes für den Kreis Steinburg 2019). Im genannten ÖPNV-Konzept wird das Amt Schenefeld aufgrund des fehlenden hochwertigen ÖPNV-Angebots als Pilotregion für das AST-Angebot vorgeschlagen. In diesem wäre die Bushaltestelle ZOB/Markt der zentrale Verknüpfungspunkt von AST und klassischem ÖPNV.

Im Untersuchungsgebiet sollen im Jahr 2021 zwei Elektroladestationen hinter dem Gebäude der Amtsverwaltung errichtet werden. Weiterhin besteht die Planung, ein sogenanntes Dörpsmobil für Schenefeld anzuschaffen. Hierunter ist ein E-Carsharing-Fahrzeug zu verstehen, das durch die Bewohnenden genutzt werden kann. Träger soll der Bürger- und Gewerbeverein Schenefeld sein.

Konzepte für Fahrgemeinschaften oder Ähnliches für Pendelnde bestehen in Schenefeld bisher nicht. Auch gibt es keine Mitfahrbänke, über die sich Privatpersonen zum Zusammenfahren zusammenschließen können.

4.6.5 Zustand Verkehrsflächen

Der Zustand der Verkehrsflächen gibt einen wesentlichen Aufschluss über das Vorliegen städtebaulicher Missstände im Untersuchungsgebiet. Im Rahmen von Vor-Ort-Erhebungen und ergänzenden Recherchen wurden die jeweiligen Straßen und Erschließungsflächen analysiert. Hierbei wurden substanzielle und funktionale Mängel zu einer Bewertung des Erneuerungs- und Umgestaltungsbedarfs zusammengefasst und dabei auf bereits in Kapitel 4.6.2 beschriebene Erkenntnisse zum Fuß- und Radverkehr zurückgegriffen (vgl. Plan 11 Missstände, Mängel und Konflikte).

Hierzu gehören v. a. die folgenden Straßen, deren Zustand als besonders großer Missstand eingeschätzt wurde:

- Östlicher Teil Bahnhofstraße (B430): Hier ist der Zustand der Fahrbahn und der Nebenflächen sehr mangelhaft, außerdem bestehen die in beschriebenen Mängel für Rad Fahrende und zu Fuß Gehende.
- Bergstraße, Zum Park: Auch in diesen Straßen gibt es große substanzielle Mängel an der Fahrbahn und den Nebenflächen. Außerdem sind wie beschrieben die Fußwege schmal, es parken Pkws auf dem Fußweg (Bergstraße) und der Straßenraum ist unsicher für Rad Fahrende (Zum Park).
- Holstenstraße (B430 und L127): Hier weisen v. a. die Nebenflächen starke substanzielle Mängel auf. Weiterhin bestehen die bereits beschriebenen Mängel für Rad Fahrende und zu Fuß Gehende und im nördlichen Teil (L127) sind die Straßenbäume ungepflegt und es parken Pkw auf dem Fußweg.
- Östlicher Teil Buchenweg, Mühlenstraße: In diesen Straßen ist der Zustand der Nebenflächen mangelhaft und zusätzlich bestehen Mängel für Rad Fahrende und zu Fuß Gehende, die bereits in beschrieben wurden.

- Pöschendorfer Straße, Postmeister-Stammer-Weg: In diesen Straßen weisen sowohl Fahrbahn als auch Nebenflächen substanzielle Mängel auf und zusätzlich bestehen Mängel hinsichtlich der Fußwege. In der Pöschendorfer Straßen fehlen zudem Fahrradstellplätze, wie an einigen auf dem Fußweg parkenden Fahrrädern erkennbar.

Ebenso weisen die folgenden Straßen Missstände auf:

- Am Birkengrund, Rosenstieg: In diesen Straßen ist der Missstand lediglich auf große substanzielle Mängel der Fahrbahn und der Nebenflächen zurückzuführen.
- Am Bahndamm, Am Bahnhof, westlicher Teil Buchenweg, Kellweg, Lindenweg, Lohweg, Schütthagensbrook: In diesen Straßen bestehen mittlere bis starke substanzielle Mängel sowohl der Fahrbahn als auch der Nebenflächen. Weiterhin bestehen hier Mängel für zu Fuß Gehende. Im Kellweg sind zudem die Einbauten Müll-eimer und Bänke stark verwittert.
- Am Markt, Marktstraße, Moorlandsweg, Pastor-Weilbach-Straße, Schützenweg: Hier bestehen meist lediglich teilweise Mängel an der Fahrbahn oder den Nebenflächen, lediglich im westlichen Teil der Marktstraße bestehen große Mängel an den Nebenflächen. Außerdem sind die Fußwege, wie beschrieben, schmal und es bestehen Mängel an den Einbauten (nicht zeitgemäße Fahrradständer Am Markt, verwitterte Bänke in der Pastor-Weilbach-Straße).
- Westlicher Teil Bahnhofstraße: Hier bestehen die beschriebenen Mängel für Rad Fahrende sowie große substanzielle Mängel der Fahrbahn.
- Fohrweg: In dieser Straße gibt es Mängel sowohl an der Fahrbahn als auch an den Nebenflächen. Außerdem ist die Straße schmal und infolge der kurvigen, stark bewachsenen Straßenführung schlecht einsehbar – aufgrund des fehlenden Fußwegs entstehen so unsichere Situationen für zu Fuß Gehende.
- Fußwege zwischen Zum Birkengrund und der Kita sowie zwischen Waldstraße und Kellweg: In beiden Fußwegen fehlt eine Beleuchtung für die Nutzung dieser bei Dunkelheit. Zudem hat der Weg zwischen Waldstraße und Kellweg lediglich der Charakter eines Trampelpfades – ist also nicht barrierefrei –, obwohl er als wichtige Wegeverbindung zwischen den südlich gelegenen Wohngebieten und Schule und Sporthalle dient.

Zusammenfassende Bewertung Verkehr und Mobilität

MÄNGEL UND KONFLIKTE	STÄRKEN UND POTENZIALE
▪ Fehlende Pkw-Stellplätze in der Holstenstraße ▪ Beeinträchtigung für zu Fuß Gehende durch schmale oder nicht vorhandene Fußwege, fehlende Barrierefreiheit, mangelhafte Beleuchtung und hohe Verkehrsbelastung sowie fehlende Quermöglichkeiten; insbesondere in der Bahnhofs- und Holstenstraße ▪ Unübersichtliche Kreuzung Bahnhofstraße/Pöschendorfer Straße/Am Markt mit ZOB ▪ Führung von Radwegen an Bundes- und Landesstraße im Mischverkehr mit zu Fuß Gehenden; fehlende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ▪ Starke Fokussierung auf den MIV, dadurch Einschränkung für nicht mobile Bevölkerungsgruppen	▪ Gute Anbindung an das Straßennetz mit Bundes-, Landes- und Kreisstraße ▪ Einige verkehrsberuhigte Bereiche mit großer Attraktivität für zu Fuß Gehende, Wegeverbindungen über Grünflächen mit Potenzial ▪ Zahlreiche Parkplätze ohne Beeinträchtigung des Ortsbildes ▪ Geplante Anbindung mit höherwertiger Buslinie an Itzehoe und Hohenwestedt

- Keine Anbindung mit höherwertigen Buslinien, schlechte Erreichbarkeit vieler Orte in der Umgebung mit dem ÖPNV, eingeschränkte Taktung am Abend/Wochenende
- Fehlende Unterstände, Fahrradabstell- und Sitzmöglichkeiten sowie Barrierefreiheit an Bushaltestellen
- Fehlende alternative Mobilitätsangebote sowie E-Ladestationen
- Zahlreiche Missstände der Straßen und Nebenflächen

4.7 Technische Infrastruktur

Die nachfolgenden Ausführungen zur technischen Infrastruktur beziehen sich vielfach auf die gesamte Stadt und gelten somit auch für das Untersuchungsgebiet. Beleuchtet werden die Kommunikationsinfrastruktur sowie Ver- und Entsorgungsanlagen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und TrägerInnen öffentlicher Belange (TöB) gemäß BauGB wurden die AnbieterInnen und BetreiberInnen technischer Infrastruktur um Stellungnahme zu Problemlagen und geplanten Vorhaben im Untersuchungsgebiet befragt. Die Rückmeldungen fließen in dieses Kapitel mit ein.

4.7.1 Kommunikationseinrichtungen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Relevante Bauvorhaben wurden im Rahmen der TöB-Beteiligung nicht angezeigt. Ebenso sind seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte derzeit keine Maßnahmen im Untersuchungsgebiet beabsichtigt oder eingeleitet, die für die Gesamtmaßnahme bedeutsam sind.

Der Zweckverband Breitbandversorgung Steinburg hat im Kreis den Ausbau der Glasfasertechnologie übernommen. Nach einem Ausbau in mehreren Stufen sind die Leitungen im Untersuchungsgebiet seit 2017 in Benutzung. Die Stadtwerke Neumünster (SWN) sind der Betreiber des Netzes. Die Auswertung des Breitbandatlas (2020) ergibt, dass im Großteil des Untersuchungsgebiets über 95 Prozent der Haushalte über eine Breitbandversorgung verfügen können. Lediglich im Zentrum des Gebiets verfügen zwischen 75 und 90 Prozent über eine Breitbandversorgung.

Ein freies, kostenloses WLAN-Angebot besteht im Untersuchungsgebiet über die Initiative Freifunk Nord. Hier haben sich zahlreiche Privatpersonen und Gewerbetreibende im Untersuchungsgebiet registriert, so dass im Untersuchungsgebiet eine lückenlose Versorgung gewährleistet ist (Freifunk-Karte 2021).

4.7.2 Ver- und Entsorgungsanlagen

Energieversorgung

Die Strom- und Gasversorgung Schenefelds und somit des Untersuchungsgebiets erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Im Rahmen der TöB-Beteiligung wurden seitens der AG keine geplanten Maßnahmen oder Bedenken vorgetragen (vgl. Anlage 4 Auswertung der Beteiligung der Behörden und TrägerInnen öffentlicher Belange).

Die Befragung der EigentümerInnen im Untersuchungsgebiet hat ergeben, dass der Energieträger Erdgas am häufigsten vertreten ist, gefolgt von Heizöl. Nur wenige der Haushalte, die an der Befragung teilnahmen, verfügen über eine Wärmeversorgung mithilfe von Fernwärme (vier Nennungen), Holzpellets (zwei Nennungen) oder Wärmepumpe (drei Nennungen) (vgl. Anlage 3 Ergebnisse der Befragung der EigentümerInnen).

Abfallwirtschaft

Der Kreis Steinburg ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für Schenefeld und übernimmt damit die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle. Eine Ausnahme stellen die Gelben Säcke dar, für die das privatwirtschaftliche Unternehmen Umweltservice Nord GmbH zuständig ist.

Wasserwirtschaft

In Schenefeld ist das Wasserwerk Schenefeld e. G. für die Versorgung mit Nutz- und Brauchwasser zuständig. Diese 1955 gegründete Genossenschaft wird ehrenamtlich geleitet und versorgt alle Haushalte Schenefelds. Das Wasserwerk befindet sich im Untersuchungsgebiet, südöstlich der Schule. Die Genossenschaft wies im Rahmen der TöB-Beteiligung auf keine geplanten Maßnahmen oder Bedenken hin (vgl. Anlage 4 Auswertung der Beteiligung der Behörden und TrägerInnen öffentlicher Belange).

Seit April 2020 ist der Wasserverband Unteres Störgebiet als Körperschaft öffentlichen Rechts für die Abwasserentsorgung zuständig. Diesem sind keine Konflikte im Untersuchungsgebiet bekannt – betont in seiner Stellungnahme im Rahmen der TöB-Beteiligung aber auch, dass solche aus der Vergangenheit aufgrund der erst vor Kurzem geschehenen Übertragung möglicherweise nicht bekannt sind. Auch der Gemeinde selbst sind jedoch keine diesbezüglichen Missstände bekannt (vgl. Anlage 4 Auswertung der Beteiligung der Behörden und TrägerInnen öffentlicher Belange).

Zusammenfassende Bewertung Technische Infrastruktur

MÄNGEL UND KONFLIKTE

- Wärmeversorgung basiert überwiegend auf fossilen Energieträgern

STÄRKEN UND POTENZIALE

- In mehreren Bereichen der technischen Infrastruktur keine dringlichen Erneuerungsbedarfe
- Glasfaserausbau abgeschlossen
- Kostenloses WLAN-Angebot über die Initiative Freifunk Nord

4.8 Umweltsituation, Klimaschutz und Klimaanpassung

Gemäß Umweltbericht der Bundesregierung 2019 sind „Umwelt und Natur als Fundament des sozialen Zusammenhaltes“ zu verstehen. Demzufolge gelten sowohl der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Gewässer, Boden, Luft und Biodiversität, als auch jegliche Betrachtungen zu Klimaschutz, Klimaanpassung und Energiewende als zentrale Aufgabe für Städte und Gemeinden im Sinne einer integrierten und nachhaltigen Stadtentwicklung.

Darüber hinaus sind auf Basis des BauGB im Rahmen der Erhebung städtebaulicher Missstände in den vorbereitenden Untersuchungen auch Aussagen über „die energetische Beschaffenheit, die Gesamtenergieeffizienz der vorhandenen Bebauung und der Versorgungseinrichtungen des Gebiets unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung“ grundlegend (§ 136 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Aus diesem Grund ist es notwendig, verschiedene Aspekte der Umweltsituation, aber auch die Entwicklungen des Klimawandels einzubeziehen. Um die diesbezüglichen Anforderungen zur integrierten Weiterentwicklung von Siedlungen und Infrastrukturen bewältigen zu können, sind nachfolgend relevante Informationen und daraus resultierende Erkenntnisse für die Gemeinde Schenefeld aufgeführt.

4.8.1 Umweltsituation

U. a. um die Stadt langfristig tolerant gegenüber dem Klimawandel zu entwickeln, sind geeignete Maßnahmen zur Herstellung oder Sicherung bioklimatisch positiver Strukturen zu berücksichtigen. Hierzu gehört, die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf den Wasser- und Naturschutz, Altlasten und Kampfmittel sowie Versiegelung zu beleuchten.

Wasserschutz und Boden

Große Teile des Bodens im Untersuchungsgebiet bestehen aus Braunerde. Dort befindet sich das Grundwasser auch tiefer als zwei Meter unterhalb der Bodenoberfläche. Lediglich entlang des Wasserlaufs (Teilbereich östlich der Holstenstraße) ist Niedermoor vorzufinden, so dass sich dort auch das Grundwasser zeitweilig an der Oberfläche befindet. Entlang des Wasserlaufs (Teilbereich westlich der Holstenstraße) besteht die Bodenstruktur aus Anmoorgley (Boden mit hohen Anteilen organischer Substanz und oberflächennahen Grundwasser) – also befindet sich auch hier das Grundwasser zeitweilig an der Oberfläche (Bodenkarte 1:25.000 SH 2017).

In den Bodenbewertungskarten im Landwirtschafts- und Umweltatlas (2017) werden zusätzlich weitere Funktionen des landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Bodens bewertet. Bezüglich des Wasserrückhaltevermögens wurde insbesondere die Grünfläche zwischen Holstenstraße und Kastanienallee mit einer besonders hohen Wasserrückhaltekapazität eingeschätzt. Diese ist auch besonders feucht. Die nicht versiegelten Flächen im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets weisen dagegen eine geringe Kapazität auf und sind vergleichsweise trocken. Hinsichtlich der Sickerwasserrate weisen z. T. die landwirtschaftlichen Flächen im Südwesten des Untersuchungsgebiets sowie die Grünfläche entlang des Wasserlaufs im Südwesten hohe Werte auf. Die restlichen Grünflächen haben diesbezüglich geringere Kapazitäten.

Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerks. Dies bedeutet, dass die hydrogeologische Situation und die vorhandenen Nutzungen im Gegensatz zu den Wasserschutzgebieten eine weniger wassergefährdende Situation hervorrufen.

Altlasten und Kampfmittel

Bestehende Altlasten sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Grundsätzlich bestehen im Kreis Steinburg gemäß des Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein im Vergleich zum restlichen Land eher wenige altlastverdächtige Altstandorte oder -ablagerungen.

Gemäß der Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes im Rahmen der TöB-Beteiligung (vgl. Anlage 4 Auswertung der Beteiligung der Behörden und TrägerInnen öffentlicher Belange) sind Kampfmittel im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Dementsprechend ist die Fläche gemäß Kampfmittelverordnung des Landes untersuchen zu lassen, bevor Tiefbaumaßnahmen umgesetzt werden. Sondier- und Räummaßnahmen müssen in mögliche Baumaßnahmen frühzeitig einbezogen werden.

Versiegelung

Im Gemeindegebiet von Schenefeld ist die überwiegende Fläche nicht versiegelt. Der Großteil des Gemeindegebiets wird landwirtschaftlich genutzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Einbettung für ein gesundes Kleinklima verantwortlich ist.



Abbildung 70: Luftbild Untersuchungsgebiet (Kartengrundlage: GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2018)

Im Untersuchungsgebiet selbst gibt es teilweise großflächige Versiegelungen. Diese befinden sich v. a. im Zentrum des Untersuchungsgebiets, aber auch bei den gewerblichen Nutzungen im Osten. Insbesondere im Zentrum des Untersuchungsgebiets wird im OEK (2017) auch angemerkt, dass der hohe Versiegelungsgrad hier auch zu Gestaltungsdefiziten führt. Auch im Rahmen der Beteiligung wurde angemerkt, dass auf den großflächigen Parkplätzen der Supermärkte grüne Gestaltungselemente fehlen würden (vgl. Anlage 2 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung). Maßnahmen zur Begrünung würden den öffentlichen Raum hier gemäß dem OEK stark aufwerten. Diesen versiegelten Flächen stehen allerdings auch im Zentrum große Grünflächen wie der Friedhof, der Hohenzollerpark und die Grünfläche zwischen Holstenstraße und Kastanienallee gegenüber (vgl. Plan 7 Grün- und Freiflächen).

Im restlichen Untersuchungsgebiet gibt es keine weiteren großflächigen Versiegelungen. Es dominiert eine weniger dichte Bebauung aus Einzelhäusern und offenen Strukturen, so dass der Versiegelungsanteil gering ist. Auch sind

die privaten Freiflächen durch Gärten geprägt. Zu den zentral liegenden Grünflächen kommen weitere Freiflächen wie Wälder, landwirtschaftliche genutzte Flächen oder die Sportplätze. Diese Flächen sind im Hinblick auf Klimawandelfolgen wie Hitzeentwicklung und Starkregen positiv zu bewerten.

Die Naturschutzbehörde des Kreises wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich Teile des Untersuchungsgebiets im Außenbereich befinden. Demnach könne eine bauliche Entwicklung hier gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein. Dieser ist ausgleichspflichtig. Zusätzlich sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden.

4.8.2 Klimaschutz und Klimaanpassung

Mit dem Klimawandel werden neben den Auswirkungen durch extreme Wetterlagen auch Einflüsse auf die Gesundheit der Menschen beobachtet. Hier gilt es einerseits, die Klimaveränderungen soweit möglich einzuschränken (Klimaschutz) und andererseits, sich auf die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels einzustellen (Klimaanpassung).

Klimaschutz bedeutet, den anthropogen verursachten globalen Klimawandel aufzuhalten oder zu bremsen. Dies soll über die Einsparung von Treibhausgasemissionen wie CO₂ geschehen, z. B. in der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion, im Verkehr und in Privathaushalten. Im Gegensatz dazu geht es bei der Klimaanpassung darum, auf stattfindende Veränderungen des Klimawandels, wie Hitzewellen, Stürme, Starkregen, Trockenheit und Überschwemmungen zu reagieren. Rechtliche Grundlagen und weiterführende Aussagen in diesem Zusammenhang finden sich im Energie- und Klimaschutzgesetz des Bundes sowie in dem entsprechenden Landschaftsplan.

Im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen und ihrer Vorbereitung nehmen die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung eine immer größere Bedeutung ein. Mit der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 legen Bund und Länder einen verstärkten Fokus auf diese Themen. So sind Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel (insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur wie bspw. des Stadtgrüns) Voraussetzung für die Förderung im Rahmen der Gesamtmaßnahme. Beispielhafte Maßnahmen sind energetische Gebäudesanierungen, Bodenentsiegelung, klimafreundliche Mobilität sowie Schaffung/Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen. Im Zuge der Durchführung der Gesamtmaßnahme ist die aus Sicht des Fördermittelgebers wachsende Bedeutung der Themen Klimaschutz, Klimaanpassung und grüner Infrastruktur folglich zu berücksichtigen.

Der Kreis Steinburg nimmt seit 2013 an dem Projekt „energieeffiziente Kommune“ teil. Hierfür gibt es eine Kooperationsvereinbarung mit der deutschen Energie-Agentur (dena) und der e.on als zusätzlichem Projektpartner. In dem Energie- und Klimaschutzprogramm 2015-2017 (2014) wurden verschiedene Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz formuliert, wie etwa die Nutzung von Ökostrom für kreiseigene Liegenschaften, verschiedene Vorschläge für bestimmte kreiseigene Gebäude außerhalb des Untersuchungsgebiets oder das Aufhängen von Bürochecklisten, um sicherzustellen, dass abends beispielsweise das Licht ausgemacht wird. Im Folgebericht von 2019 wird weiterhin die Entwicklung eines kreisweiten Mobilitätskonzepts sowie die Attraktivitätssteigerung des ÖPNV, ein teilweiser Rückbau von Straßenbeleuchtung außerorts und die Errichtung von Mitfahrbänken vorgeschlagen.

In der Gemeinde Schenefeld hat sich im Sommer 2019 ein Arbeitskreis Klimaschutz und Nachhaltigkeit gegründet. Dieser setzte sich in Vergangenheit beispielsweise bereits für das Pflanzen von Bäumen auf öffentlichem Grund ein.

Energetische Einsparpotenziale

Eine Abschätzung der möglichen energetischen Einsparpotenziale der Einzelgebäude ist im Rahmen einer äußeren Inaugenscheinnahme nicht aussagekräftig, da die meisten energetisch relevanten Informationen nur bei einer detaillierten Begehung zu erfassen sind. Dazu zählen beispielsweise die Art und das Alter der Heizungsanlage, die Art der Warmwasseraufbereitung, die Wärmedämmung der Geschoss- und Kellerdecken sowie evtl. bereits erfolgte Maßnahmen der Innendämmung an den Wänden und Dächern.

Auf Basis von unterschiedlichen Erhebungsdaten lassen sich dennoch Rückschlüsse bezüglich notwendiger Klimaschutzmaßnahmen in Form von Wärmeeinsparungen ziehen. Als Indikator für mögliche Energieeinsparpotenziale kann der Zustand des Gebäudes bzw. dessen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf dienen (vgl. Kapitel 4.2.6). Im Rahmen der Befragung der EigentümerInnen (vgl. Anlage 3 Ergebnisse der Befragung der EigentümerInnen) konnten auch hierzu teilweise Informationen gesammelt werden.

Für einige Bestandsgebäude im Untersuchungsgebiet ergibt sich aufgrund der festgestellten Substanzmängel ein mittlerer oder sogar hoher Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf. An diesen Gebäuden können durch Dämmung und Tausch der Fenster Einsparungen erzielt werden. Zusätzlich sind aufgrund der beschränkten Möglichkeiten der äußeren Inaugenscheinnahme weitere Einsparpotenziale bei Gebäuden mit niedrigem Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf zu vermuten. Einsparmöglichkeiten beim Wärmeverbrauch sowie dem Primärenergiebedarf bestehen beispielsweise in der Erneuerung der Heiztechnik und durch den Austausch von nicht mehr zeitgemäßen Heizkesseln durch Niedertemperatur- und Brennwertkessel, die einen verbesserten Wirkungsgrad haben. Immerhin 52 Prozent der EigentümerInnen im Untersuchungsgebiet, die hierzu eine Aussage machten (insgesamt 174 Teilnehmende), gaben an, dass ihr Heizkessel über 15 Jahre oder sogar über 25 Jahre alt ist.

Grundsätzlich trägt zur Reduktion des Primärenergiebedarfs auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei. Dies ist beispielsweise möglich über eine Nachnutzung von Bestandsgebäuden und den Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Für die Gewerbe- und Sondergebäude ist eine valide Aussage über Wärmeeinsparpotenziale ohne eine Einzelfallbetrachtung nicht möglich. Auch bei den Wohngebäuden können tatsächlich belastbare Aussagen nur über eine kombinierte Betrachtung aus Energieverbrauch und Energieeffizienz in Form einer Erhebung der realen Verbrauchswerte erfolgen. Derartige Betrachtungen erfolgen in der Regel im Rahmen eines Klimaquartierskonzepts. Aufgrund der am Immobilienmarkt zurückhaltend platzierbaren Bestandsgebäude ist eine Refinanzierung größerer Sanierungsvorhaben im Sinne einer signifikanten Wärmeeinsparung im Gebäudebereich ohne eine Förderung jedoch nur schwer zu realisieren.

Zusammenfassende Bewertung Umweltsituation, Klimaschutz und Klimaanpassung

MÄNGEL UND KONFLIKTE

- Insbesondere im Norden des Untersuchungsgebietes kaum Flächen mit hoher Wasserrückhaltekapazität und hoher Sickerwasserrate als ungünstige Voraussetzungen für Starkregenereignisse
- Teilflächen insbesondere im Zentrum und entlang der Holstenstraße mit hohen Versiegelungsgraden
- Aussagen zur Wärmeeinsparung auf Basis der Inaugenscheinnahme nicht konkret möglich
- Keine konkreten Leitlinien zu Klima- und Umweltthemen auf lokaler Ebene vorhanden

STÄRKEN UND POTENZIALE

- Gute Voraussetzungen für das Kleinklima aufgrund großen Anteils unversiegelter Freiflächen im Gemeindegebiet
- Teilflächen mit hoher Wasserrückhaltekapazität und hoher Sickerwasserrate als günstige Voraussetzungen für Starkregenereignisse
- Konzepte auf Ebene des Kreises zum Klimaschutz vorhanden

4.9 Zusammenfassende Bewertung

4.9.1 Stärken, Chancen und Potenziale

Die Bestandsanalyse der Gemeinde Schenefeld weist zusammenfassend Stärken, Chancen und Potenziale auf, die es für die zukünftige Entwicklung zu nutzen und auszubauen gilt. Diese werden im Folgenden beschrieben.

Historischer Ortskern mit zahlreichen Funktionen

In Schenefeld ist der Ortskern durch die dort liegende denkmalgeschützte Bonifatiuskirche mit dem Friedhof und die dort aufeinandertreffenden größten Straßen städtebaulich klar zu erkennen. Auch befinden sich dort zahlreiche historische Gebäude. Gleichzeitig ist dieser historische Kern heute noch das funktionale Zentrum des ländlichen Zentralorts: Hier befinden sich zahlreiche Mischnutzungsstrukturen sowie Supermärkte und andere Einzelhandels- und Dienstleistungsangebote, öffentliche und gesundheitsbezogene Infrastruktur sowie Gastronomie. Somit befinden sich zahlreiche Angebote gut gebündelt und fußläufig erreichbar im Ortskern. So ergibt sich dort ein großes Entwicklungspotenzial für die Entwicklung einer neuen Mitte.

Vielfältige Angebote der Daseinsvorsorge

Als ländlicher Zentralort ist Schenefeld sowohl für die BewohnerInnen der eigenen Gemeinde als auch für die umliegenden Dörfer für die zentralen Funktionen der Daseinsvorsorge zuständig. Dies erfüllt Schenefeld mit zahlreichen Angeboten der sozialen Infrastruktur. Hierzu gehören Angebote aus dem Bereich der Bildung, wie etwa der Schulstandort, die Volkshochschule und die Fahrbücherei, aber auch die drei Kita-Standorte, Angebote aus dem Bereich der Pflege wie zwei Seniorenheime sowie Seniorenwohnungen und das DRK. Auch die Gemeinschaftspraxis sowie die zentral gelegene Apotheke, die in Schenefeld ansässige Amtsverwaltung und die Polizei sowie die zwei Sportvereine spielen für die BewohnerInnen eine wichtige Rolle bei der Lebensqualität. Gleichzeitig sind auch die BewohnerInnen und Unternehmen vor Ort selbst aktiv und engagieren sich im Gewerbe- und Bürgerverein, bei den Landfrauen oder dem NABU. Auch als Arbeitsort ist Schenefeld durch die zahlreich vorhandenen Gewerbe-

und Handwerksbetriebe von Bedeutung. Dies sind wichtige Qualitäten, die Schenefeld sowohl als Wohnort als auch für die Versorgung der umliegenden Dörfer attraktiv machen.

Attraktive Freiflächen mit unterschiedlichen Nutzungsspielräumen

Im Vergleich zu anderen Gemeinden im ländlichen Raum zeichnet sich Schenefeld besonders durch die zahlreichen im Ortskern vorhandenen Grünflächen für die öffentliche Nutzung aus. Damit haben die BewohnerInnen neben den zahlreichen vorhandenen privaten Grünflächen zusätzlich die Möglichkeit, im öffentlichen Raum Grünflächen zu nutzen. Hierzu gehört der Anfang des 20. Jahrhunderts angelegte Hohenzollernpark nördlich des Ortskerns, der Friedhof südlich davon sowie die natürlich belassene Grünfläche westlich des Ortskerns. Das grüne Ortsbild wird zusätzlich verstärkt durch die prägenden Alleestrukturen, die zusammen mit dem Meiereibach das Potenzial haben, die Grünräume zu verknüpfen. Ergänzt wird die Grünräume durch die beiden jüngst erneuerten Spielplätze sowie den Bewegungsparcours für Ältere. Diese Räume bieten vielfältige Nutzungs- und Aufenthaltsqualitäten.

Vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten

In Bezug auf die zukünftige Entwicklung kann Schenefeld auf eine gute Grundlage bauen. So zeigten die umfassend in Anspruch genommenen Beteiligungsmöglichkeiten das große Interesse der Bevölkerung an der Entwicklung ihrer Gemeinde. Gleichzeitig stellt dies sicher, dass die im folgenden vorgestellten Maßnahmen den Bedarfen und Wünschen der BürgerInnen vor Ort entsprechen, was die Unterstützung im langfristigen Umsetzungsprozess sicherstellt.

Insgesamt ist der bauliche Zustand der meisten Gebäude im Untersuchungsgebiet gut. So sind in weiten Teilen Schenefelds nur geringfügige Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfe vorhanden, die von den BewohnerInnen und der Gemeinde zukünftig geleistet werden müssen. Auch durch das vorhandene öffentliche WLAN-Netz sowie den abgeschlossenen Glasfaserausbau ist Schenefeld gut für die Zukunft gerüstet.

Auch in Bezug auf die Herausforderung des Klimawandels hat Schenefeld bereits erste Schritte getan. So ist das Gemeindegebiet insgesamt vergleichsweise wenig versiegelt und E-Lade-Stationen und ein sogenanntes Dörpsmobil sind demnächst in der Gemeinde vorhanden. Weiterhin hat sich ein Arbeitskreis Klimaschutz und Nachhaltigkeit gebildet, der auch zukünftig sicherstellen will, dass sich Schenefeld in Bezug auf diese Prozesse weiter entwickeln kann.

4.9.2 Missstände, Mängel und Konflikte

Im Untersuchungsgebiet wurden im Weiteren städtebauliche und funktionale Problemlagen identifiziert, die mit Hilfe integrierter Maßnahmen behoben werden sollten. Diese stellen Missstände gemäß § 136 BauGB dar und begründen damit die Sanierungsnotwendigkeit.

Funktionsverluste und städtebaulicher Neustrukturierungsbedarf im Ortskern

Im Schenefelder Ortskern, v. a. im Verlauf der Holstenstraße, befinden sich zahlreiche Leerstände, die das Ortsbild stark beeinträchtigen. Diese Leerstände befinden sich häufig in historischen Gebäuden mit hohen Modernisierungs-

und Instandsetzungsbedarfen. Zum großen Teil betreffen diese Leerstände ehemalige Ladenflächen im Erdgeschoss, so dass die Leerstände sich besonders auf den öffentlichen Raum im Ortskern auswirken. Diese Flächen werden auch perspektivisch aufgrund fehlender Nachfrage keinen Einzelhandel oder Dienstleistungen mehr beinhalten – stattdessen ist die weitere Reduktion des Dienstleistungs- und Einzelhandelsangebot zu erwarten.

Bereits jetzt werden insbesondere im südlichen Teil der Holstenstraße einige ehemalige Ladenflächen zum Wohnen genutzt, ohne dass entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen wurden. Dies beeinträchtigt sowohl die Wohnqualität als auch die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum.

Zusätzlich fehlt in Schenefeld ein zentraler Dorfplatz. So gibt es keinen zentralen öffentlichen Raum, der als Identität stiftender Treffpunkt mit ansprechender Gestaltung und unterschiedlichen Aufenthaltsmöglichkeiten für verschiedene Zielgruppen dienen kann. Auch fehlt ein attraktiver Raum für den Wochenmarkt und für andere Veranstaltungen. Gleichzeitig ist das gastronomische Angebot in Schenefeld bisher nicht sehr ausgewogen.

Gestaltungs- und Nutzungsdefizite im öffentlichen Raum

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zahlreiche Grünflächen in Zentrumsnähe, denen es aber bislang an einer Verknüpfung mangelt. So fehlen attraktive Fuß- und Radwegverbindungen für Spaziergänge, was durch die Barrieren der zu überquerenden Holsten- und Bahnhofstraße verstärkt wird. Der Friedhof südlich des Ortskerns ist zudem ungepflegt und verwittert sowie nicht barrierefrei, was einen Besuch des Friedhofs für zahlreiche Menschen unbequem und ihn zudem als Wegeverbindung abseits der Straßen ungeeignet macht – auch aufgrund der teilweise versteckten Eingänge. Der durch zwei Grünflächen verlaufende Meiereibach ist in Teilen verrohrt, so dass er kaum Aufenthaltsmöglichkeiten bietet und nicht erlebbar ist.

Zahlreiche Straßen und Nebenflächen im Untersuchungsgebiet weisen Erneuerungs- und Umgestaltungsbedarfe auf. Insbesondere für zu Fuß Gehende und Rad Fahrende sind die Straßenräume häufig unsicher und unattraktiv – aufgrund fehlender oder schmaler Fußwege und fehlender Barrierefreiheit. Insbesondere die Bundesstraße (Holsten- und Bahnhofstraße) wird als starke Barriere mit erheblicher Verkehrsbelastung empfunden, an der sowohl das Zufußgehen als auch das Radfahren – beides auf dem schmalen Fußweg – unsicher und unattraktiv ist. Gleichzeitig fehlen Querungsmöglichkeiten und es gibt unübersichtliche Kreuzungssituationen im Ortskern, wie an der Kreuzung Bahnhofstraße/Am Markt/Pöschendorfer Straße.

Soziale Infrastruktur mit Erneuerungs- und Ausbaubedarfen

In Schenefeld haben zahlreiche Angebote der sozialen Infrastruktur Mängel, die die Nutzungsqualität einschränken. Dies schränkt Schenefelds Funktion in seiner Zuständigkeit für die Daseinsvorsorge auch für die umliegenden Dörfer stark ein und betrifft beispielsweise das Schulgebäude inklusive der dazugehörigen Sporthalle und des Schulhofs. Beim angrenzenden Sportplatz fällt die Flutlichtanlage häufig aus und es fehlen Sitzmöglichkeiten für Zuschauende sowie ein witterungsunabhängig nutzbarer Kunstrasenplatz. Auch die Skateanlage ist nicht mehr zeitgemäß und es fehlen Räumlichkeiten, die die VHS flexibel nutzen kann.

Weiterhin fehlt es in Schenefeld an einer Tagespflegeeinrichtung und einem Betreuten Wohnen – auch die Wohnungen im Untersuchungsgebiet sind zum großen Teil nicht barrierefrei. Es fehlen verschiedene FachärztInnen sowie ggf. zukünftig auch AllgemeinärztInnen. Auch für Jugendliche fehlt eine Treffpunktmöglichkeit, sowohl in

Form einer Räumlichkeit als auch ein Treffpunkt im öffentlichen Raum. Zukünftig werden auch weitere Kitaplätze im Untersuchungsgebiet fehlen.

Insgesamt gibt es in Schenefeld keine zentralen Räumlichkeiten für unterschiedliche Angebote, beispielsweise in Form eines Dorfgemeinschaftshauses. So haben zahlreiche Vereine keine eigenen Räumlichkeiten und es gibt keine Räume, die die BewohnerInnen für Feierlichkeiten mieten können.

Fehlende Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung

In Anbetracht der Herausforderung des Klimawandels ist Schenefeld bisher nur in Teilen gut aufgestellt. So weisen zahlreiche Gebäude Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfe hinsichtlich der Dämmung auf, die Wärmeversorgung basiert überwiegend auf fossilen Energien und die Heizkessel sind veraltet und haben damit einen schlechten Wirkungsgrad. Damit gibt es hinsichtlich der Treibhausgasemissionen in Schenefeld erhebliches Reduktionspotenzial.

Ein weiterer Aspekt zur Reduktion der Treibhausgasemissionen ist die Vermeidung oder die Verlagerung von Verkehr – auf Fuß- und Radverkehr oder den ÖPNV. Auch an dieser Stelle besteht in Schenefeld noch Handlungsbedarf. So gibt es bei den Bushaltestellen Ausbaubedarfe und die Busse selbst fahren selten und unregelmäßig. Weiterhin sind die innerörtlichen Wege durch die geringe Dichte vergleichsweise weit, was das Autofahren attraktiv gegenüber dem Zufußgehen und dem Radfahren macht.

Auch hinsichtlich der Klimaanpassung – also der Anpassung auf im Zuge des Klimawandels eintretende Herausforderungen wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse – besteht in Schenefeld noch Handlungsbedarf. Ein auf der lokaler Ebene besonders wichtiger Aspekt ist der Versiegelungsgrad, der in einigen Teilbereichen des Untersuchungsgebiets, wie im Ortskern, aber auch im gewerblich genutzten Bereich im Osten des Untersuchungsgebiets, sehr hoch ist.

5 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept

Das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (IEK) legt den Handlungsrahmen der zukünftigen Gebietsentwicklung fest und bildet gleichzeitig die Grundlage für die Förderung der Gesamtmaßnahme „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“ im Rahmen der Städtebauförderung.

Die Erarbeitung erfolgt auf Basis der durchgeführten Bestandserhebung, der Auswertung bereits erarbeiteter Grundlagen, wie dem ZKD und dem Ortskernentwicklungskonzept, und der schließenden Analyse. Die Ergebnisse der Beteiligung von Verwaltung und Politik, der EigentümerInnen sowie der interessierten Öffentlichkeit und von ExpertInnen fließen ebenso in das Konzept ein. Zunächst wird ein Entwicklungskorridor mit Hilfe von Leitlinien und Entwicklungszielen formuliert. Aus den im Weiteren identifizierten thematischen Handlungsschwerpunkten werden konkrete und nachvollziehbare Maßnahmen benannt, die zur Behebung der ermittelten städtebaulichen Missstände sowie zur Sicherung und Stärkung des Gebiets erforderlich sind.

Im Ergebnis entsteht ein aufeinander abgestimmtes System aus Leitlinien, Zielen und konkretisierten Maßnahmen als Handlungsleitfaden für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Schenefeld.

5.1 Leitlinien und Entwicklungsziele

In der Bestandsanalyse wurden städtebauliche Missstände im Untersuchungsgebiet identifiziert und detailliert herausgestellt (vgl. Kapitel 4). Zur Behebung der dargelegten funktionalen und substanziellen Schwächen sind im folgenden Leitlinien und Entwicklungsziele formuliert. Diese bilden gemeinsam das Leitbild der Gesamtmaßnahme „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“. Diese Leitlinien und Ziele ordnen sich natürlich der vorangegangenen Vision des Ortskernentwicklungskonzeptes und dem Leitsatz des ZKD unter.

Damit Schenefeld seiner Funktion als ländlicher Zentralort gerecht wird und den Einwohnenden auch in Zukunft Versorgungssicherheit bieten kann, werden die **Infrastrukturen der Daseinsvorsorge für alle Altersgruppen gesichert und ausgebaut**. Der Erhalt und bedarfsgerechte Ausbau von Angeboten der Daseinsvorsorge aus bspw. den Bereichen Sport und Freizeit, Bildung und Betreuung sowie Gesundheit soll nicht nur den BewohnerInnen Schenefelds, sondern auch den umliegenden Gemeinden zur Verfügung stehen. Hierfür ist die Sicherung und Aktivierung von Potenzialflächen und untergenutzten Gebäuden vorgesehen. Auf diese Weise werden Aufenthaltsqualitäten sowie Qualitäten im Wohnumfeld gefördert, so dass Schenefeld als attraktiver Wohnstandort für alle Altersgruppen gilt.

Schenefelds **attraktive Ortsgestalt und Siedlungsstruktur werden zukunftsfähig weiterentwickelt**. Dies beinhaltet die attraktive, nutzerInnenorientierte und barrierearme Gestaltung der öffentlichen Freiräume, die für Bevölkerung und Besuchende gleichermaßen als Begegnungs- und Aufenthaltsbereiche erlebbar sind. Die Dorfstruktur sowie das städtebauliche und funktionale Zentrum mit den vielfältigen Aufenthalts- und Nutzungsmöglichkeiten Schenefelds sind identitätsstiftend. Diese Qualitäten werden bewahrt und gleichzeitig nachhaltig entwickelt. Zudem bietet die Gemeinde vielfältige, ausreichende und bezahlbare Wohnungsangebote für unterschiedliche Generationen und Zielgruppen.

In Schenefeld wird **sowohl die überörtliche Vernetzung als auch die innerörtliche Erschließung qualifiziert und ausgebaut**. Ein attraktives, barrierefreies und sicher gestaltetes Fuß- und Radverkehrsnetz wird realisiert.

Dieses verbindet in Schenefeld die verschiedenen sozialen Infrastrukturen – etwa Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, die öffentliche Verwaltung und die Gesundheits- und Pflegeangebote – Nahversorgungsstandorte, Erholungsräume und verbessert auch die Erreichbarkeit aus den umliegenden Gemeinden. Schenefeld wird weiterhin neue Mobilitätsformen aktiv im Ort fördern, darüber Mobilität für alle Altersgruppen sichern und den Umweltverbund stärken.

Unter der Leitlinie **Gemeinsam Zukunft gestalten** ist zum einen zu verstehen, dass die beschriebenen Entwicklungen des erweiterten Ortskerns Schenefelds mit einem transparenten Beteiligungsprozess erfolgen werden. Im Rahmen dessen wird neben der Politik und den öffentlichen Akteuren auch die Bevölkerung mit Hilfe etablierter Formate und Gremien informiert und einbezogen. Dabei wird das breite Engagement geschätzt und eine Kultur des Miteinanders gelebt. Zentral ist auch die prozesshafte sowie projektbezogene Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen. Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Herausforderungen durch den demographischen und wirtschaftlichen Wandel werden enge interkommunale Kooperationen unerlässlich und intensiviert. Nicht-hierarchische Kooperationsmodelle, in denen (inter-)kommunales, privatwirtschaftliches und bürgerschaftliches Engagement gebündelt werden, nehmen für den Erhalt der verschiedenen Daseinsvorsorgeinfrastrukturen an Bedeutung zu. Zum anderen gehört zu dieser Leitlinie das Querschnittsthema Natur-, Umwelt- und Klimaschutz sowie Klimaanpassung. Schenefeld ergreift Maßnahmen, um in Bezug auf zukünftige Herausforderungen durch den Klimawandel gut aufgestellt zu sein und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dabei können Klimaschutz und Klimaanpassung eigene Maßnahmen bilden, sind als Querschnittsthema jedoch in allen Projekten zu prüfen und mitzudenken.

Leitlinien	Entwicklungsziele
Infrastrukturen der Daseinsvorsorge für alle Generationen sichern und nachhaltig ausbauen	Der soziale Zusammenhalt in der Gemeinde ist groß und es gibt vielfältige Möglichkeiten und Raum für Begegnungen, Austausch und Kultur.
	Schenefeld bietet als ländlicher Zentralort gebündelt und umfassend verschiedene Angebote der medizinischen und pflegerischen Infrastruktur an.
	Die zahlreichen Sportangebote Schenefelds sind attraktiv sowohl für Bewohnerinnen und Bewohner als auch für die umliegenden Gemeinden.
	Schenefeld hat als familienfreundliche Gemeinde zahlreiche Angebote für Kinder und Jugendliche und bietet attraktive Bildungs- und Betreuungsmöglichkeiten.
Überörtliche Vernetzung und innerörtliche Erschließung qualifizieren und ausbauen	Ein attraktives und barrierefreies Fuß- und Radwegenetz durchzieht die Gemeinde und macht so den Verzicht auf das Auto attraktiv und ermöglicht Begegnungen.
	Der ÖPNV stellt in Schenefeld eine attraktive Alternative zum MIV dar, so dass der Ländliche Zentralort mit seinen Funktionen auch für das Umland von allen Altersgruppen gut erreicht werden kann.
Weiterentwicklung einer attraktiven und zukunftsfähigen Ortsgestalt	Der Ortskern Schenefelds dient als identitätsstiftendes Zentrum mit hoher Aufenthaltsqualität und zahlreichen Nutzungsmöglichkeiten.
	Schenefeld hat mit seinen zahlreichen Freiräumen vielfältige nutzbare Aufenthalts- und Begegnungsmöglichkeiten, die darüber hinaus ökologische Qualitäten haben.

und Siedlungsstruktur	Schenefeld erhält seinen dörflichen Charakter und weist vielfältige Wohnungsangebote für unterschiedliche Generationen und Zielgruppen auf.
Gemeinsam Zukunft gestalten	Die Entwicklung Schenefelds stellt sich als transparenter Prozess dar, in dem BürgerInnen beteiligt, Nachbargemeinden und weitere Akteure kooperativ eingebunden und Ressourcen gebündelt werden.
	Schenefeld ist in Bezug auf zukünftige Herausforderungen durch den Klimawandel gut aufgestellt.

5.2 Rahmenentwicklungskonzept

Im Rahmenentwicklungskonzept werden alle Maßnahmen, die das Untersuchungsgebiet betreffen und die für die künftige Entwicklung des erweiterten Ortskerns Schenefeld maßgeblich sind, im Zusammenhang erläutert und anhand thematischer Handlungsschwerpunkte beschrieben. Diese wurden anhand der aufgestellten Leitlinien und gemäß der Förderkulissee „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ der Städtebauförderung abgeleitet und lauten:

- Funktionsvielfalt und Versorgungssicherheit
- Ortsstruktur, Baukultur sowie Aufwertung öffentlicher Raum
- Ortsverträgliche Mobilität
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Klimawandel

Der Fokus der im Konzept dargestellten Maßnahmen liegt auf jenen, die durch die Städtebauförderung mitfinanziert werden. Um die gesetzten Ziele zu erreichen, werden darüber hinaus weitere Projekte benannt, die dem integrierten Anspruch einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechen, jedoch durch andere Mittel, ggf. auch durch private Investitionen, finanziert werden können.

Graphisch sind die übergeordneten Zusammenhänge im Rahmenentwicklungsplan dargestellt (vgl. Plan 12 Rahmenentwicklungsplan). Die konkrete Beschreibung der abgeleiteten Maßnahmen erfolgt in Kapitel 5.3 anhand von Steckbriefen und deren Verortung ist dem Maßnahmenplan zu entnehmen (vgl. Plan 13 Maßnahmenplan).

5.2.1 Funktionsvielfalt und Versorgungssicherheit

Schenefeld weist eine Vielzahl unterschiedlicher Infrastrukturen der Daseinsvorsorge auf. Durch die herausgestellten baulichen und funktionalen Mängel, Auswirkungen des demographischen und strukturellen Wandels – wie sich ändernde Nachfragestrukturen – ergeben sich jedoch eine Reihe an Maßnahmen, um weiterhin die Funktionen zu erfüllen und eine nachhaltige Versorgung der Bevölkerung Schenefelds und der Umlandgemeinden zu gewährleisten.

Über den **Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses** soll Schenefeld einen neuen Treffpunkt für ein breites Publikum bekommen, so dass der soziale Zusammenhalt gestärkt wird und Raum für Begegnungen, Austausch und Kultur geschaffen werden. Dieses soll verschiedene Nutzungsmöglichkeiten beinhalten. Hierzu sollen u. a. ein offener Treffpunkt, mietbare Räumlichkeiten für Privatpersonen, Räumlichkeiten für die verschiedenen Vereine vor

Ort und ein **Jugendtreff** gehören. Ebenso soll eine Ansprechperson für Fragen und für die Verknüpfung der Angebote vor Ort zur Verfügung stehen und eine teilgewerbliche Ansiedlung weitere Frequenzen bringen. Das Dorfgemeinschaftshaus soll sich in der Ortsmitte in den neu strukturierten Ortskern (vgl. Kapitel 5.2.2) einfügen.

Schenefeld bietet als ländlicher Zentralort wichtige Funktionen der medizinischen und pflegerischen Infrastruktur, die weiter ausgebaut werden sollen. Hierzu gehört die **Schaffung von Praxisräumen für FachärztInnen**, da bislang für diese die Kreisstadt Itzehoe aufgesucht werden muss. Über die tageweise Bereitstellung von Räumen für verschiedene Fachrichtungen, z. B. im Dorfgemeinschaftshaus, würden diese auch für weniger mobile Bevölkerungsgruppen erreichbar. Weiterhin soll der **Neubau einer Tagespflegeeinrichtung** die Betreuung von pflegebedürftigen Personen in Schenefeld sicherstellen.

Im Südwesten des Untersuchungsgebiets befinden sich bereits gebündelt mehrere Sportangebote. Diese sollen erneuert, angepasst und ausgebaut werden. Hierzu gehört die **Erneuerung der beiden Sportplätze**, was u. a. eine Aufwertung und barrierearme Gestaltung der Nebenflächen sowie den Ersatz der mangelhaften Flutlichtanlagen beinhaltet. Gleichzeitig soll der **Bau eines Kleinfeld-Kunstrasenplatzes** zusätzliche witterungsunabhängige Trainingsmöglichkeiten bieten und die **bedarfsgerechte Anpassung der Skateanlage** eine zeitgemäße Nutzung der Fläche ermöglichen. Aufbauend auf einen Beteiligungsprozess sollen die Aufenthaltsqualität gesteigert, die Skateelemente und Sitzmöglichkeiten modernisiert sowie eine Beleuchtung errichtet werden. Als weitere freie Treffpunktmöglichkeit für Jugendliche und andere Zielgruppen sollen **zusätzliche Bewegungsmöglichkeiten geschaffen** werden. Dies wäre sowohl als Erweiterung des Bewegungsparcours im Hohenzollernpark als auch als Ergänzung der bestehenden Sportanlagen im Südwesten des Untersuchungsgebiets möglich. Zusätzlich ist auch die **Modernisierung und Instandsetzung der Sporthalle** auf dem Schulgelände, ggf. inklusive einer Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten auf weitere Sportarten, vorgesehen.

Als familienfreundliche Gemeinde bietet Schenefeld bereits heute verschiedene Bildungs- und Betreuungsmöglichkeiten, die weiter ausgebaut werden sollen. Angesichts der sich quantitativ und qualitativ verändernden Bedarfe an Betreuungsplätzen ist der **Neubau einer Kita** geplant, um weitere zeitgemäße Betreuungsmöglichkeiten zu bieten. Aktuell ist als Standort das Grundstück des ehemaligen Aldimarkts in der Bahnhofstraße vorgesehen. Auch für die älteren Kinder sollen die Bildungsmöglichkeiten vor Ort über eine **Modernisierung und Instandsetzung des Schulgebäudes**, inkl. einer Berücksichtigung der Themen Barrierefreiheit und nachhaltige Energieversorgung, verbessert werden. Auf dem dazugehörigen **Schulhof** sollen durch eine **Umgestaltung** die zahlreich vorhandenen Missetände behoben werden. Dies betrifft grundsätzlich den ungepflegten und nicht mehr zeitgemäßen Gesamteindruck, aber auch Themen wie die Barrierefreiheit und nicht zeitgemäße Fahrradabstellmöglichkeiten.

5.2.2 Ortsstruktur, Baukultur sowie Aufwertung öffentlicher Räume

Der Ortskern Schenefelds bietet unterschiedliche Grünräume mit viel Potenzial sowohl für die örtliche Bevölkerung als auch für Besuchende, das bisweilen nicht ausgeschöpft ist. Gleichzeitig fehlt ein identitätsstiftender Ortsmittelpunkt für informelle Treffen und verschiedene Veranstaltungen. Es gilt die vorhandenen öffentlichen, z. T. kulturell geprägten Orte hinsichtlich ihrer gestalterischen und funktionalen Aufenthaltsqualität zeitgemäß sowie nutzerInnenorientiert aufzuwerten bzw. zu entwickeln und nach Möglichkeit ganzjährig zu bespielen. Ferner wird im Ortskern durch viele, teils historische Gebäude und Höfe die dörfliche Ortstruktur erlebbar. Dieser typische Charakter soll erhalten und durch angemessene Neuentwicklungen gestärkt und aufgewertet werden. Mit der Wahrung der baukulturellen Substanz geht eine energetische Erneuerung von öffentlichen und privaten Gebäuden einher.

Die Schenefelder Ortsmitte ist zwar bestens mit dem Auto durchfahrbar, bietet jedoch keinen attraktiven öffentlichen Raum oder Platz, der sie als Mitte erkennbar macht. Hier ist eine umfassende Veränderung notwendig. Über einen **städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb** und einen darauf aufbauenden **Bebauungsplan** soll eine Planung für die städtebauliche Neuordnung der „**Neuen Ortsmitte**“ **Schenefeld** erstellt werden. Es ist vorgesehen, über die **Herstellung eines Dorfplatzes** einen zentralen Identifikationsort zu schaffen, an dem sich alle BewohnerInnen Schenefelds treffen können. Dieser soll Ort für verschiedene Veranstaltungen und den Wochenmarkt sein und dabei durch seine Barrierefreiheit nutzbar für Alle sein. Frequenzbringende Randnutzungen wie das Dorfgemeinschaftshaus mit Jugendtreff (vgl. Kapitel 5.2.1) und ggf. weitere gewerbliche Nutzungen sollen integriert werden. Zudem ist vorgesehen, den ZOB an den Rand des Dorfplatzes umzuziehen (vgl. Kapitel 5.2.3), um eine bestmöglich Anbindung der neuen Mitte zu gewährleisten und die bisherige verkehrstechnisch ungünstige Lage des ZOBs aufzulösen.

Schenefeld besitzt verschiedene Grünräume sowie das Gewässer Meiereibach. Diese Potenziale sollen in ihren Aufenthalts- und Begegnungsmöglichkeiten ausgebaut sowie in ihrer ökologischen Qualität gestärkt werden. Hierzu gehört die **Renaturierung und Erlebbarkeit** von den bisher nicht erlebbaren Teilbereichen des **Meiereibachs**. Dieser soll ökologisch aufgewertet, also u. a. entrohrt, sowie über Wege und Aufenthaltsmöglichkeiten für die Bewohnenden attraktiv und nutzbar gemacht werden. Der Meiereibach kann ebenso der **Verknüpfung der Grünräume** Hohenzollernpark, Friedhof und Grünfläche zwischen Holstenstraße und Kastanienallee dienen. Zusätzlich wird dies im Rahmen des städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs für die Neue Ortsmitte (s.o.) berücksichtigt, so dass attraktive Spazierwege für die SchenefelderInnen, aber genauso Verknüpfungen für Tiere entstehen.

Es ist für Schenefeld von großer Bedeutung, Wohnangebote für verschiedene Zielgruppen und Generationen zu schaffen oder diese in ihrer Qualität zu verbessern und dabei den dörflichen Charakter zu wahren. Bei den überwiegend privaten **baulichen Anlagen** mit entsprechenden Bedarfen sollen Anreize und Fördermöglichkeiten geschaffen werden, um hier behutsame **Modernisierungen und Instandsetzungen** umzusetzen. Dabei geht es neben Modernisierungen und Instandsetzungen auch um Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung und zur Anpassung der Grundrisse und Zugänge im Sinne der Barrierearmut. Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für unterschiedliche Zielgruppen im baulichen Bestand ist ferner im Sinne der Einsparung von grauer Energie zum Schutz des Klimas sinnvoll. Im Vorwege soll eine individuelle Modernisierungsberatung erfolgen, auch um auf unterschiedliche Fördermöglichkeiten hinzuweisen. In der direkten Nähe des Ortskerns soll durch die Gemeinde auf dem Flurstück eines baufälligen Gebäudes nach dem Grunderwerb und Abbruch der **Neubau von Sozialwohnungen** realisiert werden. Zusätzlich soll die Wohnqualität in den umgenutzten ehemaligen Ladenflächen im südlichen Teil des Holstenstraße verbessert werden, welche aufgrund der direkten Nähe zum Straßenraum eingeschränkt ist. Ziel ist die **Optimierung der Wohnnutzung** einschließlich einer Verlagerung der noch vorhandenen Einzelhandelsnutzungen, indem Ersatzneubauten mit hoher Wohnqualität durch verschiedene Akteure errichtet werden. Diese Entwicklung wird über Festsetzungen in einem neu aufzustellenden **Bebauungsplan** fokussiert, der sukzessive diese Entwicklung ermöglicht, sobald EigentümerInnen bauliche Veränderungen anstreben und damit der Bestandsschutz nicht mehr greift. Zusätzlich soll der B-Plan Festsetzungen wie Baulinien mit Abstand zum Straßenraum, erhöhte Sockelgeschosse und Lärmschutzmaßnahmen beinhalten. Um unterschiedliche Wohnangebote im gut erschlossenen Ortskern anbieten zu können, wird die **Aktivierung von Nachverdichtungspotenzialen zur Wohnraumnutzung** angestrebt. An allen identifizierten Potenzialflächen sind die Nachverdichtungsmöglichkeiten zu prüfen. Es gilt, Wohnformen, die noch nicht ausreichend abgedeckt sind, ggf. mit privaten InvestorInnen zu realisieren. Auch Zwischennutzungen von Leerständen sollten befördert werden.

5.2.3 Ortsverträgliche Mobilität

Dem Handlungsschwerpunkt ortsverträgliche Mobilität kommt naturgemäß eine große Bedeutung zu. Schließlich ist Mobilität die Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit aller Infrastruktureinrichtungen. Entsprechende Maßnahmen beziehen sich auf alle Verkehrsmittel. Durch sie soll die Zugänglichkeit aller Bevölkerungsgruppen – auch aus den Umlandgemeinden – verbessert und gesichert werden und zugleich ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden. Hierfür soll insbesondere der Umweltverbund gefördert werden.

Für die Erschließung innerhalb Schenefelds ist es von großer Bedeutung, den Fuß- und Radverkehr zu stärken und hierfür ein barrierefreies und attraktives Wegenetz zu schaffen, das zusätzlich Raum für Begegnungen bietet. Grundsätzlich ist hierfür zunächst die Behebung der festgestellten substanziellen und funktionalen Mängel im Rahmen der **Erneuerung und Umgestaltung von Erschließungsanlagen** notwendig. Gemäß der Bestandsanalyse weist der überwiegende Teil der im Untersuchungsgebiet verlaufenden Straßen und Wege funktionale und substanzielle Mängel und damit einen mittleren oder hohen Erneuerungsbedarf auf. Hiervon wurden einige Straßen und Wege ermittelt, bei denen wesentliche Änderungen notwendig sind, wozu in erster Linie Verbreiterungen und barrierefreien Neuanlagen von Fuß- und Radwegen, ggf. inklusive notwendiger Grunderwerbe oder Nutzungsvereinbarungen, gehören. Insbesondere die Landes- und Bundesstraßen mit hoher Verkehrsbelastung haben eine starke Barrierewirkung, so dass hier in Abstimmung mit dem Straßenbausträger zusätzlich Maßnahmen wie Querungshilfen zu prüfen sind. Insbesondere relevant für **Querungshilfen** oder eine andere **Neustrukturierung** ist die **Kreuzung Marktstraße/Am Markt/Pöschendorfer Straße**. Hier sind die bereits durchgeführten Verkehrszählungen fortlaufend zu wiederholen, um etwaige Bedarfe zu ermitteln. Zusätzlich sind **kleinteilige Anpassungen zum Abbau von Barrieren** vorgesehen, um auch mobilitätseingeschränkten Personen ein autounabhängiges Fortbewegen zu ermöglichen. Hierzu gehören beispielsweise die Verbesserung von Querungsmöglichkeiten, die Verbreiterung von Gehwegen, die barrierefreie Umgestaltung von Bushaltestellen und die barrierefreie Erschließung und Zugänglichkeit von öffentlichen Einrichtungen. Der Schwerpunkt für die Stärkung des Fuß- und Radverkehrs liegt jedoch in dem **Ausbau eines Fuß- und Radwegenetzes** abseits der Straßen. Hierzu gehören mehrere in Kapitel 5.3 aufgeführte und im folgenden beschriebene Maßnahmen. Das Wegenetz verläuft in Nord-Süd-Richtung vom Hohenzollernpark über den neuen Ortskern zum Friedhof. Im Hohenzollernpark wurden die Wege einschließlich ihrer Beleuchtung bereits entsprechend aufgewertet, während dies auf dem **Friedhof** noch erfolgen muss. Hierzu gehört dort die **Qualifizierung der Wegeverbindungen** sowie die **Qualifizierung der Zugänge** – insbesondere hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit, ihrer Barrierefreiheit und ihrer Attraktivität. In Ost-West-Richtung verläuft das Wegenetz vom neuen Ortskern über die Grünfläche zwischen Holstenstraße und Kastanienallee bis zur Schule. Hierfür muss über die **Neuanlage einer Fuß- und Radwegverbindung sowie die Anbindung an das bestehende Wegenetz** noch eine Lücke über das **Grundstück Holstenstraße 34** geschlossen werden. In diesem Kontext ist der Ankauf und die Freilegung des Grundstücks beabsichtigt. Weiterhin ist die **Qualifizierung der Fuß- und Radwegverbindung zwischen Zum Birkengrund und Schule** notwendig. Im Ergebnis soll ein ergänzendes Fuß- und Radwegenetz hergestellt werden, das für die Bewohnenden besonders attraktiv und sicher ist und so den Umstieg vom Pkw auf den Umweltverbund erleichtert. Punktuell soll die Sicherheit und Attraktivität des Zufußgehens zusätzlich an der Ecke Holstenstraße/Feldscheide an der Grenze des Untersuchungsgebiets über die **Einrichtung einer Lichtsignalanlage** gesteigert werden, um so eine sichere . So wird die Anbindung des Neubaugebiets südöstlich des Untersuchungsgebiets sowie der neuen barrierearmen Wohnungen direkt an der Ecke Holstenstraße/Feldscheide Richtung Schule und Kita gewährleistet.

Insbesondere für die überörtliche Anbindung Schenefelds und die Erreichbarkeit des Ländlichen Zentralorts für die Bewohnenden der Umlandgemeinden ist zusätzlich der Ausbau und die Attraktivierung des ÖPNV und vergleichbarer Angebote geboten. Hierzu gehört zunächst die bereits erwähnte barrierefreie **Modernisierung der Bushaltestellen**. Insbesondere der bisher aufgrund der unübersichtlichen Verkehrssituation schlecht erreichbare **ZOB** soll durch seine **Verlagerung** eine attraktive zentrale und gut erreichbare Haltestelle in der Gemeinde werden. Da der ÖPNV die Bedarfe vieler Nutzendengruppen jedoch nicht ausreichend abdeckt, gilt es zusätzlich, alternative nachfragegerechte und tragfähige **alternative Mobilitätsangebote** zu etablieren bzw. die bereits bestehenden Ideen weiter zu fokussieren. Hierzu gehören z. B. Bürgerbusse, Rufbusse/Sammeltaxis, Mitfahrbörsen und Mitfahrbänke. Zu den alternativen Infrastrukturangeboten kann auch der Ausbau von E-Ladestrukturen und Sharingkonzepten zählen.

5.2.4 Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Klimawandel

Die Entwicklung einer Gesamtmaßnahme erfordert einen langfristig ausgerichteten Prozess. Hierfür ist es von großer Bedeutung, dass der Prozess im Verlaufe der Entwicklung der Maßnahmen einerseits sorgfältig mit den verschiedenen Beteiligten abgestimmt ist, um alle Interessen abwägen zu können und alle notwendigen Informationen für die Umsetzung zu bekommen. Andererseits ist auch die Übereinstimmung mit langfristig gesetzten Klimazielen ständig zu überprüfen und entsprechend diesbezügliche Zielsetzungen festzusetzen, um einen lokalen Beitrag für diese globale Herausforderung leisten zu können.

Die Entwicklung des erweiterten Ortskerns soll als transparenter Beteiligungsprozess organisiert werden, an dem Alle mitwirken. So kann sichergestellt werden, dass Politik und Verwaltung, öffentliche Akteure und die Bevölkerung gemeinsam zukunftsfähige Ideen entwickeln und Engagement auch jenseits von investiven Maßnahmen entstehen kann. Dafür ist es erforderlich, **Öffentlichkeitsarbeit** und Partizipation für die Gesamtmaßnahme sowie alle Einzelprojekte vorzusehen und finanziell zu unterfüttern. Dabei sollten auch Interessenvertretungen der umliegenden Gemeinden einbezogen werden. Um eine stärkere Einbindung der lokalen Akteure und Betroffenen zu bewirken, sollten Interessenlagen zusammengeführt und übergreifende lokale Initiativen gefördert werden.

Im Zuge der Beteiligung sind die Erfahrungen mit Onlinebeteiligungen im Zuge der Coronapandemie fortzuführen und spezielle Formate für einzelne Zielgruppen einzubinden. Denkbar wäre als Beteiligungsinstrument auch die Einrichtung eines Verfügungsfonds. Ein solcher Fonds ermöglicht die anteilige Finanzierung kleinteiliger Vorhaben im Fördergebiet, welche beispielsweise durch die Bewohnenden und EigentümerInnen vorgeschlagen und realisiert werden.

Bei Natur-, Umwelt- und Klimaschutz sowie Klimaanpassung handelt es sich wie beschrieben um Querschnittsthemen, die in allen Handlungsfeldern und Maßnahmen mitgedacht werden müssen. Um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, sollen etwa die Reduktion von Treibhausemissionen, sowohl im Bereich der Gebäudetechnik, als auch in Bezug auf verkehrliche und kleinklimatische Belastungen vorangetrieben werden. Dies kann beispielsweise über die Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und damit einer Einsparung von grauer Energie und durch die energetische Ertüchtigung von privaten und öffentlichen Gebäuden gefördert werden. Gleichzeitig hat die Stärkung alternativer Verkehrsmittel einen ebensolchen Effekt, zum Beispiel über den Ausbau von Fuß- und Radwegeverbindungen oder die Etablierung alternativer Bedienformen im ÖPNV. Auch Maßnahmen zur Qualifizierung und Aufwertung von Grün- und Freiflächen und somit zur Verbesserung des Kleinklimas spielen hier eine Rolle.

Zur Koordinierung verschiedener Maßnahmen in der Gemeinde und zur Umsetzung übergeordneter Regelungen auf die lokale Ebene ist die **Entwicklung eines Klimaschutzkonzepts** notwendig. Dies sollte in Abstimmung mit den Nachbarkommunen erstellt werden und weitere Untersuchungen, Ziele und Maßnahmen enthalten.

Insgesamt erfolgt die Steuerung des Gesamtprozesses über verschiedene Schritte, die ein integriertes und aufeinander abgestimmtes Vorgehen sicherstellen. So wurde bereits das **Zukunftskonzept Daseinsvorsorge** als Grundlage erstellt, mit dem unter Berücksichtigung der Nachbarkommunen konzeptionelle Zielsetzungen getroffen wurden. Die vorliegenden **vorbereitenden Untersuchungen mit integriertem Entwicklungskonzept** begründen darauf aufbauend auf der Ebene des Untersuchungsgebiets die Notwendigkeit der Sanierung. Weiterhin werden hier thematische Handlungsschwerpunkte benannt und Maßnahmen für die Sanierungsgebiete inkl. einer Kosten- und Finanzierungsübersicht formuliert. Für die Gesamtmaßnahmenbetreuung ist die Unterstützung durch eine/n **SanierungsträgerIn** vorgesehen, die/der die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme übernimmt. Ggf. sind im Rahmen dieses Prozesses für die Umsetzung der in Kapitel 5.2.1 bis 5.2.4 aufgeführten Ziele weitere **Neuaufstellungen und Änderungen von Bebauungsplänen** notwendig.

5.3 Maßnahmenkonzept

Das Maßnahmenkonzept umfasst eine grafische Darstellung der verortbaren Projekte im Plan (vgl. Plan 13 Maßnahmenplan) sowie umfängliche Erläuterungen in Maßnahmenblättern. In diesen werden alle Projektideen und Maßnahmen in den vorgeschlagenen Fördergebieten bzw. Sanierungsgebieten anhand von Kurzsteckbriefen dargestellt. Ggf. sind diese Maßnahmen gegenüber denen, die im Rahmenentwicklungskonzept (vgl. Kapitel 5.2) beschrieben wurden, reduziert. So werden beispielsweise Maßnahmen hier nicht weiter betrachtet, wenn sie außerhalb der zukünftigen Sanierungsgebiete liegen oder übergeordnete Zielsetzungen ohne konkrete Umsetzungsideen sind.

Die Reihenfolge der Maßnahmen stellt keine Priorität für die Umsetzung dar. Sie erfolgt analog der vergebenen Maßnahmennummern in der Kosten- und Finanzierungsübersicht (vgl. Kapitel 5.4), die eine Gliederung in Anlehnung an die Städtebauförderungsrichtlinien in Maßnahmen der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung abbildet. Ggf. werden unterschiedliche Maßnahmenbestandteile einer umfänglichen Maßnahme zugeordnet.

Im Zuge der Umsetzung sollen gemäß BauGB und VV 2020 konkrete Beiträge zum Klimaschutz, zur Klimaanpassung und der Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Für die Gemeinde Schenefeld ist davon auszugehen, dass alle aufgeführten Ordnungs- und Baumaßnahmen und diejenigen, die einen expliziten Verweis im Steckbrief erhalten, Beiträge hierzu leisten können.

Neben den aktuell grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen gemäß programmspezifischen Regelungen der Förderkulisse „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ und der geltenden Städtebauförderungsrichtlinien SH 2015 sind auch Maßnahmen vorgesehen, deren Finanzierung jedoch aus alternativen Förderprogrammen und Eigenmitteln der Gemeinde erfolgen muss. Grundsätzlich sind Städtebauförderungsmittel subsidiär einzusetzen, so dass die Verfügbarkeit anderer Förderquellen wie spezifische Fachprogramme zu prüfen ist.

Die Reihenfolge erfolgt analog der vergebenen Maßnahmennummern in der Kostenfinanzierungsübersicht.

Maßnahme 1	Vorbereitende Untersuchungen und integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept
-------------------	--

Maßnahmenbeschreibung

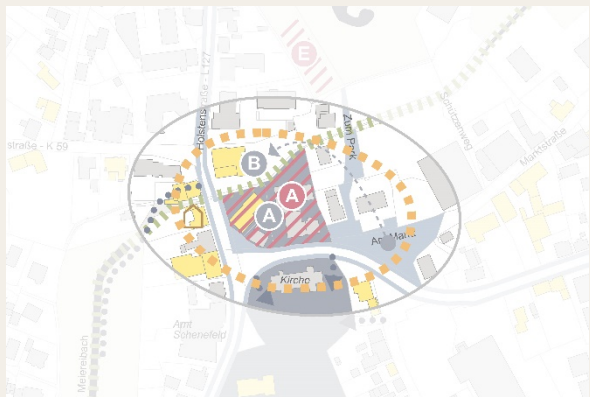
Gemäß § 141 BauGB hat die Gemeinde vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen. Sie sind erforderlich, um Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.

Aufbauend auf den Beurteilungsunterlagen wird ein integriertes Entwicklungskonzept (IEK) erarbeitet, das im Detail die Entwicklungsziele und Handlungsfelder, Schwerpunkte und einzelne Maßnahmenvorschläge umfasst. Die enthaltenen Schwerpunkte und Maßnahmen sollen nach den Erfordernissen des Monitoring regelmäßig fortgeschrieben werden.

Zuständigkeit	Gemeinde Schenefeld
----------------------	---------------------

Kosten (gerundet)	69 Tsd. EUR
--------------------------	-------------

Maßnahme 2	Städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb „Neue Ortsmitte“ Schenefeld
-------------------	--



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Schenefelds Ortsmitte ist bisher lediglich anhand der dortigen Kirche und der zentralen Kreuzung für Besuchende und BewohnerInnen erkennbar. Es fehlen dort jedoch andere städtebauliche und funktionale Bestandteile eines Zentrums. So gibt es in Schenefeld keinen zentralen Dorfplatz mit verschiedenen Funktionen. Gleichzeitig fehlen Räumlichkeiten für verschiedene soziale Infrastrukturen und der angrenzende ZOB befindet sich an einer unübersichtlichen Position. Aus diesen Gründen ist vorgesehen, die Ortsmitte Schenefelds über einen städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb und unter Beteiligung der SchenefelderInnen neu zu ordnen. Hierbei soll ebenso die Verkehrsführung in der Kreuzungssituation und beim heutigen ZOB überdacht werden.

Folgende Nutzungen sind als Teil der neuen Ortsmitte Schenefelds vorgesehen:

- Ein zentraler Dorfplatz mit Möglichkeiten für Veranstaltungen, einen Wochenmarkt sowie mit Treffpunktqualitäten (s. Maßnahme 17 Herstellung Dorfplatz)
- Ein Dorfgemeinschaftshaus mit Räumlichkeiten für verschiedene soziale Infrastrukturen (s. Maßnahme 20 Neubau Dorfgemeinschaftshaus inkl. Jugendtreff (inkl. hochbaulicher Wettbewerb))
- Die frequenzbringende Randnutzung von bereits heute dort vorhandenen Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen sowie ggf. weitere zu verlagernde Nutzungen dieser Art aus dem südlichen Teil der Holstenstraße
- Die frequenzbringende Randnutzung von gastronomischen Angeboten, ggf. als Verlagerung aus anderen Teilen Schenefelds
- Der ZOB, verlagert von der Kreuzung Am Markt/Bahnhofstraße (s. Maßnahme 16 Verlagerung ZOB)

In den Planungen sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Auch die Vermeidung von „grauer Energie“ im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen trägt zur Reduktion des Primärenergiebedarfs bei.

Im Zuge des Wettbewerbs ist zu prüfen, inwiefern Maßnahmen denkmalrechtlich genehmigungspflichtig ist. So besteht für die Umgebung der Sachgesamtheit Kirche St. Bonifatius eine Genehmigungspflicht von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH, zu beantragen bei der unteren Denkmalschutzbehörde. Des Weiteren befindet sich das Gebiet in einem archäologischen Interessensgebiet. Das bedeutet, dass Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt zu genehmigen sind.

Das Ergebnis des Wettbewerbs legt die Grundlage für die städtebauliche Neuordnung des Bereichs über Rück- und Neubaumaßnahmen und schafft so die Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung der Ortsmitte. Hierfür muss definiert werden, welche Bestandsgebäude für die Umsetzung umgenutzt werden können, im Sinne der Einsparung von grauer Energie als Ganzes oder teilweise – und auch welche abgebrochen werden und wo sich zukünftige Baukörper befinden. Als Freiflächen sind neben dem Dorfplatz auch der neue ZOB sowie die Fläche des heutigen ZOBs in die Planung einzubeziehen. Genauso sind ausreichende Flächen für den Fuß- und Radverkehr entlang der Landes- und Bundesstraße zu berücksichtigen und die Neugestaltung der Straße Zum Park einzubeziehen (s. Maßnahme 5 und 6 Erneuerung und Umgestaltung Holstenstraße und Maßnahme 10 Erneuerung und Umgestaltung Zum Park). Grundsätzlich sollte im Sinne des Klimaschutzes der Ortskern für Zu Fuß Gehende und Rad Fahrende attraktiv erreichbar sein, beispielsweise realisiert über attraktive Fahrradabstellmöglichkeiten und Sitzgelegenheiten. Weiterhin ist eine mögliche Renaturierung des Meiereibachs (s. Maßnahme 18 Renaturierung und Erlebbarkeit Meiereibach) zu diskutieren. Auch soll über die geplanten Freiflächen eine angemessene und attraktive Verknüpfung der Grünflächen Hohenzollernpark, Friedhof und der Grünfläche zwischen Holstenstraße und Kastanienallee erfolgen (s. Maßnahme 13 Neuanlage Fuß- und Radwegverbindung über Holstenstraße 34 und Anbindung an bestehendes Wegenetz). Die Wettbewerbsergebnisse mit Maß und Art der baulichen Nutzung sollen in einem Bebauungsplan festgesetzt werden (s. Maßnahme 3 Änderung bestehender und Aufstellung neuer Bauleitpläne (B-Plan 20 und „Neue Ortsmitte“)).

Lediglich eines der Flurstücke befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde Schenefeld. Es ist vorgesehen, die weiteren durch die Gemeinde im Zuge der Maßnahmen 16 Verlagerung ZOB und 17 Herstellung Dorfplatz anzukaufen. Hierbei ist in der Auslobung für den Wettbewerb darauf hinzuweisen, dass eine Umsetzung des

Wettbewerbsergebnisses auch dann möglich sein soll, wenn es der Gemeinde nicht gelingt, das Grundstück der Holstenstraße 25 zu erwerben. In diesem Fall kann dann auf die Verlagerung des ZOB verzichtet werden.

Im Zuge der Maßnahme ist zu prüfen, inwiefern diese aufgrund des Umgebungsschutzes der Sachgesamtheit Kirche St. Bonifatius denkmalrechtlich genehmigungspflichtig ist. Das geltende Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein ist zu entsprechend beachten. Weiterhin sind Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt zu genehmigen, da sich die Fläche in einem archäologischen Interessensgebiet befindet.

Zuständigkeit	Gemeinde Schenefeld
----------------------	---------------------

Kosten (geschätzt)	120 Tsd. EUR
---------------------------	--------------

Maßnahme 3	Änderung bestehender und Aufstellung neuer Bauleitpläne (B-Plan 20 und „Neue Ortsmitte“)
-------------------	---

Maßnahmenbeschreibung

Im Rahmen der Neuordnung des Ortskerns ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplans 20 erforderlich. Dieser setzt die relevanten Ergebnisse des städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs (s. Maßnahme 2 Städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb „Neue Ortsmitte“ Schenefeld) in Planrecht um und bildet so die Grundlage für die weitere Entwicklung (s. Maßnahmen 16 Verlagerung ZOB, 17 Herstellung Dorfplatz und 20 Neubau Dorfgemeinschaftshaus inkl. Jugendtreff). Inwiefern hierdurch auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wird, ist zu prüfen.

Des Weiteren ist die Änderung des Bebauungsplans 20 im südlichen Verlauf der Holstenstraße zwischen Ortskern und Feldscheide notwendig. In diesen Bereichen gibt es eine eingeschränkte Wohnqualität in den umgenutzten ehemaligen Ladenflächen, die sich ohne Abstand und gut einsehbar zum Fußweg befinden. Auch stehen hier einige Ladenflächen leer. Um diese Missstände zu beheben, soll ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, der greift, sobald bauliche Änderungen durchgeführt werden und damit der Bestandsschutz nicht mehr gilt. Dies ist angesichts der zahlreichen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfen in den Bereichen zeitnah zu erwarten. Der neue Bebauungsplan soll Baulinien ininigem Abstand zum jetzigen Straßenraum enthalten. Weiterhin ist vorgesehen, die Nutzung als Wohnnutzung statt der bestehenden Mischnutzung festzusetzen und Festsetzungen zur Erhöhung der Wohnqualität, wie beispielsweise Lärmschutzmaßnahmen und erhöhte Sockelgeschosse, zu treffen. Weiterhin gibt es in diesem Bereich lediglich sehr schmale Fußwege, die zusätzlich auch mit dem Fahrrad genutzt werden müssen – hier sind also Faktoren wie die Barrierefreiheit, die Sicherheit und die Aufenthaltsqualität für verschiedene Verkehrsteilnehmende stark eingeschränkt. Die Zielsetzung, dass der dadurch entstehende Platz für den öffentlichen Straßenraum für Fuß- und Radweg genutzt wird, sobald die Gemeinde Zugriff auf die Flächen bekommt (s. Maßnahme 6 Erneuerung und Umgestaltung Holstenstraße Süd), soll ebenso in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Inwiefern hierdurch auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wird, ist zu prüfen.

Ggf. ist auch die Anpassung weiterer bestehender Bauleitpläne und ggf. des Flächennutzungsplans oder die Aufstellung neuer Bebauungspläne erforderlich. Es ist zu prüfen, inwiefern die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen den derzeit geltenden Festsetzungen zumindest teilweise widersprechen. Im Rahmen der Durchführung der Gesamtmaßnahme wird es somit ggf. zu notwendigen Änderungen an bestehenden Bauleitplänen

kommen. Im Falle der Entwicklung von und Nachverdichtung auf Potenzialflächen kann auch die Aufstellung von neuen Bebauungsplänen erforderlich werden.

Im Zuge der Anpassung von Bauleitplänen sollten konkrete Beiträge des Klimaschutzes, zur Klimaanpassung und der Verbesserung der grünen Infrastruktur mitberücksichtigt werden (z. B. Beschränkung der Versiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Schaffung/Erhalt/Erweiterung von Grünflächen). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Im Zuge der Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, inwiefern die Festsetzungen mit den denkmalrechtlichen Bestimmungen übereinstimmen. So besteht für die Umgebung der Sachgesamtheit Kirche St. Bonifatius eine Genehmigungspflicht von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH, zu beantragen bei der unteren Denkmal-schutzbehörde. Des Weiteren befindet sich große Teile der Sanierungsgebiete in einem archäologischen Inter-essensgebiet. Das bedeutet, dass Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt zu genehmigen sind.

Zuständigkeit Gemeinde Schenefeld

Kosten (geschätzt) 50 Tsd. EUR

Maßnahme 4 **Zukunftskonzept Daseinsvorsorge**

Maßnahmenbeschreibung

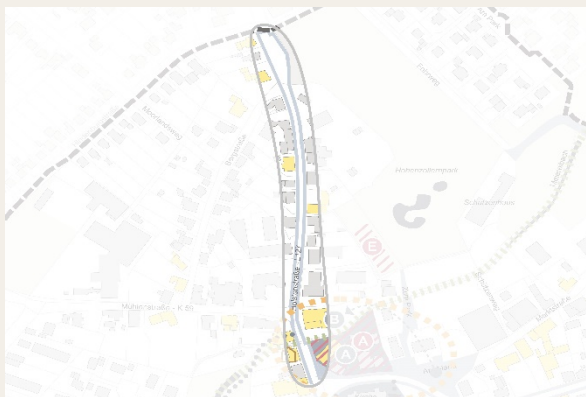
Gemäß A 5.6.2 der StBauFR SH 2015 ist als erster Schritt nach der Aufnahme in das Städtebauförderungspro-gramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ ein überörtliches Kon-zept zu den künftigen Anforderungen an die öffentliche Daseinsvorsorgeinfrastruktur zu erstellen. Dieses soge-nannte Zukunftskonzept Daseinsvorsorge (ZKD) ist unter Mitwirkung der betroffenen Nachbargemeinden zu er-arbeiten. Es umfasst eine Bestandsaufnahme und Bestandsanalyse zur Daseinsvorsorge, in welcher die (sozio-)demographischen Rahmenbedingungen der Gemeinde Schenefeld und der Umlandgemeinden anhand ausgewählter Indikatoren untersucht werden. Darüber hinaus sind Leitsatz, Entwicklungsziele sowie Maßnah-men und Handlungsempfehlungen samt Monitoringsystem Teil des Konzepts. Das ZKD stellt damit eine der Grundlagen für IEK und die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme der Gemeinde Schenefeld dar.

Zuständigkeit Gemeinde Schenefeld

Kosten 43 Tsd. EUR

Maßnahmen 5

Erneuerung und Umgestaltung Holstenstraße Nord



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Die Holstenstraße ist die zentrale Nord-Süd-Achse im Untersuchungsgebiet. Sie ist im nördlichen Teil eine Landesstraße, bei der die Straßenbaulast der Nebenflächen bei der Gemeinde liegt.

In der Holstenstraße fehlen Radwege und die Fußwege sind sehr schmal. So sind diese nicht barrierefrei und es kommt zu Nutzungskonflikten und gefährlichen Situationen mit dem motorisierten Verkehr. Zusätzlich ist das Radfahren und Zufußgehen gegenüber dem Autofahren dadurch deutlich unattraktiver, was die Wahl klimafreundlicher Verkehrsmittel erschwert. Aus diesem Grund ist einhergehend mit einer grundsätzlichen Behebung der Substanzmängel die Verbreiterung der Gehwege und die Anlage eines Radwegs vorgesehen. Hierfür sind Grundstücksankäufe oder Nutzungsvereinbarungen ggf. notwendig, da die bisherige Straßenraumbreite hierfür nicht ausreicht. Im Ortskern sind bereits im Zuge der Neuordnung (s. Maßnahmen 2 Städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb „Neue Ortsmitte“ Schenefeld, Maßnahme 16 Verlagerung ZOB, Maßnahme 17 Herstellung Dorfplatz Gemeinde und Maßnahme 20 Neubau Dorfgemeinschaftshaus inkl. Jugendtreff) und den damit einhergehenden Grunderwerben ausreichende Flächen für den Fuß- und Radverkehr einzuplanen. Für die zusätzlichen Ankäufe werden pauschal 20.000 Euro kalkuliert. Das Ziel ist eine Steigerung der Nutzungsqualität für den Fuß- und Radverkehr.

In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

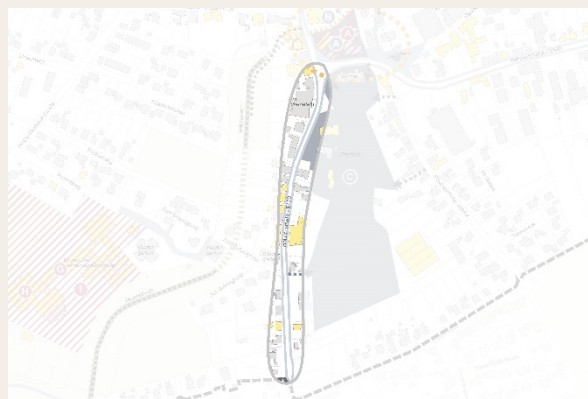
Im Zuge der Maßnahme ist zu prüfen, inwiefern diese denkmalrechtlich genehmigungspflichtig ist. So besteht für die Umgebung der Sachgesamtheit Kirche St. Bonifatius eine Genehmigungspflicht von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH, zu beantragen bei der unteren Denkmalschutzbehörde. Des Weiteren befindet sich die Maßnahme in einem archäologischen Interessensgebiet. Das bedeutet, dass Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt zu genehmigen sind.

Zuständigkeit

Gemeinde Schenefeld

Kosten

385 Tsd. EUR

Maßnahmen 6**Erneuerung und Umgestaltung Holstenstraße Süd***Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan***Maßnahmenbeschreibung**

Die Holstenstraße ist die zentrale Nord-Süd-Achse im Untersuchungsgebiet. Sie ist im südlichen Teil eine Bundesstraße, bei der die Straßenbaulast der Nebenflächen bei der Gemeinde liegt.

In der Holstenstraße fehlen Radwege und die Fußwege sind sehr schmal. So sind diese nicht barrierefrei und es kommt zu Nutzungskonflikten und gefährlichen Situationen mit dem motorisierten Verkehr. Zusätzlich ist das Radfahren und Zufußgehen gegenüber dem Autofahren dadurch deutlich unattraktiver, was die Wahl klimafreundlicher Verkehrsmittel erschwert. Aus diesem Grund ist einhergehend mit einer grundsätzlichen Behebung der Substanzmängel die Verbreiterung der Gehwege und die Anlage eines Radwegs vorgesehen. Hierfür sind Grundstücksankäufe oder Nutzungsvereinbarungen nach entsprechender Neuordnung der Bebauung (s. Maßnahme 3 Änderung bestehender und Aufstellung neuer Bauleitpläne) notwendig, da die bisherige Straßenraumbreite hierfür nicht ausreicht. Für diese Ankäufe werden pauschal 20.000 Euro kalkuliert. Das Ziel ist eine Steigerung der Nutzungsqualität für den Fuß- und Radverkehr.

In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

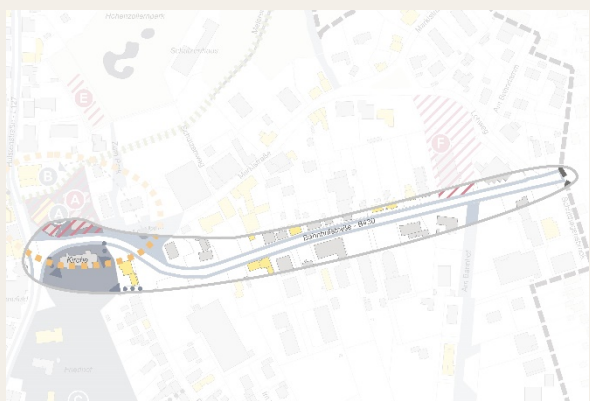
Im Zuge der Maßnahme ist zu prüfen, inwiefern diese denkmalrechtlich genehmigungspflichtig ist. So besteht für die Umgebung der Sachgesamtheit Kirche St. Bonifatius eine Genehmigungspflicht von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH, zu beantragen bei der unteren Denkmalschutzbehörde. Des Weiteren befindet sich die Maßnahme in einem archäologischen Interessensgebiet. Das bedeutet, dass Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt zu genehmigen sind.

Zuständigkeit

Gemeinde Schenefeld

Kosten

471 Tsd. EUR

Maßnahmen 7**Erneuerung und Umgestaltung Bahnhofstraße***Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan***Maßnahmenbeschreibung**

Die Bahnhofstraße ist die zentrale Ost-West-Achse im Untersuchungsgebiet. Sie ist eine Bundesstraße, bei der die Straßenbaulast der Nebenflächen bei der Gemeinde liegt.

In der Bahnhofstraße fehlen Radwege und die Fußwege sind sehr schmal. So sind diese nicht barrierefrei und es kommt zu Nutzungskonflikten und gefährlichen Situationen mit dem motorisierten Verkehr. Zusätzlich ist das Radfahren und Zufußgehen gegenüber dem Autofahren dadurch deutlich unattraktiver, was die Wahl klimafreundlicher Verkehrsmittel erschwert. Aus diesem Grund ist einhergehend mit einer grundsätzlichen Behebung der Substanzmängel die Verbreiterung der Gehwege und die Anlage eines Radwegs vorgesehen. Hierfür sind Grundstücksankäufe oder Nutzungsvereinbarungen zu prüfen, da die bisherige Straßenraumbreite hierfür ggf. nicht ausreicht. Für die zusätzlichen Ankäufe werden pauschal 20.000 Euro kalkuliert. Das Ziel ist eine Steigerung der Nutzungsqualität für den Fuß- und Radverkehr.

In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

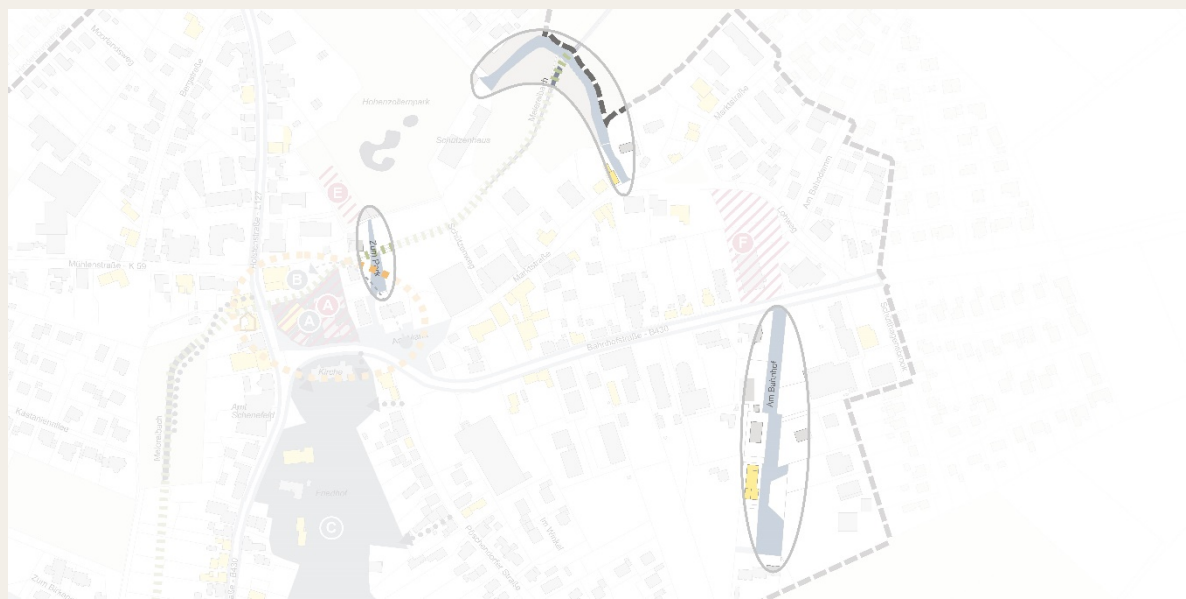
Im Zuge der Maßnahme ist zu prüfen, inwiefern diese denkmalrechtlich genehmigungspflichtig ist. So besteht für die Umgebung der Sachgesamtheit Kirche St. Bonifatius eine Genehmigungspflicht von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH, zu beantragen bei der unteren Denkmalschutzbehörde. Des Weiteren befindet sich die Maßnahme in einem archäologischen Interessensgebiet. Das bedeutet, dass Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt zu genehmigen sind.

Zuständigkeit

Gemeinde Schenefeld

Kosten

545 Tsd. EUR

Maßnahmen 8-10**Erneuerung und Umgestaltung Am Bahnhof, Fohrweg und Zum Park***Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan***Maßnahmenbeschreibung**

Die Straßen Am Bahnhof, Fohrweg und Zum Park sind Gemeindestraßen, die bislang keine Gehwege aufweisen. Sie haben allerdings eine wichtige Funktion als Wegeverbindung auch für zu Fuß Gehende – zu den neuen Wohngebieten südlich des Untersuchungsgebiets und dem bestehenden neuen Wohngebiet nordöstlich des Parks, zu der neuen Kita (s. Maßnahme 25 Neubau Kita) sowie als Verbindung zwischen den Grünflächen Park und Friedhof im Ortskern. Gleichzeitig ist die Priorisierung des motorisierten Verkehrs gegenüber klimafreundlichen Fuß- und Radverkehr aus Gründen des Klimaschutzes dringend aufzuheben, um Bewohnende zur klimafreundlichen Verkehrsmittelwahl zu ermutigen. Die Neugestaltung der Straße Zum Park sollte zusätzlich im Rahmen des städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs für die „Neue Ortsmitte“ mitgedacht werden (s. Maßnahme 2). In allen drei Straßenräumen ist die Neuanlage eines Gehwegs im Sinne einer gesteigerten Nutzungsqualität und einer erhöhten subjektiven und objektiven Sicherheit vorgesehen. In diesem Zuge sollen auch die substanziellen Mängel der Fahrbahn und der Nebenflächen behoben werden. In der Straße Zum Park ist ggf. auch eine Niveaueingleichung von Fahrbahn und Nebenflächen und die Einführung eines verkehrsberuhigten Bereichs im Sinne einer Gleichberechtigung von motorisiertem und nicht motorisiertem Verkehr zu prüfen.

Die Maßnahme befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet. Das bedeutet, dass Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt zu genehmigen sind.

In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Einzelmaßnahmen

8 Erneuerung und Umgestaltung Am Bahnhof

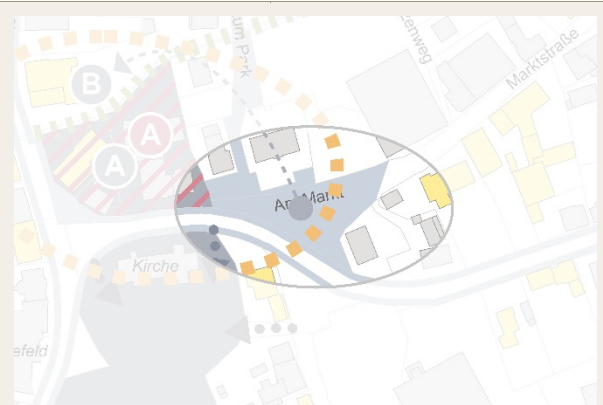
9 Erneuerung und Umgestaltung Fohrweg

10 Erneuerung und Umgestaltung Zum Park

Zuständigkeit Gemeinde Schenefeld

Kosten 1.095 Tsd. EUR

Maßnahmen 11 Erneuerung und Umgestaltung Am Markt



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Die Straße Am Markt befindet sich in der Kreuzungssituation mit der Marktstraße, der Pöschendorfer Straße und der Bahnhofstraße, über die die beiden Supermärkte Aldi und Rewe verbunden sind und die somit eine wichtige Verbindungsfunktion für die verschiedenen Verkehrsteilnehmenden darstellt. Diese Kreuzung ist sowohl für Autofahrende als auch für Rad Fahrende und zu Fuß Gehende unübersichtlich und unsicher. Zusätzlich befindet sich an dieser Stelle der ZOB, durch den bisher teilweise die Fahrbahn durch wartende Busse blockiert sind. Dieser soll im Zuge der Maßnahme 16 Verlagerung ZOB verlagert werden. Es ist vorgesehen, die Fläche im Zuge der ZOB-Verlagerung entsprechend des Wettbewerbsergebnisses (s. Maßnahme 2 Städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb „Neue Ortsmitte“ Schenefeld) unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse

von Zu Fuß Gehenden und Rad Fahrenden umzugestalten sowie die substanziellen und funktionalen Mängel zu beheben.

In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Im Zuge der Maßnahme ist zu prüfen, inwiefern diese denkmalrechtlich genehmigungspflichtig ist. So besteht für die Umgebung der Sachgesamtheit Kirche St. Bonifatius eine Genehmigungspflicht von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH, zu beantragen bei der unteren Denkmalschutzbehörde. Des Weiteren befindet sich die Maßnahme in einem archäologischen Interessensgebiet. Das bedeutet, dass Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt zu genehmigen sind.

Zuständigkeit Gemeinde Schenefeld

Kosten 299 Tsd. EUR

Maßnahmen 12 Erneuerung Fuß- und Radweg zwischen Kellweg und Waldstraße



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Die Wegeverbindung zwischen der Waldstraße an der südlichen Grenze des Untersuchungsgebiets und dem Kellweg an der Schule ist bisher als unbefestigter, schmaler und unbeleuchteter Weg angelegt. Aufgrund seiner Funktion als Wegeverbindung zur Schule ist die eingeschränkte Nutzbarkeit, insbesondere für Rad Fahrende und hinsichtlich der Barrierefreiheit, eingeschränkt – hat aber gleichzeitig aufgrund der direkten und kürzeren

Anbindung für Zu Fuß Gehende und Rad Fahrende besonderes Potenzial im Sinne des Klimaschutzes. Es ist vorgesehen, den Weg dementsprechend auszubauen sowie eine umfassende Beleuchtung zu installieren. Eine rückwärtige Anbindung an das Schul- und Sportgelände ist zu prüfen. Ggf. ergibt sich die Notwendigkeit einer angepassten Wegeführung im Zuge der Anlage des Kunstrasenplatzes (vgl. Maßnahme 23 Bau eines Kleinfeld-Kunstrasenplatzes).

Die Maßnahme befindet sich zu einem kleinen Teil in einem archäologischen Interessensgebiet. Das bedeutet, dass Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt zu genehmigen sind.

In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Zuständigkeit Gemeinde Schenefeld

Kosten 148 Tsd. EUR

Maßnahme 13 Neuanlage Fuß- und Radwegverbindung über Holstenstraße 34 und Anbindung an bestehendes Wegenetz



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Die Analysen haben gezeigt, dass es im Ortskern auf den engen Gehwegen an Bundes- und Landestraße zu Nutzungskonflikten zwischen Fuß- und Radverkehr sowie dem motorisierten Verkehr kommt. Dies führt zu einem subjektiv eingeschränkten Sicherheitsempfinden, aber auch zu objektiv gefährlichen Situationen zwischen dem motorisierten Verkehr und den Nutzenden des Gehwegs. Gleichzeitig ist die Nutzungsqualität stark eingeschränkt. Dies führt möglicherweise dazu, dass Bewohnende auf das Z Fußgehen oder Radfahren verzichten, was im Sinne des Klimaschutzes dringenden Handlungsbedarf aufzeigt.

Wegeverbindungen abseits der Straßen können dagegen nicht nur größere Aufenthaltsqualitäten, sondern auch ein höheres Sicherheitsempfinden bieten, so dass ein Verzicht auf das Autofahren attraktiv wird. Als Teil dieses Wegenetzes wird ein Teilstück zwischen der Holstenstraße im Ortskern und der bestehenden Wegeverbindung über die Grünfläche zwischen Holstenstraße und Kastanienallee vorgesehen. Die Verbindung dessen sollte als barrierefreie Wegeverbindung für Zu Fuß Gehende und Rad Fahrende angelegt werden, die insbesondere die Neue Ortsmitte gut erreichbar macht. Hierfür ist vorgesehen, zum einen das Grundstück der Holstenstraße 34 anzukaufen und zum anderen, die Verbindung zur bestehenden Wegeverbindung herzustellen. Dies kann z. B. über eine Nutzungsvereinbarung über 25 Jahre erfolgen, da die Fläche im Eigentum der Kirchengemeinde ist. Die neue Wegeverbindung profitiert dabei von ihrer Lage am Meiereibach, der im Zuge der Maßnahme 18 Renaturierung und Erlebbarkeit Meiereibach renaturiert werden soll.

In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Im Zuge der Maßnahme ist zu prüfen, inwiefern diese denkmalrechtlich genehmigungspflichtig ist. So besteht für die Umgebung der Sachgesamtheit Kirche St. Bonifatius eine Genehmigungspflicht von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH, zu beantragen bei der unteren Denkmalschutzbehörde. Des Weiteren befindet sich die Maßnahme in einem archäologischen Interessensgebiet. Das bedeutet, dass Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt zu genehmigen sind.

Einzelmaßnahmen

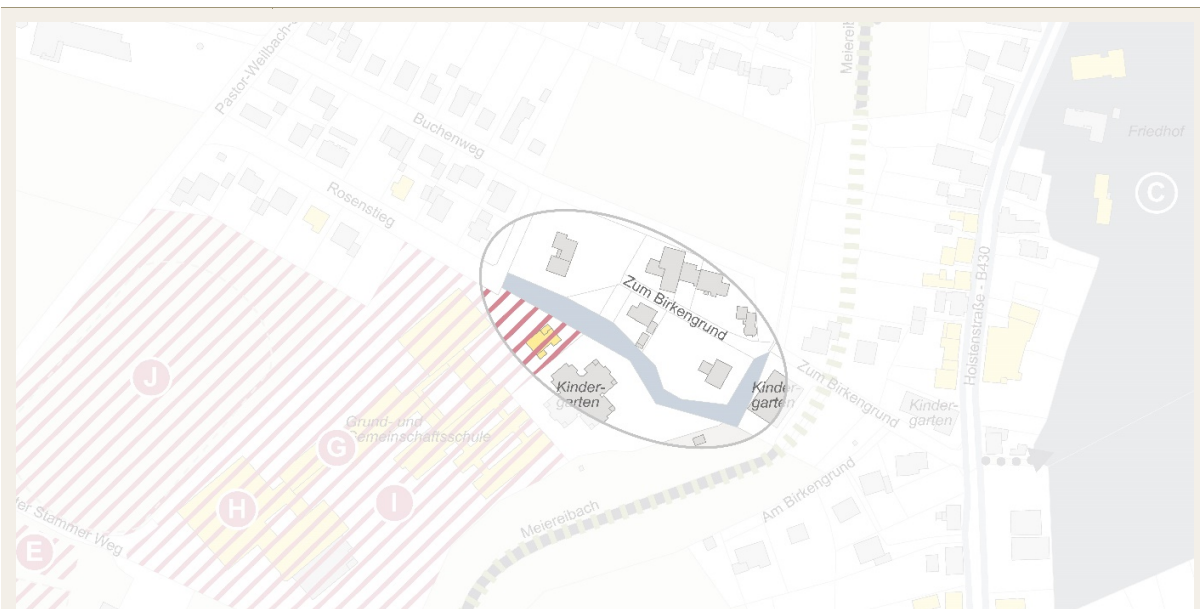
- 13.1 Grunderwerb Grundstück Holstenstraße 34
- 13.2 Freilegung Grundstück Holstenstraße 34
- 13.3 Neuanlage Fuß- und Radwegverbindung

Zuständigkeit Gemeinde Schenefeld

Kosten (geschätzt) 95 Tsd. EUR (ohne Grunderwerb)

Maßnahme 14

Qualifizierung Fuß- und Radwegverbindung zwischen Zum Birkengrund und Schule



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Die Analysen haben gezeigt, dass es im Ortskern auf den engen Gehwegen an Bundes- und Landstraße zu Nutzungskonflikten zwischen Fuß- und Radverkehr sowie dem motorisierten Verkehr kommt. Dies führt zu einem subjektiv eingeschränkten Sicherheitsempfinden, aber auch zu objektiv gefährlichen Situationen zwischen dem motorisierten Verkehr und den Nutzenden des Gehwegs. Gleichzeitig ist die Nutzungsqualität stark eingeschränkt. Dies führt möglicherweise dazu, dass Bewohnende auf das Zufußgehen oder Radfahren verzichten, was im Sinne des Klimaschutzes dringenden Handlungsbedarf aufzeigt.

Wegeverbindungen abseits der Straßen können dagegen nicht nur größere Aufenthaltsqualitäten, sondern auch ein höheres Sicherheitsempfinden bieten, so dass ein Verzicht auf das Autofahren attraktiv wird. Als Teil dieses Wegenetzes ist eine Wegeverbindung zwischen der Straße Zum Birkengrund und Rosenstieg, die teilweise bereits als Zuweg zum dortigen Kindergarten ausgebaut und im kommunalen Eigentum ist, vorgesehen. Dieses Teilstück soll bis zum Rosenstieg verlängert werden, so dass für zu Fuß Gehende und Rad Fahrende eine attraktive und sichere Anbindung an die Schule entsteht.

In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Zuständigkeit	Gemeinde Schenefeld
----------------------	---------------------

Kosten (geschätzt)	20 Tsd. EUR
---------------------------	-------------

Maßnahme 15

Kleinteilige Anpassungen zum Abbau von Barrieren



Maßnahmenbeschreibung

Unter Berücksichtigung der bereits im ZKD aufgezeigten und in den vorbereitenden Untersuchungen bestätigten altersstrukturellen Veränderungen in der Gemeinde und der damit verbundenen Zunahme hochbetagter Menschen mit sensorischen Einschränkungen nimmt das Thema Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zukünftig einen stetig wachsenden Stellenwert ein. Aber auch für Familien und andere zeitweise oder dauerhaft mobilitäts eingeschränkte Personen trägt der Abbau von Barrieren entscheidend zur Teilhabe und Lebensqualität bei und ermöglicht gleichzeitig einen Verzicht auf das Auto im Sinne des Klimaschutzes. Vor diesem Hintergrund wird in dieser Maßnahme ein Bündel an kleinteiligen derartigen Anpassungen gefasst. Durch diese kleinteiligen Maßnahmen soll es gelingen, konfliktreiche Nutzungsüberlagerungen im öffentlichen Raum, wie beispielsweise ungeordnete Querungen, unklare Raumzuordnungen, nicht ausreichende Begegnungsfälle auf Wegen etc. nach Möglichkeit abzubauen und Mobilität für alle nachhaltig sicherzustellen. Ein Bestandteil ist auch die barrierefreie Umgestaltung der Bushaltestellen, die nicht im Rahmen größerer Maßnahmen mitgefasst werden, zumal diese gemäß Personenbeförderungsgesetz bis 2022 entsprechend umzugestalten sind. Zudem sollten öffentliche Erschließungsanlagen bzw. Zugänge zu zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf Barrierefreiheit bzw. -armut überprüft und ggf. angepasst werden. Ggf. ist hier ein Barrierefreiheitskonzept zu erstellen.

In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Zuständigkeit	Gemeinde Schenefeld
----------------------	---------------------

Kosten (geschätzt)	80 Tsd. EUR
---------------------------	-------------

Maßnahme 16

Verlagerung ZOB



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Momentan befindet sich der ZOB Schenefelds in einer unübersichtlichen Kreuzungssituation, die für zu Fuß Gehende schwer erreichbar ist. Hier ist eine Attraktivitätssteigerung des umweltfreundlichen ÖPNV erforderlich. Zusätzlich blockieren die dort wartenden Busse teilweise den Verkehr. Aus diesem Grund ist die Verlagerung des ZOB im Zusammenhang mit dem städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb (s. **Maßnahme 2 Städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb „Neue Ortsmitte“ Schenefeld**) vorgesehen. Der neue ZOB soll dabei ansprechend in die Ortsmitte eingegliedert und barrierefrei gestaltet werden. Eine Verknüpfung der umweltfreundlichen Verkehrsmittel sollte in die Planung einbezogen und beispielsweise witterungsunabhängige und sichere Fahrradabstellmöglichkeiten integriert werden. Die Umgestaltung der Fläche des heutigen ZOB ist im Rahmen der Maßnahme 11 Erneuerung und Umgestaltung Am Markt vorgesehen.

Für die Finanzierung ist der Einsatz von GVFG-Mitteln zu prüfen. Die Städtebaufördermittel wären dem Grundsatz nach subsidiär einzusetzen.

In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Im Zuge der Maßnahme ist zu prüfen, inwiefern diese denkmalrechtlich genehmigungspflichtig ist. So besteht für die Umgebung der Sachgesamtheit Kirche St. Bonifatius eine Genehmigungspflicht von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH, zu beantragen bei der unteren Denkmalschutzbehörde. Des Weiteren befindet sich die Maßnahme in einem archäologischen Interessensgebiet. Das bedeutet, dass Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt zu genehmigen sind.

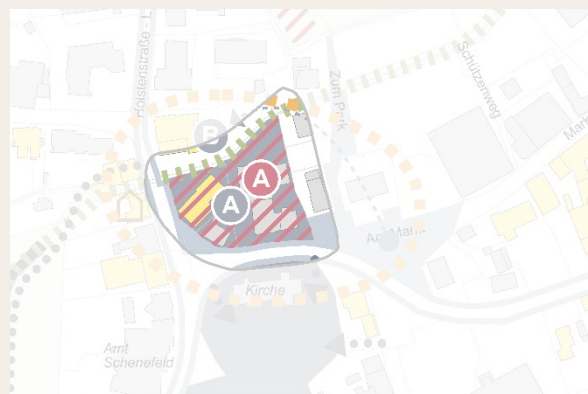
Einzelmaßnahmen

- 16.1 Grunderwerb Grundstück Holstenstraße 25
- 16.2 Freilegung Grundstück Holstenstraße 25
- 16.3 Verlagerung ZOB

Zuständigkeit Gemeinde Schenefeld, NAH.SH

Kosten (geschätzt) 720 Tsd. EUR (ohne Grunderwerb)

Maßnahme 17 Herstellung Dorfplatz



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Vorbereitet durch einen städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb (s. Maßnahme 2 Städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb „Neue Ortsmitte“ Schenefeld), ist die Entstehung eines zentralen Dorfplatzes im Ortskern vorgesehen. Bisher fehlt ein solcher Platz als identitätsstiftendes Zentrum in Schenefeld. Dieser soll grundsätzlich Aufenthaltsqualität für unterschiedliche Alters- und Nutzengruppen bieten und als Ort für Veranstaltungen und den Wochenmarkt mit entsprechender Infrastruktur dienen.

Die Umgestaltungsplanung soll zeitgemäße und bedarfsgerechte Möblierungen, Beleuchtungselemente und Bepflanzung berücksichtigen. Dabei ist die Integration zeitgemäßer und sicherer Fahrradabstellanlagen vorgesehen. Für die Zugänglich- und Nutzbarkeit des Platzes sollte die Umgestaltung barrierefrei oder zumindest barrierearm durchgeführt werden. In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Niederschlagsmanagement, Bepflanzung zur Verhinderung von Hitzeinseln etc.).

Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Im Zuge der Maßnahme ist zu prüfen, inwiefern diese denkmalrechtlich genehmigungspflichtig ist. So besteht für die Umgebung der Sachgesamtheit Kirche St. Bonifatius eine Genehmigungspflicht von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH, zu beantragen bei der unteren Denkmalschutzbehörde. Des Weiteren befindet sich die Maßnahme in einem archäologischen Interessensgebiet. Das bedeutet, dass Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt zu genehmigen sind.

Für die Herstellung des Dorfplatzes gemäß dem städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb müssen Grundstücke angekauft und ggf. freigelegt werden. Bestimmte Grundstücke kommen heute hierfür bereits in Betracht, und sollen frühzeitig angekauft werden. Welche zusätzlichen Grundstücke ggf. für den Dorfplatz oder das Dorfgemeinschaftshaus (s. Maßnahme 20 Neubau Dorfgemeinschaftshaus inkl. Jugendtreff (inkl. hochbaulicher Wettbewerb) erworben werden müssen, stellt sich im Laufe des Wettbewerbs heraus.

Einzelmaßnahmen

17.1 Grunderwerb Grundstück Am Markt 1, Holstenstraße 27

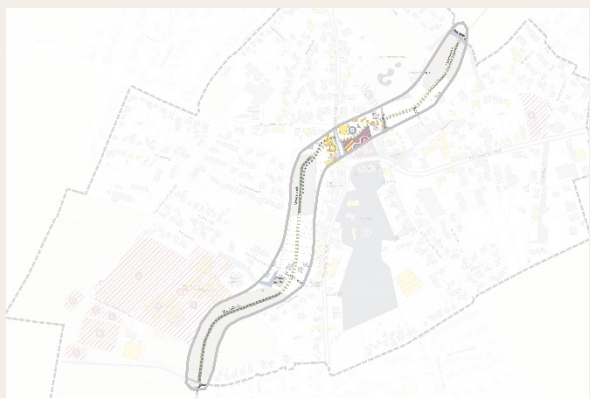
17.2 Freilegung Grundstück Am Markt 1, Holstenstraße 27, Holstenstraße 29

17.3 Herstellung Dorfplatz

Zuständigkeit Gemeinde Schenefeld

Kosten (geschätzt) 400 Tsd. EUR (ohne Grunderwerb)

Maßnahme 18 Renaturierung und Erlebbarkeit Meiereibach



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Der Meiereibach ist derzeit lediglich in der Grünfläche zwischen Holstenstraße und Kastanienallee sichtbar. Im restlichen Untersuchungsgebiet ist er nicht erlebbar. Es gilt zum einen, in diesen im Biotopverbundsystem des Landes als Nebenverbundachse dargestellten Flächen Maßnahmen im Sinne einer ökologischen Aufwertung zu verfolgen. Dies bedeutet, Bereiche nach Möglichkeit zu entrohren sowie die steilen Böschungskanten abzuflachen. Zum anderen ist eine Zugänglichkeit unter dem Aspekt der Pflege und in den öffentlich wahrnehmbaren Bereichen auch für die Erlebbarkeit durch die EinwohnerInnen und BesucherInnen zu berücksichtigen. Verweilmöglichkeiten, beispielsweise durch Bänke, können die Aufenthaltsqualität erhöhen. Auch sollten Wegeführungen entlang des Meiereibachs geprüft werden. Bei der Planung und Umsetzung baulicher Vorhaben in der Gemeinde ist auf die Leistungsfähigkeit der Entwässerungsinfrastruktur und ggf. entsprechende Entwässerungsmaßnahmen wie Retentionsanlagen oder Oberflächenversickerung zu achten, wobei der Meiereibach eine wichtige Rolle einnimmt.

Verknüpfungen gibt es hier zur Umgestaltung der Ortsmitte (s. Maßnahme 2 Städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb „Neue Ortsmitte“ Schenefeld), durch die der Meiereibach fließt. Genauso kann die Aufwertung der Flächen entlang des Meiereibachs aber auch der Verknüpfung der Grünräume für Mensch und Tier dienen sowie Fuß- und Radwegverbindungen abseits der Straßen beinhalten (s. Maßnahme 13 Neuanlage Fuß- und Radwegverbindung über Holstenstraße 34 und Anbindung an bestehendes Wegenetz).

Im Zuge der Maßnahme ist zu prüfen, inwiefern diese denkmalrechtlich genehmigungspflichtig ist. So besteht für die Umgebung der Sachgesamtheit Kirche St. Bonifatius eine Genehmigungspflicht von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH, zu beantragen bei der unteren Denkmalschutzbehörde. Des Weiteren befindet sich die Maßnahme in einem archäologischen Interessensgebiet. Das bedeutet, dass Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt zu genehmigen sind.

Zuständigkeit	Gemeinde Schenefeld, Kirchengemeinde, private EigentümerInnen
----------------------	---

Kosten (geschätzt)	N. N.
---------------------------	-------

Maßnahme 19	Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen Dritter
--------------------	--

Maßnahmenbeschreibung

Für die Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen Dritter können gemäß B2.2.1 StBauFR SH 2015 Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden. Hierfür ist ein gesonderter Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich. In den empfohlenen Sanierungsgebieten befinden sich 41 Gebäude mit mittlerem und 10 Gebäude mit einem hohen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf. Die geschätzten Kosten basieren auf folgenden angenommenen Parametern:

- Kostenschätzung hoher Bedarf: 150 Tsd. EUR/Gebäude; bei einer Realisierung von 5 Gebäuden = 750 Tsd. EUR; Förderquote ist noch nicht festgesetzt – Beispielwert Annahme ca. 20 Prozent der Kosten voll gefördert = 150 Tsd. EUR
- Kostenschätzung mittlerer Bedarf: 100 Tsd. EUR/Gebäude; bei einer Realisierung von 5 Gebäuden = 500 Tsd. EUR; Förderquote ist noch nicht festgesetzt – Beispielwert Annahme ca. 20 Prozent der Kosten voll gefördert = 100 Tsd. EUR

Die Durchführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bleibt den EigentümerInnen überlassen. Sofern die zügige und zweckmäßige Durchführung durch diese nicht gewährleistet ist, kann die Gemeinde die Maßnahmen selbst durchführen. Ggf. ist hierfür im Einzelfall der (Zwischen-)Erwerb des jeweiligen Grundstücks erforderlich.

Die Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfe wurden auf Grundlage einer äußeren Inaugenscheinnahme beurteilt. Es können dadurch lediglich jene Bauteile beurteilt werden, die von den öffentlichen Flächen (Straßen) aus einsehbar sind. Nähere Betrachtungen von Gebäuden und Erkenntnisse im Laufe der Gesamtmaßnahme können im Einzelfall dazu führen, dass eine andere Einstufung des Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfs zu erfolgen hat. Demzufolge können sich auch Fördermöglichkeiten für Gebäude eröffnen, die vorerst nur mit einem niedrigen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf eingestuft wurden.

In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Zuständigkeit Private EigentümerInnen

**Kosten
(geschätzt)** 150 Tsd. EUR

Maßnahme 20 **Neubau Dorfgemeinschaftshaus inkl. Jugendtreff (inkl. hochbaulicher Wettbewerb)**



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Im neuen Ortszentrum ist ein Dorfgemeinschaftshaus als multifunktionale Begegnungsstätte, die der zentrale Ort für verschiedene soziale Infrastrukturen wird, vorgesehen. Hierzu gehören beispielsweise das DRK und verschiedene Vereine, die für ihre Verwaltungstätigkeiten bisher keine Räumlichkeiten nutzen können. Auch für andere Vereinsaktivitäten wäre ein gemeinsamer Ort zur Verknüpfung der Angebote sinnvoll, die über einen zentralen Ort auch öffentlichkeitswirksamer auftreten könnten. Bereits im Rahmen des ZKD (2019) wurde dargestellt, dass eine Ansprechperson für die verschiedenen Angebote und Hilfen notwendig ist, die ebenso im Dorfgemeinschaftshaus untergebracht sein könnte.

Auch tageweise zur Verfügung gestellte Räume für FachärztInnen in Schenefeld könnten, wie schon im ZKD vorgeschlagen, Teil des Dorfgemeinschaftshauses sein, genauso wie Räumlichkeiten für das bisher in der Schule probende Blasorchester. Ggf. könnten auch bisher fehlende Räumlichkeiten für Sportangebote wie Yoga integriert werden. Ein offener Treffpunkt mit verschiedenen niedrigschwelligen Angeboten sowie mietbaren Räumlichkeiten für private Veranstaltungen sollte ebenso Teil des Dorfgemeinschaftshauses sein, wie auch der gewünschte Jugendtreff. Dieser Jugendtreff soll als wichtiger Anlaufpunkt und Aufenthaltsort für die Jugend Schenefelds dienen. Es ist ein Angebots- und Betreuungskonzept zu erarbeiten, um die Jugendbetreuung vor Ort dauerhaft aufrecht zu erhalten. Dies sollte die Betreuung durch eine/n SozialerarbeiterIn beinhalten. Um die

Bedarfe der verschiedenen sozialen Infrastrukturen frühzeitig zu ermitteln, sollten im Vorfeld Gespräch mit den entsprechenden Akteuren geführt werden.

In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Im Zuge der Maßnahme ist zu prüfen, inwiefern diese denkmalrechtlich genehmigungspflichtig ist. So besteht für die Umgebung der Sachgesamtheit Kirche St. Bonifatius eine Genehmigungspflicht von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH, zu beantragen bei der unteren Denkmalschutzbehörde. Des Weiteren befindet sich die Maßnahme in einem archäologischen Interessensgebiet. Das bedeutet, dass Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt zu genehmigen sind.

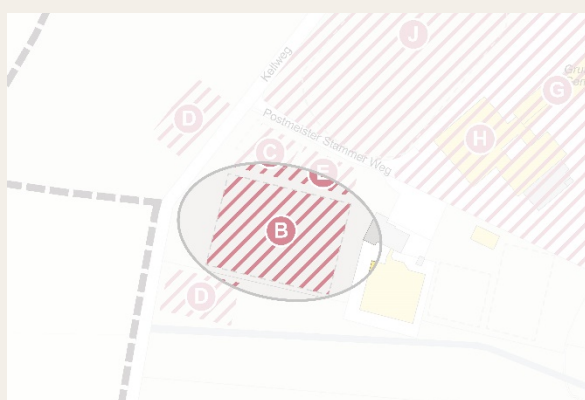
Entsprechend der Erkenntnisse aus dem städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb müssen hierfür Grundstücke angekauft und ggf. freigelegt werden. Diese sind Teil der Maßnahme 2 Städttebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb „Neue Ortsmitte“ Schenefeld.

Für den Bau des Dorfgemeinschaftshauses ist gemäß der StBauFR S-H 2015 ein hochbaulicher Realisierungswettbewerb nach aktuell gültiger Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) durchzuführen.

Zuständigkeit Gemeinde Schenefeld

Kosten (geschätzt) 3 Mio. EUR

Maßnahme 21 Erneuerung Sportplatz Gemeinde



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Für den südlicher liegenden der beiden Sportplätze ist eine neue moderne Flutlichtanlage für die zuverlässige Nutzung in den Abendstunden vorgesehen. Weiterhin sollten die Nebenflächen aufgewertet und in diesem Zuge

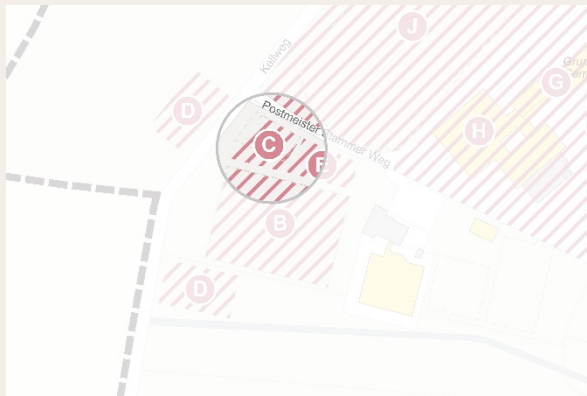
Sitzmöglichkeiten für die Zuschauenden integriert werden. Zusätzlich können ggf. weitere Nutzungsmöglichkeiten in den Randbereichen integriert werden, welche über eine Beteiligung erörtert werden sollen. Die Zuwegung zu der Anlage soll barrierefrei ausgestaltet werden, um eine Teilhabe aller zu ermöglichen, und sichere und zeitgemäße Fahrradabstellmöglichkeiten enthalten. Dies ist mit der Planung für die Skateanlage (s. Maßnahme 22 Bedarfsgerechte Anpassung Skateanlage) und für den Kunstrasenplatz (s. Maßnahme 23 Bau eines Kleinfeld-Kunstrasenplatzes) abzustimmen. Auf diese Weise entsteht eine bedarfsorientierte und attraktive Sportstätte in Schenefeld, die vielseitige Nutzungen und umfassende Aufenthaltsqualitäten bietet.

In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Zuständigkeit Gemeinde Schenefeld

Kosten (geschätzt) 150 Tsd. EUR

Maßnahme 22 Bedarfsgerechte Anpassung Skateanlage



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Die Skateanlage soll erneuert und aufgewertet werden. Dabei sind die heutigen Anforderungen an eine solche Anlage genauer zu überprüfen und die Maßnahmen an die Bedürfnisse der Nutzenden anzupassen. Dazu sollte auch eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität, eine Modernisierung der Skateelemente und Sitzmöglichkeiten sowie der Bau einer energiesparenden Beleuchtung für eine Nutzung in den Abendstunden gehören. Ggf. können weitere zeitgemäße Nutzungen integriert werden. Auch eine Verlagerung der Anlage sollte im Gesamtzusammenhang mit den weiteren Maßnahmen der Sportanlagen (s. Maßnahme 21 Erneuerung Sportplatz Gemeinde, Maßnahme 23 Bau eines Kleinfeld-Kunstrasenplatzes und Maßnahme 24 Schaffung zusätzlicher Bewegungsmöglichkeiten) ggf. in Betracht gezogen werden. Es empfiehlt sich vorab eine gezielte Beteiligung der Jugendlichen zu dieser Maßnahme.

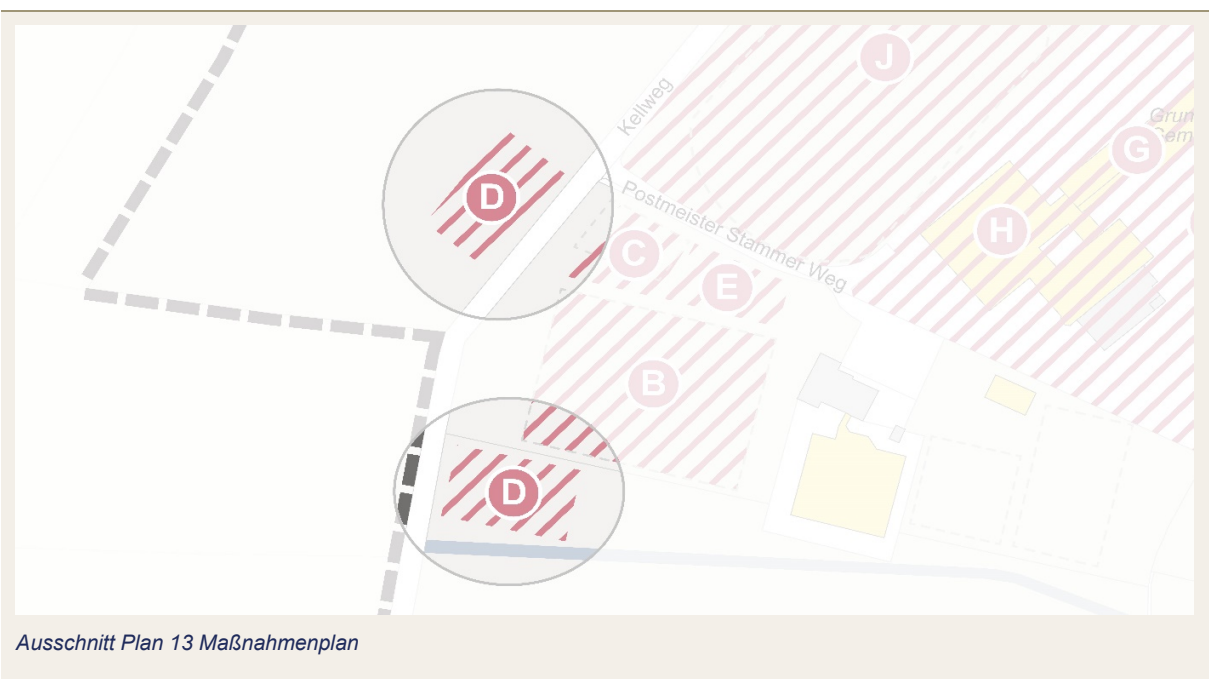
In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Zuständigkeit Gemeinde Schenefeld

Kosten (geschätzt) 40 Tsd. EUR

Maßnahme 23

Bau eines Kleinfeld-Kunstrasenplatzes



Maßnahmenbeschreibung

Zur ganzjährigen Nutzung der Fußballplätze ist beabsichtigt, die bestehenden Anlagen um einen Kunstrasenplatz in Kleinfeldgröße zu ergänzen. Hierbei ist auf eine umweltfreundliche Materialwahl zu achten. Der genaue Standort in der Nähe der bestehenden Sportanlagen ist noch zu ermitteln, ggf. ist dementsprechend Grunderwerb notwendig. Denkbar ist ein Standort auf der anderen Seite des Kellwegs (derzeit landwirtschaftliche Nutzung) oder auf der südlich der Sportanlagen befindlichen Fläche im Eigentum der Kommune (derzeit Wald) – hier wäre ggf. eine Verlagerung der dort zu erneuernden Fuß- und Radwegverbindung notwendig (s. Maßnahme 12 Erneuerung Fuß- und Radweg zwischen Kellweg und Waldstraße). Die Zuwegung zu der Anlage soll barrierearm ausgestaltet werden, um eine Teilhabe aller zu ermöglichen.

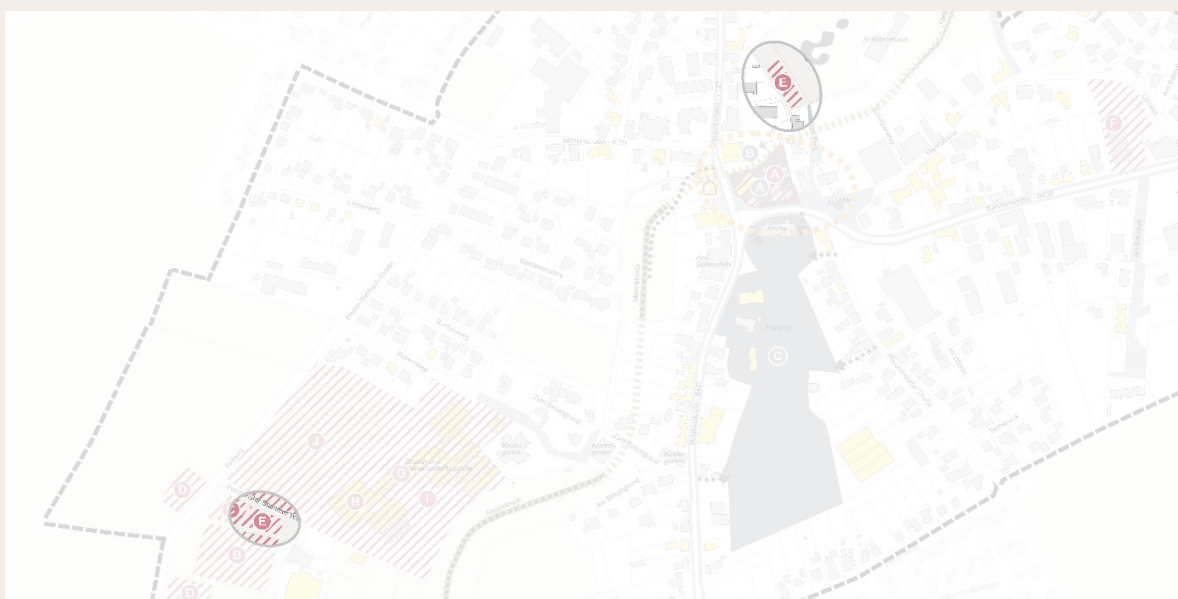
In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion

des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Zuständigkeit Gemeinde Schenefeld

Kosten (geschätzt) 120 Tsd. EUR

Maßnahme 24 Schaffung zusätzlicher Bewegungsmöglichkeiten



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Bisher fehlen im Untersuchungsgebiet freie Treffpunktmöglichkeiten im öffentlichen Raum, insbesondere für die Jugend. Aus diesem Grund ist vorgesehen, zusätzliche Bewegungsmöglichkeiten für Jugendliche, aber ggf. auch für andere Zielgruppen, im öffentlichen Raum zu schaffen. Die konkreten Bedarfe sind im Rahmen einer Beteiligung abzufragen.

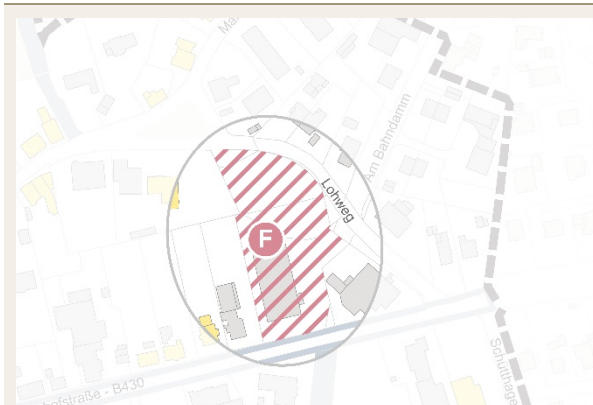
Denkbar ist die Erweiterung des Bewegungsparcours im Hohenzollernpark oder eine Angliederung an die Sportanlagen im Südwesten des Untersuchungsgebiets. In diesem Falle ist die Verknüpfung mit den anderen Maßnahmen im Umfeld der Sportanlagen notwendig (s. Maßnahme 21 Erneuerung Sportplatz Gemeinde, Maßnahme 22 Bedarfsgerechte Anpassung Skateanlage und Maßnahme 23 Bau eines Kleinfeld-Kunstrasenplatzes). Ggf. wird Grunderwerb notwendig.

In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Zuständigkeit Gemeinde Schenefeld

Kosten (geschätzt) 30 Tsd. EUR

Maßnahme 25 **Einrichtung Kita (inkl. hochbaulicher Realisierungswettbewerb)**



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Dem steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen, sowohl für U3- als auch Ü3-Kinder, sowie den zusätzlichen Raumbedarfen für veränderte Bedürfnisse soll mit einer zusätzlichen Kita begegnet werden. Hierfür eignet sich der ehemalige Aldimarkt in der Bahnhofstraße sowie das nördlich gelegene, unbebaute Flurstück. Die exakten Raumbedarfe sind im Vorfeld über Gespräche mit der Kitaleitung der bestehenden Kita zu identifizieren. Im Allgemeinen soll das Kita-Raumkonzept so angelegt sein, dass es den unterschiedlichen Interessen und Anforderungen aller Nutzenden gerecht wird und optimale Voraussetzungen zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages bietet. Zusätzlich sind die Räume hinsichtlich der Funktionen und Nutzung variabel zu planen, um für eventuelle zukünftige Bedarfsänderungen die erforderlichen Anpassungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Es ist vorgesehen, für den Bau der Kita gemäß der StBauFR S-H 2015 einen hochbaulichen Realisierungswettbewerb nach aktuell gültiger RPW durchzuführen. Zur Einsparung von grauer Energie ist soweit möglich die bestehende Bausubstanz des Supermarkts zu nutzen. Dies ist im Rahmen des Wettbewerbs zu prüfen. Auch andere Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur sollten bei den Planungen eine wichtige Rolle spielen. Hierzu gehört beispielsweise die Energieeffizienz, eine möglichst geringe Bodenversiegelung, die Nutzung klimaschonender, umweltfreundlicher und recycelbarer Baustoffe, ein effektives Niederschlagsmanagement und verschiedene Bepflanzungen zur Reduktion von Hitzeinseln.

Die Maßnahme befindet sich z. T. in einem archäologischen Interessensgebiet. Das bedeutet, dass Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt zu genehmigen sind.

Die Entwicklung könnte ggf. mithilfe eines/r InvestorIn durchgeführt werden. Nach der Entwicklung könnte dieser die Räumlichkeiten an die Gemeinde zur Nutzung als Kita weitervermieten.

Die Möglichkeit, weitere Fördermittel, z. B. des Kreises oder anderer (Fach-)Programme, in dieser Maßnahme zu bündeln, sollte geprüft werden.

In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Einzelmaßnahmen

25.1 Grunderwerb Grundstück Bahnhofstraße 23 a und Marktstraße 20

25.2 Freilegung Grundstück Bahnhofstraße 23 a und Marktstraße 20 (optional bei Neubau)

25.3 Neubau Kita (inkl. hochbaulicher Realisierungswettbewerb)

Zuständigkeit Gemeinde Schenefeld

Kosten (geschätzt) 3,5 Mio. EUR (ohne Grunderwerb und Freilegung)

Maßnahme 26 SanierungsträgerInnenschaft

Maßnahmenbeschreibung

Zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme kann die Gemeinde eine/n SanierungsträgerIn gemäß §158 und §159 BauGB beauftragen. Die Maßnahme stellt die Vergütung des/der SanierungsträgerIn für die ihm/ihr übertragenen Aufgaben dar, inklusive der Kosten für die Vergabe und Ausschreibung. Die geschätzten Kosten stellen eine Gesamtsumme über einen Zeitraum von 15 Jahren dar.

Zuständigkeit Gemeinde Schenefeld

Kosten (geschätzt) 750 Tsd. EUR

Maßnahme 27 Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmenbeschreibung

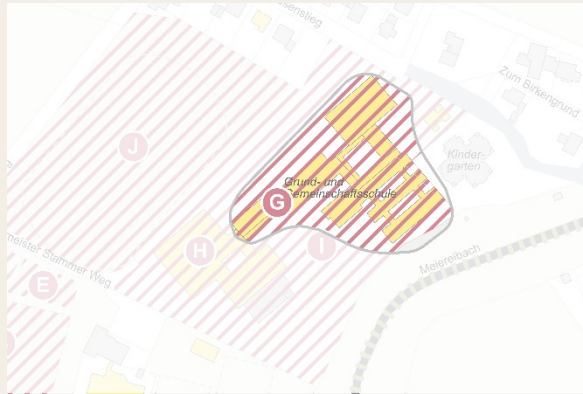
Für den Erfolg der städtebaulichen Gesamtmaßnahme bedarf es in der Vorbereitung und Durchführung einer intensiven Beteiligung und Information der Öffentlichkeit.

Zuständigkeit Gemeinde Schenefeld

Kosten (geschätzt) 25 Tsd. EUR

Maßnahme 28

Modernisierung und Instandsetzung Schulgebäude



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Gemäß der Bestandsaufnahme und dem ZKD sind an dem Schulgebäude der Grund- und Gemeinschaftsschule Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfe hinsichtlich zahlreicher Faktoren vorhanden – beispielsweise an der Fassade und an den Fenstern, bezüglich der energetischen Situation, der Ausstattung, der sonstigen inneren Instandhaltung, dem Brandschutz und der Infrastruktur für die Digitalisierung. Es ist vorgesehen, diese Mängel mithilfe von Maßnahmen zu beheben. Insbesondere ist hierbei auch auf die Barrierefreiheit sowie eine nachhaltige Energieversorgung zu achten.

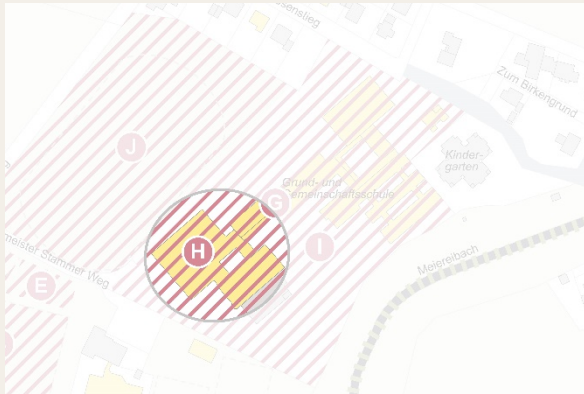
In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Zuständigkeit	Amt Schenefeld
----------------------	----------------

Kosten (geschätzt)	N. N.
---------------------------	-------

Maßnahme 29

Modernisierung und Instandsetzung Sporthalle



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Die auf dem Schulgelände befindliche Sporthalle weist verschiedene Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfe auf. So sind beispielsweise die Sanitäranlagen erneuerungsbedürftig. Im Zuge der Maßnahme sollten ebenso die Bedarfe in anderen Bereichen der Sporthalle geprüft werden, wie bspw. der Schwingboden und die Banden, die Umkleiden, Türen und Fenster. Auch die Ausstattungen für unterschiedliche Sportarten (wie Turnsport, Yoga oder Basketball) sollten an die Bedürfnisse der Nutzengruppen angepasst werden. Ziel ist die Anpassung an heutige Standards sowie eine Steigerung der Multifunktionalität, auch um den voraussichtlichen Bedarf an Räumlichkeiten für unterschiedliche Veranstaltungen zu decken.

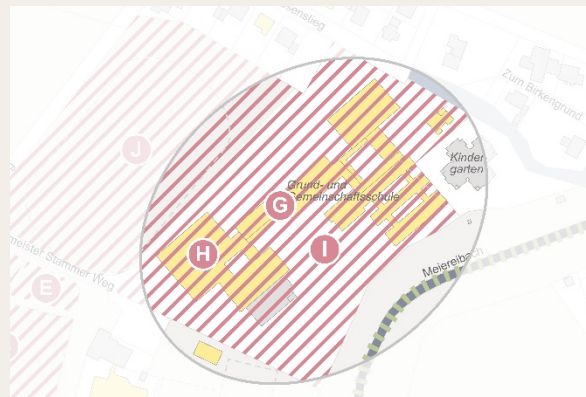
In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Zuständigkeit	Amt Schenefeld
----------------------	----------------

Kosten (geschätzt)	N. N.
---------------------------	-------

Maßnahme 30

Umgestaltung Schulhof



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

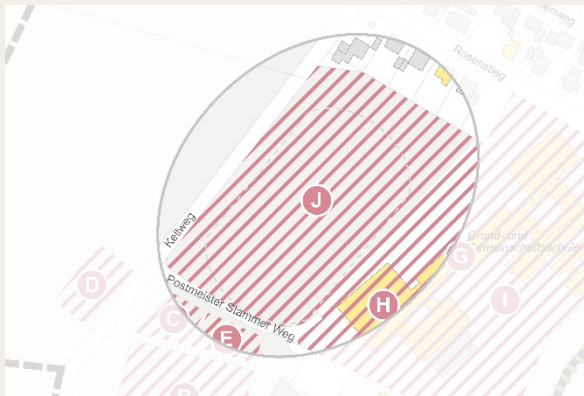
Wie am Schulgebäude sind auch am Schulhof zahlreiche Missstände vorzufinden. Der Vorplatz ist unattraktiv, es fehlen Nutzungsmöglichkeiten und die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sind nicht zeitgemäß. Auf den anderen Schulhofteilen sind die Bodenbeläge uneben, die Treppen nicht barrierefrei und der Gesamteindruck verwittert, ungepflegt und nicht mehr zeitgemäß. Der Schulhof soll dementsprechend komplett überplant und in diesem Zuge instandgesetzt und umgestaltet werden. Von großer Bedeutung ist, dass er hierdurch barrierefrei wird.

In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Zuständigkeit	Amt Schenefeld
----------------------	----------------

Kosten (geschätzt)	N. N.
---------------------------	-------

Maßnahme 31 Erneuerung Sportplatz Amt



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Für den nördlich gelegenen Sportplatz im Eigentum des Amts ist die Installation einer neuen modernen Flutlichtanlage vorgesehen, so dass der Platz auch in den Abendstunden zuverlässig genutzt werden kann. Die Zuwegung zu der Anlage soll barrierearm ausgestaltet werden, um eine Teilhabe aller zu ermöglichen, und sichere und zeitgemäße Fahrradabstellmöglichkeiten enthalten.

Zuständigkeit Amt Schenefeld

Kosten (geschätzt) N. N.

Maßnahme 32 Qualifizierung Wegeverbindungen Friedhof



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Der Friedhof soll zukünftig als Fuß- und Radwegverbindung abseits der Straßen dienen, um die klimaschonenden Verkehrsmittel gegenüber den motorisierten zu fördern. Aus diesem Grund ist geplant, diesen barrierefrei zugänglich zu machen sowie die Wege instand zu setzen und als Radweg nutzbar zu machen. Weiterhin sind

Sitzmöglichkeiten vorgesehen. Ergänzend ist vorgesehen, insbesondere die Zugänge von der Pöschendorfer Straße zu qualifizieren (s. Maßnahme 33).

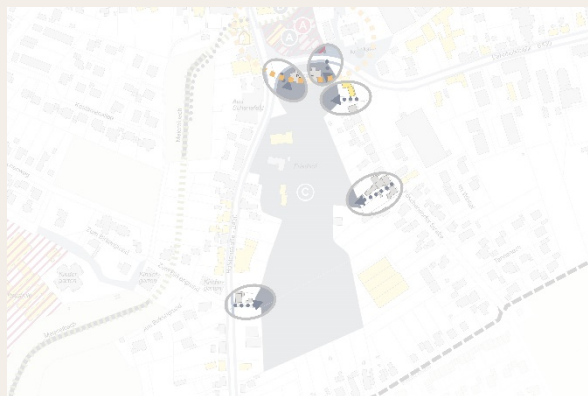
In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Im Zuge der Maßnahme ist zu prüfen, inwiefern diese denkmalrechtlich genehmigungspflichtig ist. So besteht für die Umgebung der Sachgesamtheit Kirche St. Bonifatius eine Genehmigungspflicht von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH, zu beantragen bei der unteren Denkmalschutzbehörde. Des Weiteren befindet sich die Maßnahme in einem archäologischen Interessensgebiet. Das bedeutet, dass Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt zu genehmigen sind.

Zuständigkeit	Kirchengemeinde
----------------------	-----------------

Kosten (geschätzt)	15 Tsd. EUR
---------------------------	-------------

Maßnahme 33 Qualifizierung Zugänge Friedhof



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Als Ergänzung zu den Wegeverbindungen über den Friedhof insbesondere in Nord-Süd-Richtung (s. Maßnahme 32) ist beabsichtigt, auch die bestehenden Eingangssituationen zu qualifizieren. Diese sollen sichtbar gemacht werden, so dass die Wegeverbindung wahrnehmbar wird, und gleichzeitig attraktiv, zeitgemäß und barrierefrei gestaltet werden. In diesem Zuge ist die Installation von Fahrradabstellmöglichkeiten zu prüfen. Da sich die Zugänge teilweise auf privatem Grund befinden, sind hier Ankäufe oder Nutzungsvereinbarungen zu prüfen.

In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion

des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Im Zuge der Maßnahme ist zu prüfen, inwiefern diese denkmalrechtlich genehmigungspflichtig ist. So besteht für die Umgebung der Sachgesamtheit Kirche St. Bonifatius eine Genehmigungspflicht von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH, zu beantragen bei der unteren Denkmalschutzbehörde. Des Weiteren befindet sich die Maßnahme in einem archäologischen Interessensgebiet. Das bedeutet, dass Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt zu genehmigen sind.

Zuständigkeit	Kirchengemeinde, private EigentümerInnen
----------------------	--

Kosten (geschätzt)	15 Tsd. EUR
---------------------------	-------------

Maßnahme 34 Neubau Sozialwohnungen Holstenstraße 36



Ausschnitt Plan 13 Maßnahmenplan

Maßnahmenbeschreibung

Angesichts des Mangels an sozialem Wohnungsbau in der Gemeinde Schenefeld ist vorgesehen, diesen auf dem zentralen Grundstück an der Holstenstraße in einem Neubau zu realisieren. Hierfür ist beabsichtigt, das baufällige Gebäude nach einem Ankauf abzubauen und den sozialen Wohnungsbau in einem der Ortsmitte angemessenen Neubau, ggf. durch die Gemeinde als Investorin, zu realisieren.

In der Umsetzung dieser Maßnahme sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden (z. B. Energieeffizienz, Bodenentsiegelung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Erhöhung der Biodiversität, Niederschlagsmanagement etc.). Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und dem Erhalt von Bausubstanz im Allgemeinen.

Im Zuge der Maßnahme ist zu prüfen, inwiefern diese denkmalrechtlich genehmigungspflichtig ist. So besteht für die Umgebung der Sachgesamtheit Kirche St. Bonifatius eine Genehmigungspflicht von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH, zu beantragen bei der unteren Denkmalschutzbehörde. Des Weiteren befindet sich die

Maßnahme in einem archäologischen Interessensgebiet. Das bedeutet, dass Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt zu genehmigen sind.

Einzelmaßnahmen

- 34.1 Grunderwerb Grundstück Holstenstraße 36
- 34.2 Freilegung Grundstück Holstenstraße 36
- 34.3 Neubau Sozialwohnungen Holstenstraße 36

Zuständigkeit Gemeinde Schenefeld

Kosten (geschätzt) N. N.

Maßnahme 35 Entwicklung Klimaschutzkonzept

Maßnahmenbeschreibung

Angesichts des Klimawandels und des bisher fehlenden kommunalen Umgangs damit ist es dringend notwendig, dass die Gemeinde Schenefeld ein kommunales Klimaschutzkonzept verfasst, das übergeordnete Zielsetzungen für die kommunale Ebene konkretisiert. Themen sollten beispielsweise der Erhalt und die Schaffung von Grünflächen als CO₂-Speicher sowie die Flächenentsiegelung zur Vermeidung von Hitzeinseln sein, genauso wie die Förderung von energetischer Sanierung und die Stärkung von Fuß- und Radverkehr sowie ÖPNV. Ein wichtiges Thema im Sinne der Reduktion grauer Energie ist ebenso der Erhalt und die Umnutzung oder der Umbau von Bestandsgebäuden anstelle von Neubauten.

Zuständigkeit Gemeinde Schenefeld

Kosten (geschätzt) 50 Tsd. EUR

5.4 Kosten- und Finanzierungsübersicht

5.4.1 Kostenübersicht

Siehe beigefügte Datei in A3

5.4.2 Finanzierungsübersicht

Konten gem. StBauFR S-H 2015	Einnahmeart	Einnahmen aus Verkäufen	Einnahmen in €	Summe in €
	Maßnahme bedingte Einnahmen			120.000
A 6.2.5 (2) Nr. 1	Ausgleichsbeträge gemäß § 154 BauGB (Schätzwert)*		120.000	
	Einnahmen aus Verkauf Holstenstraße 36 (Sozialwohnungen)	N. N.		
	Fördermittel			8.189.647
A 6.1 (1)	Städtebaufördermittel Bund/Land		7.365.000	
	Verlagerung ZOB (GVFG-Mittel)		400.000	
	Neubau Dorfgemeinschaftshaus inkl. Jugendtreff (GAK)		400.000	
	Klimaschutzkonzept		25.000	
	Gemeindliche Eigenmittel			4.082.323
A 6.2.2	Städtebaufördermittel Komplementärmittel Gemeinde		3.682.500	
A 7.3 (1) Nr. 5	Eigenmittel für begrenzten Fördermitteleinsatz nach B3 StBauFR SH (Sanierungsträgerschaft, Öffentlichkeitsarbeit)		387.500	
	Eigenmittel für weitere Maßnahmen: Klimaschutzkonzept, Friedhof (und weitere N. N.)		55.000	
			Gesamt	12.435.000
*Angenommene sanierungsbedingte Wertsteigerung der Grundstücke im Sanierungsgebiet				

5.5 Monitoring

Im Rahmen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts wurden für das Untersuchungsgebiet „Erweiterter Ortskern“ Entwicklungsziele und abgeleitet Maßnahmen aufgestellt. Mit dem Monitoring soll überprüft werden, ob die Maßnahmen dazu geeignet sind, die Entwicklungsziele zu erreichen und damit die städtebaulichen Missstände und Mängel zu beseitigen.

Das Monitoring hat laut Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR SH 2015, A 5.6.4 (1)) neben der oben beschriebenen Controllingfunktion, die hier als Zwischenevaluation bezeichnet wird, auch eine Steuerungsfunktion. Durch die regelmäßige Auswertung der gewonnenen Daten und die Abgleichung mit den Sollwerten bzw. zu erwartenden Tendenzen, kann bei Bedarf rechtzeitig die städtebauliche Planung im Rahmen eines Controllings angepasst werden.

Die im Zuge des Monitoringprozesses zu erhebenden Daten müssen als durchgehende Zeitreihe auf kleinräumiger Ebene fortgeschrieben und ausgewertet werden. Hierbei gilt es, quantitative und qualitative Informationen zu kombinieren, um so ein umfassendes Bild über den Stand der Zielerreichung zu erlangen. Insbesondere für die quantitativ zu erhebenden Daten wird zu einem festen Stichtag jedes Jahres eine Erhebung nach gleicher Methodik sowie gleichen räumlichen Zuschnitten durchgeführt und die Ergebnisse inhaltlich interpretiert. Die Auswahl der dafür notwendigen Indikatoren erfolgt nach den Maßstäben der Reliabilität, Validität und Objektivität. Das heißt, dass die zu erhebenden Indikatoren möglichst zuverlässig reproduzierbare und nicht zufällige Ergebnisse liefern (Reliabilität), die in diesem Fall inhaltlich dazu geeignet sind, eine Erreichung der Entwicklungsziele und Programmfortschritte zu messen (Validität) und im weitesten Sinne unabhängig von den Personen sind, welche die Werte erheben und interpretieren (Objektivität). Zusätzlich hierzu ist jedoch auch die Erhebung qualitativer Informationen, beispielsweise zur tatsächlichen Nutzungsqualität der Angebote gemäß den Auskünften der BewohnerInnen, von Bedeutung. Hierbei sollte soweit vorhanden auf bestehende Informationen und Erhebungen von einzelnen Akteuren, wie ggf. z. B. dem Sportverein zurückgegriffen werden. Dies wird bei fehlenden Daten ergänzt durch regelmäßige Befragungen oder andere Beteiligungen.

Eine Liste mit den für das IEK „Erweiterter Ortskern“ Schenefeld abgeleiteten Indikatoren des Monitorings befindet sich in der Anlage (Anlage 1 Unterlagen zum Monitoring). Die Aufstellung ist als Vorschlag zu verstehen und sollte im Prozess an die örtlichen Möglichkeiten der Datenerhebung und -auswertung angepasst werden.

6 Verfahrensrechtliche Abwägung

6.1 Beurteilung der Sanierungsnotwendigkeit nach BauGB

Die Beurteilung der Sanierungsnotwendigkeit erfolgt anhand der in § 136 BauGB aufgeführten Kriterien des „Städtebaulichen Missstands“. Im Rahmen der Bestandserhebung (Kapitel 3 und 4) wurden im Untersuchungsgebiet sowohl Substanzmängel nach § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB als auch Funktionsschwächen nach § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BauGB festgestellt.

Die Substanzmängel offenbarten sich maßgeblich durch die teilweise schlechte bauliche Beschaffenheit der Gebäude und Grundstücke sowie den Zustand der Erschließungsflächen. In Schenefelds erweitertem Ortskern sind rund 15 Prozent der Gebäude modernisierungs- und instandsetzungsbedürftig und weisen bauliche Missstände im Sinne der §§ 136 Abs. 3 Nr. 1b und 1e BauGB auf. Ein Großteil der Gebäude im Untersuchungsgebiet entspricht vermutlich ebenfalls nicht den aktuellen Anforderungen an die energetische Gebäudebeschaffenheit (§ 136 Abs. 3 Nr. 1h). Die Substanzmängel in der vorhandenen Erschließung gemäß § 136 Abs. 3 Nr. 1g BauGB ergeben sich anhand von erheblichen Instandsetzungsbedarfen beispielsweise in Bezug auf die Oberflächenbeschaffenheit. Fehlende Funktionstrennungen der Verkehrsflächen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich unterschiedlicher Nutzungengruppen (MIV, Rad- und Fußverkehr), gerade im fließenden Verkehr, sowie daraus resultierende Nutzungskonflikte belegen weitere Missstände (§ 136 Abs. 3 Nr. 2a BauGB). Die Verkehrsanlagen sind durch die in weiten Bereichen einseitige Ausrichtung auf den motorisierten Individualverkehr für zu Fuß Gehende und Rad Fahrende nur mit großen Einschränkungen nutzbar. Eine barrierefreie Umgestaltung hat bisher nicht stattgefunden. Die Erneuerungs- und Umgestaltungsbedarfe der öffentlichen Erschließungsanlagen sowie der zentralen Grün- und Freiflächen sowie Sportanlagen (Friedhof, Ortszentrum, Sportplätze) (§ 136 Abs. 3 Nr. 2c) sind ein weiterer zentraler Beleg für funktionale und substanzielle Mängel wesentlicher Stadträume der Innenstadt.

Weitere Funktionsschwächen betreffen – insbesondere vor dem Hintergrund der Aufgaben Schenefelds als ländlicher Zentralort im Verflechtungsbereich – die Ausstattung des Gebiets mit Gemeinbedarfsanlagen (ebenfalls § 136 Abs. 3 Nr. 2c BauGB). Hierbei wurden Mängel u. a. in den Infrastrukturbereichen Begegnungsorte, medizinische Versorgung und Kinderbetreuung deutlich. Ohne ein zeitnahes Eingreifen würde sich das Angebot sozialer Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, beispielsweise in Form fehlender Treffpunktmöglichkeiten für Jugendliche, Vereine und andere Gruppen sowie nicht bedarfsgerechter Betreuungsangebote, voraussichtlich stark einschränken. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen sind nicht nur lokal zu betrachten, sondern auch mit Bezug auf die Nachbarkommunen.

6.2 Abwägung der Verfahren, Instrumente sowie privater und öffentlicher Belange

Das besondere Städtebaurecht der §§ 136 bis 191 BauGB kennt verschiedene Verfahrensarten für die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen. Sie unterscheiden sich maßgeblich in der Möglichkeit der Gemeinde, auf die Entwicklung der Bodenpreise und den Grundstücksverkehr Einfluss zu nehmen sowie auf die Abschöpfung sanierungsbedingter Bodenwertsteigerungen nach §§ 152 ff. BauGB.

Die Entscheidung für das vereinfachte Sanierungsverfahren ist der/dem der Gesetzgebenden als Ausnahme vorgesehen. Die Gemeinde hat bei der Wahl des Sanierungsverfahrens keinen Ermessensspielraum, sondern muss das für die Durchführung der Sanierung erforderliche Verfahren wählen, bzw. das Verfahren ausschließen, dass zu einer voraussichtlichen Erschwerung der Sanierungsdurchführung führen würde (§ 142 Abs. 4 BauGB). Der Gemeinde steht aber ein weiter Beurteilungsspielraum zu.

Neben den allgemeinen städtebaulichen Vorschriften kommen sowohl im „vereinfachten Verfahren“ als auch im „umfassenden Verfahren“ folgende sanierungsrechtliche Vorschriften zur Anwendung:

- § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB über das allgemeine Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken im Sanierungsgebiet,
- § 27a Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zugunsten der/des Sanierungs- oder EntwicklungsträgerIn
- § 87 Abs. 3 Satz 3 BauGB über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der/des Sanierungs- oder EntwicklungsträgerIn,
- § 88 Satz 2 BauGB über die Enteignung aus zwingenden städtebaulichen Gründen
- § 89 BauGB über die Veräußerungspflicht der Gemeinde von Grundstücken, die sie durch Vorkauf oder Enteignung erworben hat
- §§ 144 und 145 BauGB über die Genehmigung von Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgängen, wobei zu beachten ist, dass im „vereinfachten“ Verfahren die Anwendung dieser Vorschriften ganz oder teilweise, je nach Erfordernis für die Durchführung der Sanierung auszuschließen ist
- §§ 164a und 164b BauGB über den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln
- §§ 180 und 181 BauGB über den Sozialplan und den Härteausgleich
- §§ 182 bis 186 BauGB über die Aufhebung / Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen

Das klassische „umfassende“ Sanierungsverfahren

Das umfassende Verfahren ist i. d. R. bei Sanierungsmaßnahmen erforderlich, bei denen sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen zu erwarten sind, welche die Durchführung der Sanierung erschweren können. Bei der Einschätzung, ob es zu Bodenwertsteigerungen kommen wird und ob diese die Sanierung erschweren werden, handelt es sich um eine prognostische Entscheidung vor Beginn der Sanierung. Bodenwertsteigerungen können dabei bereits durch die Bekanntmachung der Sanierungsabsicht durch die Gemeinde ausgelöst werden. Eine Erschwerung der Sanierung durch Bodenwertsteigerungen tritt insbesondere dann ein, wenn ein Erwerb von Grundstücken zur Erreichung der Sanierungsziele behindert wird und wenn private Investitionen im Sinne der Sanierungsziele durch unkontrollierte Bodenwerterhöhungen verhindert werden.

Im umfassenden Verfahren gelten die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB. Nach §§ 154 f. BauGB sind die EigentümerInnen von im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücken verpflichtet, sich in Form eines Ausgleichsbetrags an den Kosten der Sanierung zu beteiligen. Der Ausgleichsbetrag entspricht in seiner Höhe der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts und wird zum Abschluss der Sanierung gutachterlich für jedes Grundstück individuell ermittelt. Im Gegenzug sind EigentümerInnen dafür von Beiträgen befreit, die ansonsten bei der Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Erschließungsanlagen erhoben werden (bspw. Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)).

Um im „umfassenden“ Verfahren eine Preisberuhigung auch im privaten Bodenverkehr sowie eine Absicherung der Ausgleichsbetragsregelung zu gewährleisten, bedarf nach § 144 Abs. 2 BauGB die Veräußerung eines Grundstücks im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde (sog. Verfügungssperre). Sofern der Kaufpreis nach Maßgabe des § 153 BauGB mehr als nur geringfügig den Verkehrswert übersteigt, der sich ohne die Sanierungsmaßnahme ergeben würde, ist eine Genehmigung zu versagen, da hierin nach § 153 Abs. 2 BauGB eine wesentliche Erschwerung der Sanierung zu sehen ist.

Das „vereinfachte“ Sanierungsverfahren

Sofern durch den Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB die Sanierung nicht be- oder verhindert wird, also i. d. R. keine, die Sanierung erschwerenden Bodenwertsteigerungen zu erwarten sind, sind diese Vorschriften auszuschließen und somit das „vereinfachte“ Verfahren zu wählen. In diesem Fall werden nach Abschluss der Sanierung keine Ausgleichsbeträge von den EigentümerInnen erhoben, jedoch besteht die reguläre Beitragspflicht, wenn im Zuge der Sanierung Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB hergestellt, erweitert oder verbessert werden.

Neben einem obligatorischen Verzicht auf die Abschöpfung sanierungsbedingter Werterhöhungen, kann im vereinfachten Verfahren die Anwendung des § 144 BauGB in Gänze oder zu Teilen ausgeschlossen werden, was im umfassenden Verfahren nicht möglich ist. Somit kann nicht nur die oben genannte Verfügungssperre nach § 144 Abs. 2, sondern auch die Veränderungssperre nach § 144 Abs. 1 BauGB ausgeschlossen werden.

Bei der Veränderungssperre nach § 144 Abs. 1 BauGB (vgl. auch § 14 Abs. 1 BauGB) bedürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, beispielsweise die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, aber auch die Beseitigung baulicher Anlagen oder die Vornahme wesentlicher wertsteigernder Änderungen von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde. Diese sanierungsrechtliche Genehmigung ist zusätzlich zu der Baugenehmigung vor der Baufreigabe einzuholen. Ebenfalls der Genehmigung bedürfen nach § 144 Abs. 1 BauGB Vertragsverhältnisse (z. B. Mietverträge), die befristet auf mehr als ein Jahr eingegangen werden. Ein Verzicht auf den § 144 Abs. 1 BauGB ist in der Regel im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme nur vertretbar, wenn bspw. durch eine Erhaltungssatzung oder einen Bebauungsplan die städtebauliche Entwicklung gelenkt werden kann.

6.2.1 Abwägung zwischen umfassendem oder vereinfachtem Verfahren

Die verfahrensrechtliche Abwägung kommt zum Ergebnis, für die Gesamtmaßnahme zwei Sanierungsgebiete mit unterschiedlichem Sanierungsrecht auszuweisen sind: das Gebiet „Ortskern“ im umfassenden Verfahren und das Gebiet „Erweiterter Ortskern“ im vereinfachten Verfahren, wie im untenstehenden Plan zu erkennen (vgl. Plan 14 Abgrenzung Sanierungsgebiete).

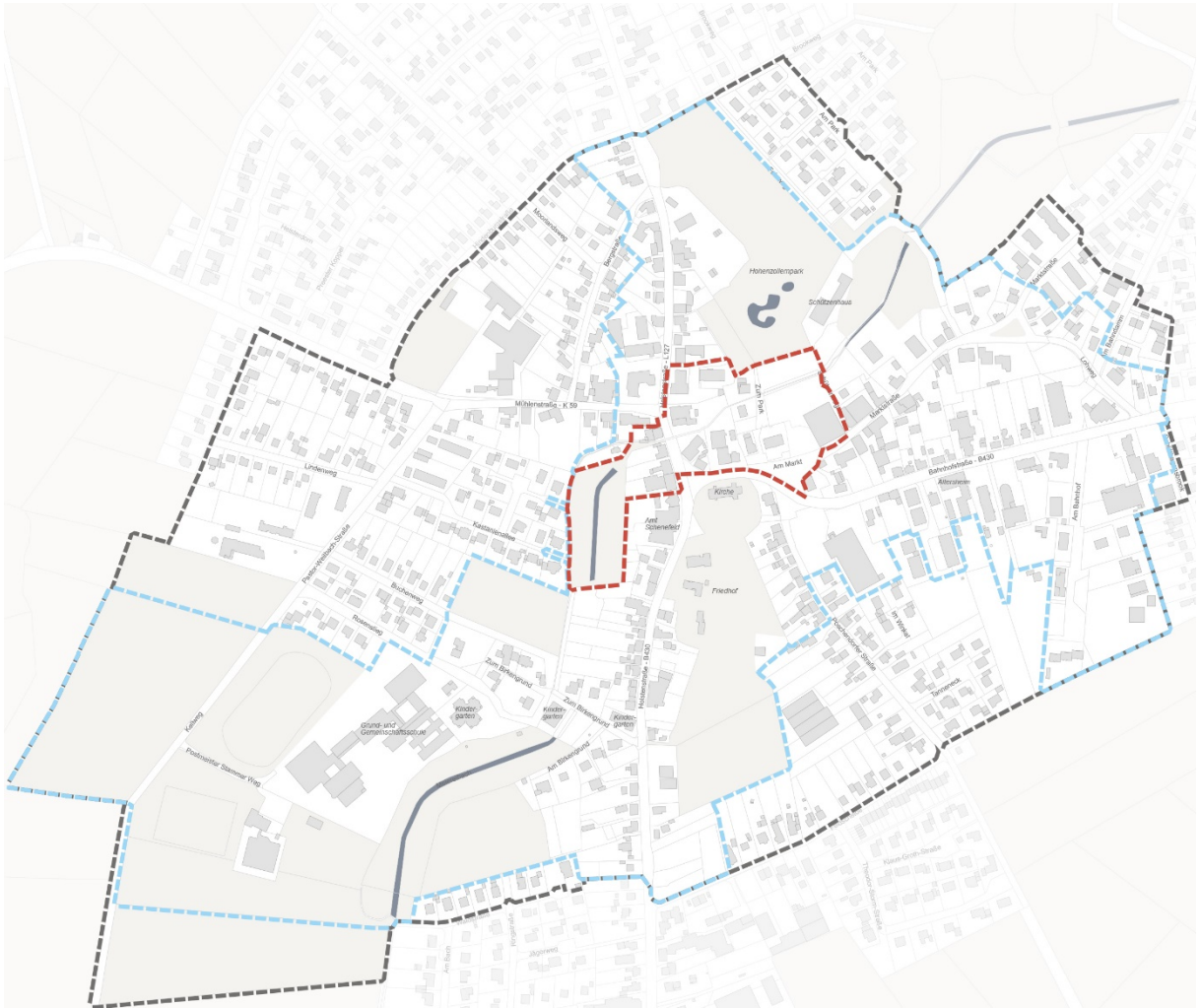


Abbildung 71: Abgrenzung der Sanierungsgebiete „Ortskern“ (rot) und „Erweiterter Ortskern“ (blau)
(Kartengrundlage: Gemeinde Schenefeld 2020)

Abwägung „Ortskern“

Zur Behebung der Funktions- und Substanzschwächen und zur Erreichung der Ziele der Sanierung sind sowohl Ordnungs- als auch Baumaßnahmen notwendig. Durch die geplanten Maßnahmen ist im Teilbereich des zentralen Ortskerns von einer Erhöhung der Bodenwerte auszugehen. Dies betrifft den Bereich zwischen Kirche und Hohenzollernpark sowie einige Flurstück westlich der Holstenstraße in der direkten Nähe des zentralen Ortskerns. Insbesondere durch die umfangreiche Neuordnung und Aufwertung des öffentlichen Raums im Ortszentrum, die Stärkung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die Verbesserung der Erschließungssituation sowie die Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs und weiterer öffentlicher Räume ist von einer Wertsteigerung der angrenzenden Grundstücke in diesem Bereich auszugehen.

Unkontrollierte Wertsteigerungen würden die Sanierung voraussichtlich wesentlich erschweren oder sogar unmöglich machen, da für die Umsetzung der Ordnungsmaßnahmen in diesem Sanierungsgebiet u. a. gemeindlicher

Grunderwerb notwendig ist. Gleichzeitig wäre davon auszugehen, dass durch die Sanierung bedingte Wertsteigerungen private Investitionen bei der Wiedernutzbarmachung derzeit untergenutzter Grundstücke erschweren würden.

Aus diesem Grund werden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB für die Durchführung dieses Teilbereichs als erforderlich angesehen. Ein Ausschluss dieser Vorschriften würde die Durchführung der Sanierung zumindest wesentlich erschweren.

Abwägung „Erweiterter Ortskern“

In anderen Teilbereichen des Untersuchungsgebietes sind im Wesentlichen der Erhalt des Bestandes durch Modernisierung und Instandsetzung der Wohngebäude, die Änderung und Qualifizierung von Erschließungsanlagen, die Stärkung und Erneuerung von Daseinsvorsorgeinfrastrukturen (Kita, Sportanlagen und weitere Bewegungsmöglichkeiten, Skateanlage) mit überörtlichem Bezügen sowie die Qualifizierung der vorhandenen Bildungseinrichtungen vorgesehen. Durch diese geplanten Maßnahmen ist nicht von einer wesentlichen Erhöhung der Bodenwerte auszugehen. Die Flächen für die vorgesehenen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen befinden sich bereits im Eigentum der Kommune.

So werden in Abgrenzung zu dem oben beschriebenen zentralen Teilbereich „Ortskern“ in diesen Teilbereichen die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 a BauGB für die Durchführung als nicht erforderlich angesehen. Ein Ausschluss dieser Vorschriften wird die Durchführung der Sanierung in diesem Teilbereich nicht erschweren.

Vor diesem Hintergrund ist hier in einem zweiten Sanierungsgebiet das vereinfachte Verfahren für die Umsetzung der Sanierung anzuwenden. Im Weiteren ist abzuwägen, ob eine Anwendung des § 144 BauGB erforderlich ist. Für die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen ist weder eine Verfügungs- noch eine Veränderungssperre nach §144 BauGB erforderlich. Daher kann auf die Anwendung § 144 BauGB verzichtet werden.

6.2.2 Vorschlag zur Gebietsabgrenzung

Beide Sanierungsgebiete werden kleiner gefasst als das Untersuchungsgebiet. Dies erfolgt im Wesentlichen aus zwei Erwägungen:

- Das Gebiet soll auf die Bereiche begrenzt werden, in denen die Anwendung des besonderen Städtebaurechts erforderlich ist.
- Das Sanierungsgebiet soll als zusammenhängendes Gebiet zugeschnitten werden, um räumlich nicht miteinander verbundene Teilgebieten zu vermeiden.

Abgrenzung Sanierungsgebiet „Ortskern“ im umfassenden Verfahren

Das vorgeschlagene Sanierungsgebiet „Ortskern“ umfasst zahlreiche Flurstück rund um den Ortskern nördlich der Kirche. Hierzu gehören westlich der Holstenstraße einige Flurstücke inklusive der rückwärtigen Grünfläche, die Flurstücke südlich des Hohenzollernparks zwischen Bahnhofstraße, Holstenstraße und Schützenweg sowie die Kreuzungssituation Am Markt. Weitere Bereiche wurden aufgrund der in Kapitel 6.2.1 beschriebenen Gründe nicht

einbezogen. Das vorgeschlagene Sanierungsgebiet umfasst eine Fläche von 3,7 Hektar, die Sanierungsgebietsgrenze ist im Plan 14 Abgrenzung Sanierungsgebiete eingezeichnet.

Abgrenzung Sanierungsgebiet „Erweiterter Ortskern“ im vereinfachten Verfahren

Das zweite vorgeschlagene Sanierungsgebiet „Erweiterter Ortskern“ verläuft in einigen Bereichen entlang der Grenze des Untersuchungsgebiets. Einige Bereiche wurden nicht einbezogen, da hier keine dringlichen Maßnahmen unter Anwendung des besonderen Städtebaurechts vorgesehen sind. Dies betrifft den Bereich um die Pastor-Weilbach-Straße bis zu den Freiflächen Richtung Holstenstraße und den Bereich nördlich der Mühlenstraße mit Ausnahme der direkt an die Holstenstraße angrenzenden Flurstücke. Auch das Wohngebiet nordöstlich des Hohenzollernparks sowie der Bereich nordöstlich des Lohwegs (mit Ausnahme der direkt an den Lohweg angrenzenden Flurstücke) wurde nicht einbezogen. Um den südlichen Bereich der Pöschendorfer Straße wurden ebenfalls einige Flurstücke nicht einbezogen. Dies betrifft die Flurstücke östlich der Pöschendorfer Straße, welche nicht direkt an die Bahnhofstraße angrenzen, sowie jene, die an den südlichen Teil des Friedhofs anschließen. Ebenso außerhalb des Sanierungsgebiets liegen die bebauten Flurstücke entlang der Feldscheide und der Waldstraße an der südlichen Grenze des Untersuchungsgebiets. Dieses vorgeschlagene Sanierungsgebiet umfasst eine Fläche von rund 51 Hektar, ebenso zu erkennen im Plan 14 Abgrenzung Sanierungsgebiete eingezeichnet.

6.2.3 Rechtliche Begründung zur Abgrenzung des Sanierungsgebiets

„Das Sanierungsgebiet ist so zu begrenzen, dass sich die Sanierung zweckmäßig durchführen lässt.“
(§ 142 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Bei der Größe des Sanierungsgebiets ist auf das Gebot der zügigen Durchführung genauso wie auf die i. d. R. beschränkten finanziellen und personellen Kapazitäten der Kommune sowie der Fördermittelgeber zu achten. Die Abgrenzung des Sanierungsgebiets liegt im Ermessen der Gemeinde. Im Sinne einer zweckmäßigen Durchführung wurden dabei die in den vorbereitenden Untersuchungen bzw. dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept abgeleiteten Ziele der Sanierung und die geplanten Maßnahmen berücksichtigt.

Bei der Einbeziehung von Grundstücken in das Sanierungsgebiet ist es dabei im Wesentlichen nicht ausschlaggebend, ob auf ihnen städtebauliche Missstände bestehen und bauliche Veränderungen erforderlich sind. Insbesondere bei einer Sanierung von Funktionsschwächen im umfassenden Sanierungsverfahren ist vielmehr der räumliche Bezug zum Sanierungsgebiet für eine Aufnahme des Grundstücks relevant. Somit können auch Grundstücke von der Sanierung betroffen sein, die keine städtebaulichen Missstände aufweisen, aber sanierungsbedingt von Bodenwertsteigerungen profitieren. Um eine Gleichbehandlung aller EigentümerInnen zu gewährleisten, sind auch diese Grundstücke in das Sanierungsgebiet einzubeziehen und die sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen durch Ausgleichsbeträge abzuschöpfen.

6.2.4 Durchführbarkeit

Allgemeine Durchführbarkeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenefeld hat in ihrer Sitzung am 10.02.2020 beschlossen, für das Untersuchungsgebiet vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB durchzuführen. Die Gemeinde kann sich

nach § 157 BauGB einen/eine SanierungsträgerIn beauftragen und so weitere Aufgaben übertragen, um eine zügige Durchführung der Sanierungsmaßnahme zu gewährleisten.

In Hinblick auf die politische Durchsetzbarkeit bestehen keine Bedenken. Die Gemeinde Schenefeld hat sich in den vergangenen Jahren und während der VU- und IEK-Erstellung intensiv mit der Weiterentwicklung des Schenefelder Zentrums auseinandergesetzt. Dabei hat sich eine intensive Beteiligungskultur zwischen Bewohnenden, EigentümerInnen, Gewerbetreibenden, sozialen Institutionen, Vereinen und der Politik entwickelt.

Finanzielle Durchführbarkeit

Die Durchführbarkeit der geplanten Sanierungsmaßnahme in finanzieller Hinsicht konnte im Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen festgestellt werden. Die voraussichtlichen Kosten sind in Kapitel 5.4 dargestellt. Wie ebenfalls in Kapitel 5.4 dargestellt, ist die Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln in erheblichem Umfang erforderlich (§ 164a BauGB in Verbindung mit den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein – StBauFR SH 2015).

Die Aufnahme der Maßnahme „Erweiterter Ortskern“ der Gemeinde Schenefeld in das Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“ durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration erfolgte 2017. Damit ist ein wichtiger Finanzierungsbaustein für den geplanten Sanierungszeitraum grundsätzlich gesichert. Auf die generellen förderrechtlichen Finanzierungsvorbehalte des Landes Schleswig-Holstein wird hingewiesen.

Wie in der Kosten- und Finanzierungsübersicht dargestellt, werden darüber hinaus Mittel aus anderen Förderprogrammen für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme benötigt. Die Bereitstellung der Eigenmittel der Gemeinde Schenefeld ist im Rahmen ihrer mittelfristigen Finanzplanung abzusichern.

6.2.5 Mitwirkung der Sanierungsbetroffenen

Zur Sicherstellung der Mitwirkungsbereitschaft wurden bereits frühzeitig die Öffentlichkeit und die von der Sanierung Betroffenen in das Verfahren einbezogen. Während der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen fanden drei öffentliche Informations- und Beteiligungsveranstaltungen statt.

Die privaten EigentümerInnen, BewohnerInnen und sonstige von der Sanierung im Gebiet Betroffene wurden so durch die Informations- und Beteiligungsveranstaltungen an der Aufstellung des integrierten Entwicklungskonzepts beteiligt und sollen im Laufe des Verfahrens durch die Beratung bei der Modernisierung und Instandsetzung der eigenen Immobilien sowie durch eine aktive Beteiligungs- und Öffentlichkeitsarbeit in das Sanierungsverfahren einbezogen werden.

Zusätzlich wurde eine Vielzahl an Einzelgesprächen mit EigentümerInnen sowie Personen, die wichtige Vereine, Institutionen und Interessensverbände repräsentieren, geführt. Insgesamt konnte auf allen Seiten eine positive Grundeinstellung gegenüber der geplanten Sanierungsmaßnahme festgestellt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die EigentümerInnen, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten, durch die Investition in den eigenen Gebäudebestand an der Umsetzung der Sanierungsmaßnahme beteiligen wird.

6.2.6 Beteiligung von Behörden und sonstigen TrägerInnen öffentlicher Belange.

Die Behörden und sonstigen TrägerInnen öffentlicher Belange wurden gem. § 139 BauGB und sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 1 bis 4 und 6 BauGB im Rahmen der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen und der Erstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts beteiligt sowie über den Abgrenzungsvorschlag des Sanierungsgebiets informiert. Dabei waren sie zu Beginn und erneut zum Ende des Prozesses aufgefordert, die sich auf das Untersuchungsgebiet auswirkenden Maßnahmen, Planungen, Problemstellungen und Konflikte aus Ihrem Aufgabenbereich mitzuteilen. Abwägungsrelevante Belange wurden an den entsprechenden Stellen in den Untersuchungen berücksichtigt. Eine tabellarische Darstellung der Ergebnisse der Beteiligungen befindet sich in Anlage 4 „Auswertung der Beteiligung Behörden und TrägerInnen öffentlicher Belange“.

6.2.7 Gesamtabwägung

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme ist geboten, weil sie

- zur Behebung der festgestellten städtebaulichen Missstände und Problemlagen erforderlich, geeignet und
- durchführbar ist und
- ein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht.

6.3 Vorschlag zur zeitlichen Begrenzung

Der sachliche Umfang der geplanten Gesamtmaßnahme lässt eine lediglich kurzfristige Umsetzung der im IEK enthaltenen Maßnahmen nicht zu. Angesichts des Gesamtmaßnahmenumfangs und der zu leistenden öffentlichen und privaten Aufwendungen wird daher ein Zeitrahmen für die Durchführung der Gesamtmaßnahme von zunächst 15 Jahren als realistisch eingeschätzt.

Den Anforderungen an eine zügige Durchführung gem. § 142 Abs. 3 BauGB wird damit Rechnung getragen.

6.4 Empfehlung

Es wird vorgeschlagen, eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme gemäß §§ 136 ff. BauGB innerhalb der in Plan 14 Abgrenzung Sanierungsgebiete dargestellten Gebiete „Ortskern“ und „Erweiterter Ortskern“ im umfassenden bzw. vereinfachten Verfahren durchzuführen. Diese Gebiete sind als Sanierungsgebiete durch Satzung gemäß § 142 Abs. 3 BauGB förmlich festzulegen. Als Durchführungsfrist wird ein Zeitraum von zunächst 15 Jahren vorgeschlagen.

i. Pläne

- 1 Rahmenbedingungen
- 2 Eigentumsstruktur
- 3 Gebäudenutzung
- 4 Gebäudetypologie
- 5 Verkehrsinfrastruktur
- 6 Soziale Infrastruktur
- 7 Grün- und Freiflächen
- 8 Baujahr und Denkmalschutz
- 9 Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfe
- 10 Stärken, Chancen und Potenziale
- 11 Mängel, Missstände und Konflikte
- 12 Rahmenentwicklungsplan
- 13 Maßnahmenplan
- 15 Abgrenzung Sanierungsgebiete

ii. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Unterlagen zum Monitoring
- Anlage 2 Dokumentation Öffentlichkeitsbeteiligung
- Anlage 3 Ergebnisse der Befragung der EigentümerInnen
- Anlage 4 Auswertung der Beteiligung der Behörden und TrägerInnen öffentlicher Belange

iii. Quellenverzeichnis

ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH (2019): **Zukunftskonzept Daseinsvorsorge für die Gemeinde Schenefeld und Umland**. Hamburg.

Amt Schenefeld (2006): **Gemeinde Schenefeld Flächennutzungsplan**. Schenefeld.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2005): **Regionalplan Planungsraum IV – Schleswig-Holstein Nord**. Kiel.

BIG Städtebau (2017): **Ortskernentwicklungskonzept Gemeinde Schenefeld**. Hamburg.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, atene KOM GmbH & Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2020): **Der Breitbandatlas**. Online verfügbar: <https://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandatlas-Karte/start.html> (25.02.2021).

Bundesagentur für Arbeit (2020): **Tabellen. Arbeitsmarkt kommunal (Jahreszahlen). Schenefeld 2019**. Nürnberg.

Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2017): **Kinderbetreuungsreport. Inanspruchnahme und Bedarfe aus Elternperspektive im Bundesländervergleich**. München.

Freifunk Emskirchen (2021). **Freifunk-Karte**. Online verfügbar: <https://www.freifunk-karte.de/?lat=54.3&lng=9.9&z=9> (25.02.2021).

Gemeinde Schenefeld (2013): **Geschichtsweg. Ein Geschichtsweg in unserem 1193-jährigen Dorf**. Schenefeld.

Gertz Gutsche Rümenapp (2017): **Kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose Kreis Steinburg bis 2030**. Hamburg/Berlin.

Immowelt AG (2021): **Mietspiegel in Schenefeld, Mittelholstein**. Online verfügbar: <https://www.immowelt.de/immobilienpreise/schenefeld-mittelholst/mietspiegel> (24.02.2021).

Institut für Regionale Forschung und Information (1990): **Entwicklungskonzept für den ländlichen Zentralort Schenefeld und sein Umland**. Flensburg.

Kreis Steinburg (2014): **Energie- und Klimaschutzprogramm 2015-2017**. Itzehoe.

Kreis Steinburg (2018): **Raum für Zukunft. Kurzergebnisse Wacken/Schenefeld**. Kreis Steinburg.

Kreis Steinburg (2019): **Bericht zur IST-Analyse Energiebericht**. Itzehoe.

Kreis Steinburg (2019): **5. Fortschreibung des Schulentwicklungsplans des Kreises Steinburg 2019**. Itzehoe.

Landwirtschafts-Consulting GmbH (2006): **Landschaftsplan Gemeinde Schenefeld, Kreis Steinburg. Maßnahmenplan.** Kiel.

Lärmkontor GmbH (2013): **Lärmaktionsplan der Gemeinde Schenefeld zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie.** Hamburg.

Lärmkontor GmbH (2018): **Lärmaktionsplan der Gemeinde Schenefeld zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie.** Hamburg.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein & Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Schleswig-Holstein (2017): **Bodenkarte 1:25.000 SH.** Online verfügbar: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> (25.02.2021).

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein & Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Schleswig-Holstein (2017): **Landwirtschafts- und Umweltatlas.** Online verfügbar: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> (25.02.2021).

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein (2020): **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Gesamtfortschreibung.** Kiel.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein (2010): **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.** Kiel.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein (2020): **2. Entwurf Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.** Kiel.

Ramm, Heinz (1993): **Schenefeld in Mittelholstein. Seine Geschichte bis 1910.**

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2016): **Bevölkerungsentwicklung in den Kreisen und Kreisfreien Städten Schleswig- Holsteins bis 2030**, S. 4. Hamburg.

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2019): **Regionaldaten für Schenefeld.** Online verfügbar: <http://region.statistik-nord.de/detail/00100000000000000000/1/354/> (11.11.2020)

Zweckverband ÖPNV Steinburg (2017): **Vierter Regionaler Nahverkehrsplan Kreis Steinburg 2017-2021.** Itzehoe.

Zweckverband ÖPNV Steinburg (2019): **Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots für den Kreis Steinburg.** Itzehoe.

Soweit nicht anders angegeben, sind die verwendeten Abbildungen eigene Aufnahmen.

Angaben zu sonstigen Quellen der Abbildungen

Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (Kartengrundlage: GeoBasis-DE/ LVermGEO SH 2020)

Abbildung 2: Verortung Untersuchungsgebiet (Kartengrundlage: LVermGEO SH 2020)

Abbildung 3: Ausschnitt Landesentwicklungsplan (LEP 2010)

Abbildung 4: Ausschnitt Regionalplan Planungsraum IV (Regionalplan 2005)

Abbildung 5: Ausschnitte aus dem Landschaftsrahmenplan Karte 1 bis 3 (Landschaftsrahmenplan SH 2020)

Abbildung 6: Ausschnitte aus dem Landschaftsplan (Landwirtschafts-Consulting GmbH 2006)

Abbildung 7: FNP Gemeinde Schenefeld (Amt Schenefeld 2006)

Abbildung 8: Bevölkerungsentwicklung Gemeinde Schenefeld (Datengrundlage: Regionaldaten für Schenefeld 2019)

Abbildung 9: Bevölkerungsentwicklung Kreis Steinburg (Datengrundlage: Regionaldaten für Kreis Steinburg 2019)

Abbildung 10: Bevölkerungsvorausberechnung Juni 2016 (Bevölkerungsentwicklung in den Kreisen und Kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins bis 2030 2016)

Abbildung 11: Bevölkerungssaldo (Datengrundlage: Regionaldaten für Schenefeld 2019)

Abbildung 12: Entwicklung der Altersstruktur (Datengrundlage: Regionaldaten für Schenefeld 2019)

Abbildung 13: Altersstruktur Vergleich Gemeinde Schenefeld und Kreis Steinburg (Datengrundlage: Regionaldaten für Schenefeld 2019; Regionaldaten für Kreis Steinburg 2019)

Abbildung 14: Untersuchungsgebiet Erweiterter Ortskern (Kartengrundlage: Gemeinde Schenefeld 2020)

Abbildung 70: Luftbild Untersuchungsgebiet (Kartengrundlage: GeoBasis-DE/ LVermGEO SH 2018)

Abbildung 71: Abgrenzung der Sanierungsgebiete „Ortskern“ (rot) und „Erweiterter Ortskern“ (blau) (Kartengrundlage Gemeinde Schenefeld 2020)